

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 14

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 6. — für
das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann
nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 6. —.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices
postaux.

Nationalrat — Conseil national

Sitzung vom 21. Juni 1912, vormittags 8¹/₄ Uhr — Séance du 21 juin 1912, à 8¹/₄ h. du matin

Vorsitz: } Hr. *Wald.*
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung
im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher
und tierischer Krankheiten.**

**Arrêté fédéral concernant la revision de l'article 69 de la constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences
attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux.**

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 1 ff. — Voir les débats du Conseil des Etats, page 1 et suiv.)

Antrag der Kommission des Nationalrates.

12. Juni 1912.

I. Die Art. 69 und 31, 2. Alinea, Buchstabe d, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden wie folgt abgeändert:

« Art. 69. Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen. »

Art. 31, 2.

« d. Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren. »

Propositions de la commission du Conseil national.

12 juin 1912.

I. Les articles 69 et 31, 2^e alinéa, lettre d, de la constitution fédérale du 29 mai 1874 sont rédigés comme suit:

« Art. 69. La Confédération peut édicter des mesures législatives pour lutter contre les maladies transmissibles, les maladies très répandues et les maladies particulièrement dangereuses de l'homme et des animaux. »

Art 31, 2^e alinéa:

« d. les mesures de police sanitaire destinées à lutter contre les maladies transmissibles, les maladies très répandues et les maladies particulièrement dangereuses de l'homme et des animaux. »

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Ming, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 69 der B. V. von 1874 lautet: «Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.» Seit mehreren Jahren hat es sich nun gezeigt, dass nach dem Wortlaute dieses Artikels das Gesetzgebungsrecht des Bundes ein zu beschränktes ist, indem verschiedene nicht epidemische und nicht im eigentlichen Sinne gemeingefährliche Krankheiten eine so beunruhigende Verbreitung und so schlimme Folgen aufweisen, dass dagegen eingeschritten werden sollte. Der Bundesrat hat nun in seiner Botschaft vom 20. XII. 11 den Räten einen Entwurf für eine erweiterte Fassung des Art. 69 B. V. vorgeschlagen und der Ständerat hat denselben angenommen, wie der Bundesrat ihn vorgeschlagen hat. Es ist nun Ihrer Kommission die Aufgabe zuteil geworden, diesen Wortlaut, sowie überhaupt das ganze Geschäft zu prüfen und der Sprechende hat nun die Ehre, über das Resultat dieser Prüfung Ihnen Bericht zu erstatten.

Ich will durchaus nicht auf die Vorgeschichte des Artikels eingehen. Sie haben darüber sowohl in der Botschaft, wie im stenographischen Bulletin vollständig genug Auskunft erhalten. Was aber kaum übergangen werden kann, ist ein kurzer Hinweis auf die Geschichte der Epidemiengesetzgebung, welche auf Art. 69, wie er bisher in Kraft bestand, aufgebaut ist. Im Jahre 1882 hat die Bundesversammlung ein Gesetz ausgearbeitet, das sich erstreckt hat über Pocken, Cholera, Pest, Fleckfieber, aber auch über Scharlach, Diphtherie, Ruhr, Typhus und Kindbettfieber. Sobald dieses Gesetz erschienen war, hat sich gegen dasselbe im Volke eine bedeutende Bewegung geltend gemacht. Man hat es hauptsächlich aus dem Grunde angegriffen, weil es die persönliche Freiheit der Bürger durch Polizeimassregeln zu stark beschränke. Einer der Hauptvorwürfe aber, den man gegen das Gesetz erhob, richtete sich gegen den Impfwang, welcher durch dasselbe vorgesehen war. Das Gesetz ist dann auch mit grosser Mehrheit verworfen worden. Hauptsächlich war es der Impfwang, der beim Volke einen gewissen Schrecken erregt hatte, eine Abneigung, die, trotzdem bis heute die Methode des Impfens und der Bereitung des Impfstoffes bedeutend verbessert worden ist, noch nicht ganz aufgehört hat. Wir sehen daraus, und wir sollen daraus eine Lehre auf die künftige Gesetzgebung auf diesem Gebiete ziehen, dass es absolut notwendig ist, über die Tragweite und die Notwendigkeit solcher Massregeln aufzuklären, bevor man zu einer Gesetzgebung schreitet. Es ist ganz unzulänglich, nur während einer Referendums-kampagne, wo oft die Leidenschaft viel zu sehr mitspielt, das Volk über solche oft sehr schwierige Fragen aufklären zu wollen.

Man hat dann schon wieder im Jahre 1886 ein neues Epidemiengesetz vorgelegt. Man ist in der Umschreibung des Gebietes, über welches es in Anwendung kommen sollte, bedeutend zurückgegangen. Man hat Diphtheritis, Masern usw. ausgelassen und sich nur über Cholera, Pest, Pocken und Fleckfieber legislatorisch ausgesprochen. Allerdings ist auch dieses Gesetz strenge mit bezug auf die Anzeigepflicht der Beteiligten sowohl als die

Aufsicht. Nach und nach hat man, gestützt auf dasselbe, auch sehr gute und eingehende Vorschriften über die Desinfektion geschaffen. Für die Gebiete, für welche das Gesetz erlassen war; ist man mit den Wirkungen vollständig zufrieden. Schon früher, im Jahre 1872, war ein Viehseuchengesetz erlassen worden. Man hat sich nicht bewogen gefühlt, dasselbe je durch eine systematische Revision zu erneuern, sondern hat ganz ruhig nach und nach diejenigen Gebiete legislatorisch behandelt, von welchen man glaubte, dass deren Behandlung notwendig sei. So ist dann später zu den vom Viehseuchengesetze umschriebenen Krankheiten noch hinzugetreten der Rauschbrand, der Milzbrand, Schafräude usw., aber auch die Faulbrut der Bienen. Es hat sich nie eine Opposition gegen die Ausdehnung dieses Gesetzes geltend gemacht, denn diejenigen Kreise, welche von demselben betroffen waren — natürlich nicht die direkt betroffenen, sondern diejenigen, welche in ihren ökonomischen Interessen betroffen worden waren — haben es stets als eine Wohltat empfunden. Immerhin hat sich nach und nach gezeigt — ich will das jetzt schon feststellen, — dass es notwendig ist, auch in dieser Beziehung den Verfassungsartikel etwas abzuändern. Der bisherige Verfassungsartikel spricht von «Viehseuchen». Nun sagt man mit vollständigem Recht, eigentlich können die Bienen nicht zum Vieh gerechnet werden, eigentlich könne auch im engeren Sinn des Wortes das Geflügel nicht unter das Vieh gerechnet werden. Wollen wir daher vollständig korrekt vorgehen, so müssen wir für diese Objekte der Seuchengesetzgebung eine andere Form des Ausdrucks wählen und von «Tierkrankheiten» sprechen. Es ist deshalb in der Revision des Artikels für den Begriff «Viehseuchen» das Wort «Tierkrankheiten» aufgenommen worden.

Wenn wir uns nun fragen, wie die bisherige Gesetzgebung gewirkt habe, so können wir ihr das Zeugnis geben, dass sie im grossen und ganzen auf dem Gebiete, für welches sie bestimmt war, gut gewirkt hat. Es ist eine anerkannte Tatsache, dass die Sterblichkeit in der Schweiz zurückgegangen ist. Wir können da allerdings zum vornherein sagen, dass die Sterblichkeit auf Gebieten zurückgegangen ist, auf welche dieses Seuchengesetz keine Anwendung fand. Erfreulicherweise ist sie zurückgegangen in bezug auf die Kinder. Die Kindersterblichkeit ist seit 30 Jahren, dank der viel besseren Pflege, welche die Säuglinge erfahren und dank der Aufklärung, welche allseitig verbreitet worden ist, ganz wesentlich zurückgegangen. Die Sterblichkeit ist aber auch wesentlich zurückgegangen bei den epidemischen Krankheiten: so z. B. sind die Pocken, welche 1881—85 auf 1 Million Einwohner noch 49 Opfer forderten, auf 4, und Diphtheritis und Croup von 648 auf 159 zurückgegangen. In sehr hohem Masse sind auch abdominaler Typhus und Kindbettfieber zurückgegangen. Während der Zeit, da das Epidemiengesetz in Kraft war und während der Zeit, über welche sich diese Statistik erstreckt hat, sind an verschiedenen Orten Europas bedeutende Epidemien von Cholera und Pocken, sogar Pest ausgebrochen, und sehr oft sind sie bis an die Grenze der Schweiz herangekommen; aber es ist gerade dank unserer Gesetzgebung immer möglich gewesen, diesen Feind zurückzuweisen, und

nur selten ist es ihm gelungen, auf ganz kurze Zeit bei uns einzukehren. Wenn nun auch der abdominale Typhus soweit zurückgegangen ist, so ist es wohl dem Verständnis über den Zusammenhang dieser Krankheit mit den Verhältnissen der Wasserversorgung und der Beschaffenheit des Untergrundes der Wohnungen besonders in den Städten und grössern Dörfern zuzuschreiben, welches überall Platz gegriffen hat. Während es noch in den 70er Jahren in einer sehr fortgeschrittenen Schweizerstadt schwer fiel, die Kanalisationsanlagen beliebt zu machen, während es damals nur dadurch gelang, diesen Fortschritt herbeizuführen, dass man statt des Wortes Kanalisation das Wort Dole wählte, ist man heute überall so weit, dass jede Ortschaft nicht nur ihre Wasserversorgung, sondern jede bedeutendere Ortschaft bald auch ihre Kanalisation hat. Es ist auch sicher, dass die Grundbegriffe über das Wesen solcher epidemischer Erkrankungen im Volke populärer geworden sind. Vor 30—40 Jahren redete man von einem *genius epidemicus*, der die Krankheit hervorruft, ein Begriff, der allerdings Poeten und Künstlern als Thema ihrer Werke dienen konnte, aber mit dem man zur Bekämpfung der Krankheiten nichts anfangen konnte. Heute liegen nun die gewaltigen Fortschritte auf dem Gebiete der Bakteriologie vor, wie sie von Pasteur, Koch, Lister und andern errungen worden sind, Fortschritte, die zu den grössten Wohltaten gerechnet werden können, welche der Menschheit im verflossenen Jahrhundert geschenkt worden sind.

Diese wissenschaftlichen Tatsachen sind sehr bald Gemeingut geworden. Jedermann weiss, dass es sich bei der Verbreitung der Krankheiten um gewisse mikroskopische Lebewesen handelt, um Mikroben, die zu bekämpfen sind, denen man beikommen soll; die vor allem durch Reinlichkeit in Wohnung, Kleidung und Nahrung bekämpft werden sollen. Dürfen wir nun zufrieden sein mit diesen Fortschritten? Sollen wir gestützt auf die Erwägung, dass diese Fortschritte nicht stille stehen, sondern sich stetig weiter entwickeln werden, untätig zuschauen?

Sie haben zu verschiedenen Zeiten diese Frage verneint. Als in den Jahren 1886 und 1897 in diesem Rate Motionen gestellt wurden, welche verlangten, dass der Hundswut vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, hat der Rat in der Mehrheit beigestimmt. Als dann im Jahre 1894 der verstorbene Kollege Fehr eine Motion einreichte, durch welche er glaubte, der damals fast in der ganzen Schweiz herrschenden Diphtheritisepidemie entgegenzutreten zu können, hat der Rat ebenfalls zugestimmt. Auch die Genickstarre, welche sich in den letzten Jahren hie und da im Schweizerlande in beunruhigender Weise zeigte, hat zu einer Motion geführt, welche angenommen wurde. Sie erinnern sich alle, dass Herr Kollega Rikli im Jahre 1909 eine Motion gestellt hat zur Bekämpfung der Tuberkulose. Sie haben damals freudig beigestimmt und zu verschiedenen Malen ist seither wieder der Motion Erwähnung getan worden, sowie der Verhältnisse, welche damals besprochen wurden und der Erwägungen, die ihr zu Grunde lagen.

Wir sehen also daraus, dass der Rat nicht damit zufrieden war, es bei den gegenwärtigen Verhältnissen bleiben zu lassen und dass er sich nicht tröstete mit der Aussicht, dass die gute Sache von selbst fortschreiten werde, wie sie bisher fortgeschritten

sei. Nicht bloss der Rat hat dieses Gefühl des Unbefriedigtseins gehabt, sondern weitherum im Schweizervolke ist die Ueberzeugung wachgerufen und gestärkt worden, dass es notwendig sei, gegen gewisse Krankheiten, welche die nationale Gesundheit, Wehrkraft und Arbeitskraft in bedeutendem Masse gefährden, mit Ernst und Nachdruck vorzugehen. Schon diese Motionen haben aber dazu geführt, dass teilweise auf privatem Weg, aber auch durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Massregeln getroffen wurden, die nicht ohne günstigen Einfluss blieben. So hat die Motion mit bezug auf die Hundswut dazu geführt, dass wir nunmehr auch in der Schweiz ein Institut besitzen, welches gleich dem Pasteurinstitut in Paris die Impfung gegen diese schreckliche Krankheit anzuwenden im Falle ist. Der Diphtheritismotion ist eine Enquête gefolgt, welche vielleicht in dem Zahlenergebnis der Kritik ausgesetzt war, aber sie hatte gewiss das Gute, dass ein Institut geschaffen wurde, durch welches die Diagnose dieser Krankheit viel sicherer festgestellt wird und dass wir auch infolge der damaligen Diskussion in den Räten, in der Presse, in Vereinen usw. das Seruminstitut besitzen, dessen Produkte dazu geführt haben, die Gefährlichkeit der Krankheit bedeutend herabzusetzen.

Was die Genickstarre anbelangt, so ist die Vermehrung der Fälle gewiss ebenso sehr der genaueren Diagnose zuzuschreiben, als einer wirklichen Vermehrung der Krankheitsfälle. Immerhin müssen wir daraus die Konsequenz ziehen, dass, nachdem einmal das Krankheitsbild festgestellt ist und wir sehen, dass es sich um eine bestimmte Krankheitsindividualität handelt, wir auch einzugreifen haben; denn die Verbreitungsmöglichkeit der Krankheit und die Folgen derselben, selbst wenn sie nicht zum Tode führt, sind derart, dass sie ernstes Aufsehen ganz wohl verdient.

Wenn wir von der Tuberkulose sprechen wollen, so dürfen wir wohl behaupten, dass sie heute von einer Bedeutung ist, welche diejenige aller übrigen Krankheiten, mit welchen sich das Epidemiengesetz in den letzten Jahren beschäftigt hat, weit überragt. Ich will durchaus nicht eingehend auf die Zahlen zurückkommen, welche in Ihrem Rate schon oft genannt worden sind und welche auch in der Botschaft des Bundesrates ihre Beachtung gefunden haben. Tatsache ist nun einmal, dass vom 20. bis zum 29. Lebensjahre mehr als die Hälfte der Todesfälle der Tuberkulose zuzuschreiben sind. Tatsache ist im weiteren, dass von sämtlichen Todesfällen überhaupt $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{5}$ ebenfalls auf das Konto dieser mörderischen Krankheit fallen. Wenn wir auch die ökonomischen, die volkswirtschaftlichen Folgen, die Folgen für das Familienglück, die Lasten, welche den Krankenkassen und den Armenpflegen auferlegt werden, in Betracht ziehen, so sind sie jedenfalls bedeutend grösser als diejenigen, welche jede andere Krankheit verursacht. Tatsache ist, dass bei den Krankenkassen 700 Krankheitstage auf 1000 männliche und 580 Krankheitstage auf 1000 weibliche Mitglieder fallen und dass man als Folge dieser Krankheit mit einem jährlichen Lohnausfall von etwa 20 Millionen Franken im Jahr zu rechnen hat. Wenn wir diese Zahlen anführen, so sind sie nur insofern richtig, dass sie nicht übertrieben sind; aber sie stehen weit zurück hinter der Wirklichkeit, deshalb, weil die grössere Zahl der Krankenkassen diese

Kranken nicht während der ganzen Zeit ihrer Krankheit, sondern nur während eines Bruchteils derselben unterstützen.

Wir sehen also, dass die Ausdehnung dieser Krankheit derart ist, dass wir mit Wucht gedrängt werden, gegen sie einzuschreiten.

Eine fernere Krankheit, welche früher viel weniger in Betracht fiel, deren Häufigkeit nur dank einer sehr fleissigen Statistik festgestellt werden konnte, ist der Krebs. Die Häufigkeit dieser Krankheit folgt sofort derjenigen der Tuberkulosis. Sie tritt in unserem Vaterlande viel häufiger auf als in jedem andern Lande. In den Jahren 1881—1885 traf es auf eine Million 1042 und in der Zeit von 1905—1909 auf eine Million 1209 Krebstodesfälle. Wir dürfen annehmen, dass die verbesserte Diagnose dazu geführt hat, dass man nun eine grössere Anzahl Fälle dieser Krankheit anzugeben imstande ist.

Eine Anzahl von Leiden der Verdauungsorgane, die man früher anders aufgefasst hat, fallen nun, dank den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft, unter diese Diagnose.

Auch das Kindbettfieber hat bedeutend an Häufigkeit abgenommen, aber wir können uns jetzt noch nicht zufrieden geben, indem das Wesen der Krankheit nun so genau erkannt ist und ihre Ursachen so genau festgestellt sind, dass wir uns sagen müssen, bei einer strengen Sanitätspolizei, einer intensiven Belehrung des Publikums muss es gelingen, diese Krankheit beinahe auszurotten. Und was das bedeutet bei einer Krankheit, welche die Mutter in den besten Jahren ihres Lebens, da sie für ihre Familie sorgen sollte, dahinrafft, davon kann jeder der verehrten Herren Kollegen sich selbst Rechenschaft geben.

Wie sollen wir nun vorgehen? Es ist gesagt worden, man könne ja einfach das Epidemiengesetz auch auf die genannten Krankheiten in Anwendung bringen, man könne es in diesem Sinne erweitern, dann brauche es keine Revision. Der Bundesrat ist in seinen Erwägungen zu einem entgegengesetzten Schlusse gekommen und zwar nach Ansicht der Kommission vollständig mit Recht. Das Epidemiengesetz handelt eben nur von Epidemien, und wir müssen die Epidemie definieren als eine zeitliche Häufung von Krankheitsfällen, die sonst nicht, oder nur selten vorkommen; wir müssen ferner das Charakteristikum hinzufügen, dass die Krankheit sich sehr leicht verbreitet und zeitweise ganz aufhört. Wenn wir diese Definition auf Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten anwenden, so unterliegt es gar keinem Zweifel, dass sie nicht vollständig passt und dass wir sie nicht sofort dem Epidemiengesetz unterstellen können.

Ganz anders verhält es sich mit der Tuberkulosis und dem Krebs. Das sind allerdings Krankheiten, die sehr häufig vorkommen; aber nicht zeitweise wieder aufhören, die also nicht als Epidemien in Betracht fallen können, sondern es sind Krankheiten, die beständig bestehen, aber auch beständig die Tendenz haben, sich zu verbreiten.

Eine andere Krankheit, welche in der Botschaft auch genannt worden ist, die zwar nicht wegen den Todesfällen bemerkenswert ist, aber doch durch die Erscheinungen, die sie mit sich bringt, hauptsächlich durch den geistigen und ökonomischen Schaden, den dieselben mit sich führen, ist der Kretinismus in

seinen verschiedenen Erscheinungsformen, deren Unterlage in einer gewissen Degeneration der Schilddrüse zu bestehen scheint.

Kretinismus und Kropf bilden keine Epidemien, sie haben nicht die Tendenz, sich über das ganze Volk zu verbreiten, sondern sind gebunden an gewisse Talschaften, sehr wahrscheinlich an gewisse geologische Verhältnisse und sind nicht ansteckend.

Wenn wir in Betracht ziehen, dass ganze Familien mit dieser unglücklichen Anlage behaftet sind und dass solche unglückliche Leute bei ihren Mitbürgern nicht jenes Mitleid finden, wie es z. B. der Blinde oder Taubstumme findet, sondern dass sie vielmehr sehr häufig als Zielscheibe für Spott und Hohn aussersehen werden, so müssen wir gestehen, dass sie viel ärmere Menschen sind als Blinde und Taubstumme, dass der Tod einem Schicksal, wie sie ihm entgegengehen, vorzuziehen wäre.

Wenn wir also auch da einzugreifen uns entschliessen wollen, so ist das gewiss gerechtfertigt. Aber der Begriff Epidemie passt nicht auf diese Krankheitserscheinungen, wir können sie nicht unter das Epidemiengesetz stellen. Wenn wir eine Gesetzgebung anstreben wollen, welche alle diese Krankheiten umfasst, so brauchen wir einen weitergehenden Wortlaut des Art. 69 B. V. Nun hat bereits der Ständerat eine solche Fassung gefunden, indem er sagt: «Der Bund ist befugt, gegen übertragbare, stark verbreitete oder bösartige Krankheiten von Menschen und Tieren auf dem Wege der Gesetzgebung gesundheitspolizeiliche Massnahmen zu treffen». Es ist also hauptsächlich das Charakteristikum der starken Verbreitung und der Bösartigkeit in diese Redaktion aufgenommen worden. Stark verbreitet ist gewiss die Tuberkulose, stark verbreitet und bösartig zugleich ist auch der Krebs, stark verbreitet ist der Kretinismus; überhaupt kennen wir eine Reihe von Krankheiten, deren Aufzählung im weiteren nicht nötig ist, welche unter den Ausdruck stark verbreitet und bösartig fallen müssen.

Es fragt sich nun, was geschehen soll, wenn Artikel 69 der Bundesverfassung in diesem erweiterten Sinne angenommen sein wird. Nach Ansicht der Kommission kann es sich keineswegs darum handeln, nun auf diesen Verfassungsartikel ein systematisches Gesetz aufzubauen. Es wird nicht möglich sein, ein Gesetz zu schaffen, das auf einmal alle in Betracht fallenden Massregeln enthält, welche gegen einzelne oder alle Krankheiten angewendet werden sollen; denn einzelne dieser Krankheiten sind noch viel zu wenig erforscht, als dass wir wüssten, was gesundheitspolizeilich, was überhaupt auch auf dem Wege der persönlichen Hygiene gegen dieselben Gründliches getan werden kann. Das ist z. B. beim Krebs der Fall. Dagegen ist gewiss, dass wir gegen die allerschlimmste dieser Krankheiten, gegen die Tuberkulose, auf dem Wege der Gesetzgebung vorgehen müssen, wenn wir einen Rückgang derselben erreichen wollen. Der Kampf gegen diese Uebel mag auf den ersten Blick sehr einfach sein. Man glaubt, es sei ja nur der Tuberkelbazillus zu bekämpfen, er sei auf dem Polizeiwege überall da zu verfolgen, wo er sich findet. Auf den ersten Blick mag das so scheinen, aber in Wirklichkeit ist diese Aufgabe eine so schwierige, dass wir sie in ihren letzten Konsequenzen als unlösbar betrachten müssen. Der Tuberkelbazillus kommt so

häufig in so verschiedenen Verhältnissen und Lagen vor, dass wir nicht imstande sind, ihn überall zu verfolgen. Es hat ja wohl das Eisenbahndepartement verordnet, dass Vorsichtsmassregeln im Bahnverkehr getroffen worden sind, um diesen schlimmen Bazillus dort zu bekämpfen. Es ist auch in den Kantonen dafür gesorgt worden, dass in den Schulhäusern durch eine energische Staub- und Reinlichkeitspolizei überhaupt für die Bekämpfung dieses Bazillus wesentliches geleistet worden ist. Der Möglichkeiten, den Tuberkelbazillus in seine Schlupfwinkel zu verfolgen, gibt es noch viele. Aber ausrotten werden wir ihn nie können. Viel mehr als polizeiliche Massregeln in dieser Beziehung tun können, wird die persönliche Hygiene ausrichten. Es ist absolut nötig, dass die Resultate der modernen Forschung Gemeingut des ganzen Volkes werden. Es ist das Volk dahin zu belehren, dass, wenn wir auch den Tuberkelbazillus nicht auf allen seinen Schleichwegen verfolgen und unterdrücken können, wir doch imstande sind, noch wirksamer einzugreifen durch die Sicherung des Individuums gegen die Invasion dieser Bazillen. Es ist Tatsache, dass mehr als 90 % aller zur Sektion kommenden Leichen mehr oder weniger bedeutende abgelaufene Tuberkelerkrankungen aufweisen. Es ist sicher, dass sehr viele Menschen Tuberkelbazillen in sich aufnehmen, sogar bis auf einen gewissen Grad in sich zur Entwicklung bringen, dass dann aber die Krankheit zum Stillstand kommt. Es ist feststehendes Ergebnis wissenschaftlicher Forschung, dass ein gesunder Körper eine Menge von Schutzeinrichtungen besitzt, welche, wenn sie in der gehörigen Aktionsfähigkeit vorhanden sind, dazu angehtan sind, die Invasion feindlicher Mikroben zu verhindern und die eingedrungenen zu zerstören.

Das wird nun nur der Fall sein, wenn die persönliche Gesundheitspflege dafür sorgt, dass diese Schutzkraft, diese Lebenskraft des Körpers in ihrer vollen Tätigkeit erhalten bleibt. Da hat die Aufklärung des Volkes einen grossen Spielraum. Sie muss sich sehr gründlich befassen mit der Ernährung, mit dem Verhältnisse, in welchem der Alkoholgenuss zu den Schutzeinrichtungen des Körpers steht, mit der Bedeutung von Luft, Licht, Schlaf usw. Besonders gehört das Verhältnis des Alkoholismus zur Tuberkulose zum wichtigsten, das da zur Sprache gebracht werden muss. Es ist notwendig, Belehrung zu verbreiten in der Presse, durch gemeinnützige Vereine, in den Schulen, überall, wo wir dem Volke beikommen können, sollen Aerzte und gemeinnützige Männer es sich angelegen sein lassen, Aufklärung zu verbreiten.

Diese Belehrung muss eine organisierte sein. Wir müssen trachten, die gemeinnützigen Vereine, welche sich jetzt schon in den Dienst dieser Aufklärung gestellt haben, auch in Zukunft in noch intensiverer Weise für dieses grosse Werk zu interessieren und dass wir die Zahl dieser Vereine möglichst vermehren können. Wir müssen ihnen Mittel zur Verfügung stellen, welche sie dazu instand setzen, viel ausgedehnter zu wirken, als ihnen dies bisher möglich war. Wir wissen, dass sich gemeinnützige Vereine in grossherziger Weise haben angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, dass Tuberkulose, die in schlechten hygienischen Verhältnissen standen oder durch welche Ansteckung ihrer gesunden Familienmitglieder zu fürchten war, aus diesen Verhältnissen entfernt und

in ein Sanatorium gebracht werden konnten. Es wird angestrebt werden müssen, dass in dieser Beziehung die Fürsorge noch eine viel ausgiebigere sein kann, als bisher.

Es ist keineswegs meine Aufgabe, Ihnen nun gewissermassen einen Entwurf vorzulegen, der ungefähr andeutet, was ein künftiges Gesetz enthalten soll. So viel ist aber sicher, dass dieses Gesetz ebensowohl sozial erzieherische Massregeln auf dem Gebiete der Gesundheitspflege treffen, als dass es ein blosses Polizeigesetz werden soll. Wenn wir dafür eintreten wollen, dass unsere Gesetzgebung über die Krankenversicherung gedeihliche Fortschritte machen soll, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, dass ein grosser Teil der bisherigen Krankenkassen gerade durch Tuberkulose, Krebs usw. erschöpft werden, so müssen wir notwendigerweise nicht nur auf die Heilung dieser Kranken bedacht sein, sondern wir müssen die gesetzlichen Massregeln, die durch den neuen Art. 69 B. V. ermöglicht werden, auch dahin ausdehnen, dass wir einen energischen Kampf zugunsten der Vorbeugung gegen diese Krankheiten anbahnen und durchführen.

Wenn wir in bezug auf die Tuberkulose alle Massregeln durchführen, die da nötig sind, um das Individuum gegen das Eindringen der Bazillen gewissermassen zu feien, so kämpfen wir damit auch zugleich gegen eine ganze Reihe anderer Krankheiten, teils epidemischer Natur, teils gegen jene täglichen Krankheiten, die da sind: Influenza, verschiedene Verdauungskrankheiten, Krankheiten des Respirations- und Nervensystems usw., indem die hygienischen Massregeln, die gegen die Tuberkulose getroffen werden, auch ganz zweifellos einen sehr wohlthätigen Einfluss auf die Schutzkraft des Körpers gegen das Eindringen aller übrigen krankmachenden Mikroben ausüben müssen.

Was nun die andern Krankheiten anbelangt, die im Texte der Botschaft noch genannt worden sind, so wird es sich nach und nach zeigen, was getan werden soll. Es ist z. B. gesprochen worden vom Trachom, einer Augenkrankheit, die früher in der Schweiz äusserst selten vorkam, nun aber durch die Einwanderung von osteuropäischen Arbeitern hie und da Eingang erhalten hat. Das ist eine übertragbare, aber auch für das Augenlicht des betreffenden Individuums sehr gefährliche, also bösartige Krankheit im Sinne des von der Kommission vorgeschlagenen Verfassungstextes. Es wird sich im Lauf der Zeit zeigen, ob es nicht auch notwendig sein wird, gegen diese Krankheit Massregeln zu ergreifen, wie gegen andere infolge des modernen Verkehrs möglicherweise auftretende ähnliche Krankheitserscheinungen.

Wir haben es nun für nötig gefunden, den Text des ständerätlichen Beschlusses etwas abzuändern. Wir haben gesagt: «gesetzliche Bestimmungen» anstatt «gesundheitspolizeiliche Verfügungen». Man kann bei der Detailberatung darauf zurückkommen, aber die Auseinandersetzung, dass es sich hier nicht allein um Polizeimassregeln, sondern um eine Reihe von sozialpädagogischen Bestrebungen und wohl auch um weitgehende Beschlüsse finanzieller Natur handelt, rechtfertigt von selbst diesen neuen Ausdruck. Wir haben uns in der Kommission auch veranlasst gesehen, der Revision, welche der Bundesrat und der Ständerat vorlegten, noch eine neue

hinzuzufügen. Art. 31, Abs. 2 der B. V. steht nun in einem gewissen Widerspruch mit dem Wortlaut dieses Artikels. Er bewegt sich auf dem Boden des bisherigen Art. 69, indem er als von der allgemeinen Gewerbefreiheit ausgenommen sanitäts-polizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen nennt. Es ist klar, dass dieser Artikel nichts anderes ist, als die Folgerung des bisherigen Art. 69. Man könnte sagen, es sei nicht notwendig, ihn zu revidieren, denn er bilde die Konsequenz des alten Artikels. Wenn wir konsequent sein wollen, so können wir ihn auch ohne eine Revision in Zukunft dem neuen Artikel 69 gemäss auslegen. Aber die Logik erfordert es, dass diese Artikel in Uebereinstimmung gebracht werden. Deshalb beantragen wir Ihnen, es solle der Art. 31, Absatz 2, d. lauten: «Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren».

Die Botschaft deutet an, dass ein Vorgehen gegen die Krankheiten, welche wir als die gefährlichsten, verbreitetsten und bösartigsten genannt haben, eine ganz wesentliche Belastung des eidgenössischen Budgets für die Zukunft bedeuten werde. Die Kommission gibt das gerne zu. Wenn wir aber bedenken, welche gewaltige ökonomische Folgen diese Krankheiten haben, wenn wir im ferneren bedenken, welchen schlimmen Einfluss sie auf unsere Wehrfähigkeit und auf unsere wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit haben, dann müssen wir sofort antworten: selbst wenn Ausgaben von Millionen im Verlaufe der Zeit nötig würden, so können wir uns dieser Aufgabe nicht entziehen. Es sind das Ausgaben, welche sehr gut angelegt sind, welche mehr als das Zehnfache von dem eintragen werden, was sie kosten.

Darum, meine Herren, empfiehlt Ihnen die Kommission Eintreten auf die Vorlage und hofft zuversichtlich, dass durch Annahme dieses Verfassungsartikels die Basis geschaffen werde für eine Gesetzgebung, welche unserer nationalen Arbeitskraft, unserer Wehrfähigkeit und dem Glück unseres Volkes zum grossen Vorteil gereichen wird. Mehr noch: Wir hoffen, dadurch eine sozialerzieherische Gesetzgebung einzuleiten, eine Gesetzgebung, die in ihren Früchten dazu führen soll, dass sich das Volk selbst durch die Initiative jedes einzelnen Gliedes des Volkskörpers gegen diese schlimmsten Feinde seiner Gesundheit und seines Glückes wehren kann. Das ist nach meiner Ansicht die schönste Aufgabe einer künftigen Gesetzgebung. Wir empfehlen Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. Vassali, rapporteur français de la commission: Je dois à la délicatesse des membres de langue française de la commission, qui se sont gentiment inclinés devant mon titre de médecin, l'honneur de rapporter sur cet intéressant objet. Mais, avant tout, permettez-moi de solliciter votre indulgence pour mon français qui, vous allez vous en apercevoir, est loin de valoir même le français le plus fédéral.

La question qui vous est soumise, Messieurs, revêt une grande importance, non seulement parce

qu'elle touche à la santé publique *suprema lex*, mais parce qu'elle nous oblige à reviser, une fois de plus, notre constitution.

L'art. 69 de la constitution fédérale prescrit que «La législation concernant les mesures de police sanitaire contre les épidémies et les épizooties qui offrent un danger général est du domaine de la Confédération.» Depuis longtemps, le besoin d'élargir la portée de cette disposition était senti, soit pour y faire rentrer un plus grand nombre de maladies n'ayant pas les caractères des épidémies, soit dans le but de permettre que des mesures puissent être édictées par la Confédération pour la prévention des maladies très répandues.

Cette limitation dans la lutte contre les maladies particulièrement dangereuses de l'homme et des animaux était la conséquence de l'interprétation trop restrictive du texte constitutionnel; les gouvernements cantonaux et les milieux médicaux en souffraient, ne pouvant étendre leur initiative qu'aux maladies dites épidémiques. La tuberculose, par exemple, maladie très répandue et spécialement dangereuse, n'a pas encore pu être l'objet de mesures législatives de la part de la Confédération, parce qu'elle n'est pas classée parmi les épidémies visées à l'art. 69 de la constitution. De même, en ce qui concerne la scarlatine et la diphtérie, qui sévissent bien souvent dans notre pays sous forme d'épidémies très graves, la Confédération n'a pu intervenir jusqu'à ce moment pour combattre les premiers cas de la maladie et empêcher que les germes — nés ou importés en Suisse — se propagent partout, facilités par les moyens de locomotion, de jour en jour plus rapides, entre les cantons et avec l'étranger.

Il est vrai que la plupart des cantons ont légiféré sur la matière et imposé toute une série de mesures préventives; il est certain encore que l'initiative privée n'est pas restée elle-même inactive; mais tous ces efforts auraient donné un bien meilleur résultat si la lutte avait été organisée, selon un plan bien conçu et uniforme. L'expérience a démontré que les mesures contre les maladies transmissibles ne peuvent produire tous les effets désirés que si elles sont les mêmes partout, appliquées uniformément dans tous les pays et contrôlées dans le même esprit, celui qui découle de la responsabilité.

Si notre patrie a vu sa mortalité descendre du chiffre moyen et rond de 21,000 décès (1885) à celui de 16,000 (1905), pour un million d'habitants, c'est grâce aux mesures de prévention et de lutte contre les principales épidémies, comme contre celles visées par la loi fédérale de 1886. Si la Suisse, encore l'année dernière, a été épargnée par le choléra qui menaçait notre frontière du sud, on le doit aux dispositions prophylactiques prises, *viribus unitis*, par les nations intéressées, la nôtre y comprise.

Rien de plus naturel alors que d'édicter pour d'autres maladies, transmissibles, très répandues chez nous et spécialement dangereuses, des dispositions analogues à celles prévues dans la loi fédérale de 1886. Et c'est dans ce sens que furent développés en effet les divers postulats et motions: de M. Fehr en faveur de la lutte contre la diphtérie, de M. Joos et de M. Cornaz contre la rage, et des médecins-conseillers de la précédente législature

(M. Rickli et co-signataires) contre la tuberculose. Si aucune motion n'a été présentée jusqu'à l'heure actuelle pour demander des mesures contre les affections cancéreuses, c'est que les notions sur l'étiologie de cette terrible maladie sont encore trop incertaines pour former la base d'une législation sanitaire anticancéreuse. Mais comme la médecine fait constamment des progrès dans ce domaine, il faut espérer que, une fois bien fixé le germe du cancer, on découvrira ses habitudes et ses conditions d'existence ainsi que les moyens pour l'homme de se défendre contre cette affection.

De ce qui précède il résulte que: La revision de l'art. 69 de la constitution fédérale est justifiée par la nécessité de pouvoir lutter d'après un programme, scientifiquement pratique et uniforme pour toute la Suisse, contre la tuberculose, le cancer, la rage, le crétinisme endémique, la méningite cérébro-spinale et certaines autres maladies offrant par leur transmissibilité et par une gravité particulière un danger évident, général pour notre population, pour notre bétail et même pour d'autres animaux.

Comme les conseils de la Confédération seront appelés à édicter des lois contre l'une ou plusieurs de ces maladies, il est inutile, je pense, d'entrer ici dans des détails, surtout en ce qui concerne la tuberculose. Mon confrère M. Pettavel a fait aux états un exposé très complet des mesures à prendre pour lutter avec succès contre ce fléau. Il me suffira d'ajouter que, loin de revêtir le caractère tracassier d'une loi de police sanitaire, la nouvelle législation fédérale aura pour but l'amélioration des conditions d'existence du peuple (logements et alimentation), l'enseignement antituberculeux et hygiénique dans les écoles normales et dans les écoles secondaires, la dénonciation obligatoire comme pour les maladies épidémiques, les mesures de préservation sociale et la création d'institutions spéciales permettant de découvrir à temps la maladie, d'intervenir aussi à temps et de la guérir (colonies de vacances, hospices marins, sanatoriums scolaires, dispensaires pour les tuberculeux, etc). Voilà, Messieurs, l'oeuvre éminemment sociale qui est devant nous. La Confédération rédigera un programme de l'action philanthropique que les organes administratifs des cantons, que l'initiative privée et tous ceux qui ont à coeur la prospérité du peuple s'empres- seront de mettre à exécution. Les dépenses, même si elles atteignaient le million annuellement, pourront être supportées par notre budget; en tout cas, ce sera là de bonne dépense! Le peuple suisse n'a jamais reproché ou regretté de dépenser environ 100,000 fr. par an pour les épizooties; il sera plus indulgent encore pour les frais que nécessitera la lutte contre la tuberculose ou contre le crétinisme.

Mais ne devançons pas les temps, Messieurs, nous sommes à peine au premier pas; tâchons de bien placer notre pied. Il nous semble que la nouvelle rédaction de l'art. 69 de la constitution est assez précise pour permettre des interventions chaque fois que la nécessité sera évidente. On a renoncé à l'expression trop imprécise «offrant un danger général», car le danger est presque toujours un sentiment subjectif; de même on ne parle plus «d'épidémies» pour ne pas soustraire à la législation fédérale des maladies, comme la tuberculose,

qui n'ont pas le caractère d'une épidémie, mais celui d'une endémie, et enfin on a voulu affirmer le principe que la Confédération a le droit d'intervenir non pas seulement pour combattre les épidémies déclarées, mais encore pour empêcher la diffusion des maladies transmissibles dès que les premiers cas auront été observés et cela selon l'aphorisme «melius est prevenire quam reprimere» dont s'inspirent aujourd'hui les législations sanitaires modernes. La Suisse entre officiellement dans cette voie, il faut l'avouer, un peu tardivement, car la plupart des nations de l'Europe et de l'Amérique ont déjà édicté une quantité considérable de dispositions prophylactiques contre la tuberculose, la diphtérie, etc. Mais cette tardivité même selon nous est la meilleure garantie que notre travail, basé sur l'expérience des autres, sera d'autant plus complet, pratique et adéquat à son but: fortifier l'homme pour rendre plus forte la nation.

Sur l'accueil que le peuple suisse fera à cette demande de revision de la constitution, il ne peut subsister aucun doute; car dans les milieux les plus divers on demande qu'il soit pris des mesures spécialement contre la tuberculose, l'ennemie des pauvres et des faibles, le fléau le plus redoutable de notre époque et qui sème la mort et la misère partout. Poussées par des raisons diverses, toutes les classes sociales y sont intéressées et pousseront vers le même but, de façon qu'aucune opposition fondée ne puisse surgir et ne soit capable d'entraver l'oeuvre philanthropique de la Confédération.

La commission unanime vous propose donc d'adhérer avant tout à la proposition d'entrer en matière sur la question de la revision de la constitution et d'accepter ensuite la nouvelle rédaction de l'art. 69 comme elle vous est présentée.

Encore une observation, Messieurs: Le Conseil fédéral n'a pas trouvé nécessaire de modifier l'art. 31 de la constitution, qui, sub litera d, parle aussi des mesures de police sanitaire contre «les épidémies et les épizooties».

Aux états on a admis la même chose. Votre commission, pour des raisons de logique et de précision, estime qu'il faut rendre parfaitement concordantes les dispositions de l'art. 69 révisé, avec celles de l'art. 31: ce qu'on obtiendra facilement avec la formule plus exacte et plus souple que nous avons l'honneur de vous soumettre pour l'approbation et ainsi pour la revision des deux articles 31 et 69 de la constitution.

Pflüger: Die Abänderung des Art. 69 B. V. wird tatsächlich einen sanitären und sozialen Fortschritt bringen. Es handelt sich da um eine Bekämpfung übertragbarer, bösartiger Krankheiten. Der Ausdruck im Antrag des Bundesrates: «der Bundesrat ist be- fugt, gegen übertragbare Krankheiten Verfügungen zu treffen», ist gewiss ungereimt. Der Bund wird die Krankheiten bekämpfen, und Verfügungen wird er, denke ich, treffen für die Menschen. Das nur en passant.

Die Veranlassung zu diesem Beschlussesentwurf und zur Motion Rickli ist ja ohne Zweifel die Tuberculose in unserm Lande. Nun ist zu sagen, dass im Schweizerlande die Tuberculose nie die

Verbreitung gehabt hat wie in einigen andern Ländern Europas: Frankreich, Grossbritannien, Deutschland. Aber das, was nun zum Aufsehen mahnt und für uns peinlich ist, ist der Umstand, dass Länder, welche eine viel grössere Tuberkulosesterblichkeit gehabt haben als unser Land, nun dieser Krankheit so sehr Meister geworden sind, dass die Tuberkulose ganz bedeutend zurückgegangen und die Sterblichkeit infolge tuberkulöser Erkrankung weit unter die Sterblichkeit unseres Landes gesunken ist. In England beispielsweise ist vom Jahr 1838 bis 1908 die Tuberkulosesterblichkeit von 39 auf 10 pro 10,000 Einwohner zurückgegangen, in Deutschland vom Jahre 1878 bis zum Jahre 1910 von 33 auf 15 pro 10,000 Einwohner, während in der Schweiz die Tuberkulosesterblichkeit seit dem Jahre 1878, also im Zeitraum von mehr als 30 Jahren, sozusagen stabil geblieben ist. Es ist nämlich von 1878 bis 1910 die Sterblichkeit infolge Tuberkuloseerkrankung von 25 auf bloss 24 pro 10,000 Einwohner zurückgegangen. Die Schweiz ist ein internationales Sanatorium für ganz Europa und vermag doch von ihren eigenen Landeskindern die verderbliche Seuche nicht fernzuhalten. Woher kommt das? Es hat dies verschiedene Gründe.

Einmal fehlt es uns an dem grossartigen System der Organisation der Bekämpfung der Tuberkulose durch ein vielmaschiges Netz von Fürsorgestellen, wie sie beispielsweise vorbildlich Deutschland seit Jahren eingeführt hat. Dort hat auch die seit bald drei Jahrzehnten bestehende obligatorische Reichs-krankenversicherung segensreiche Wirkungen prophylaktischer Art ausgeübt.

Andererseits ist wohl auch darauf hinzuweisen, dass wir in der Schweiz einseitig die Therapie der Tuberkulose ins Auge gefasst haben. Auf diesem Gebiete haben sich ja verschiedene Schweizerärzte in Davos, Leysin usw. entschiedene Verdienste erworben. Ich erinnere an die ganz neu aufgekommene Sonnenlichtbehandlung externer Tuberkulose. Aber eben, indem man das Hauptgewicht legte auf die therapeutischen Massnahmen, auf die Bekämpfung der schon vorhandenen schweren Erkrankungen, blieb man zurück auf dem ebenso wichtigen oder noch wichtigeren Gebiet der Verhütung der Tuberkulose, und das wichtigste Mittel auf diesem Gebiet ist die Aufklärung.

Eine weitere schlimme Seuche, eine Landeskalamität geradezu, ist der Kretinismus. Man kennt heute das Wesen des Kretinismus als eine Entartung der Schilddrüse und ist über die Verursachung des Kretinismus soweit aufgeklärt, als man weiss, dass ein enger Zusammenhang stattfindet zwischen dem Kretinismus und der Beschaffenheit des Wassers, speziell des Trinkwassers. Aber man ist noch im Unklaren, und es herrschen darüber verschiedene Meinungen, ob es organische oder unorganische Substanzen sind, welche das Trinkwasser für den Menschen schädlich machen und zum Kretinismus disponieren bezw. ihn herbeiführen.

Die Hauptsache, soviel weiss man heute schon, bei der Bekämpfung des Kretinismus wird darin liegen, dass die verseuchten Gebirgstäler im Wallis, Aargau, Berner Oberland ihr Wasser anderswoher, unter Umständen von weiter Ferne zugeführt erhalten. Die Zuführung dieses Wassers von entlegenen

Gegenden ist unter Umständen kostspielig und kann von den betreffenden Gemeinden nicht allein getragen werden; es müssen daher die Kantone und der Bund in den Riss treten. Die Bekämpfung des Kretinismus ist eben eine Geldfrage, wie übrigens die Bekämpfung aller Volkskrankheiten.

Wenn man vom Kretinismus spricht, darf man übrigens nicht bloss an die abstossenden Formen denken, an die sog. Cretins, sondern man muss sich gegenwärtig halten, dass wir einen kretinoiden Typus in der ganzen Bevölkerung haben, der bis in obere Regionen hinaufreicht, einen kretinoiden Typus, der in physischer Beziehung charakterisiert ist durch ein zurückbleibendes Wachstum und ein Anschwellen der Drüsen des Halses, einen dicken Hals, und dann aber, was noch wichtiger ist, in geistiger Beziehung durch Schwerfälligkeit der Auffassung, Unbeweglichkeit des Geistes und des Gemütes, Misstrauen gegen alles Neue, Abneigung gegen jeden Fortschritt, Fehlen jeglichen Idealismus. Dieser so weit verbreitete psychische Habitus steht, wie die heutige Forschung über den Kretinismus glaubhaft macht, in einem ursächlichen Zusammenhange mit den Entartungen der Schilddrüse.

Ich möchte im weitern Ihre Aufmerksamkeit lenken auf eine andere Krankheitsgruppe, die seltenerweise nicht erwähnt ist in der Botschaft des Bundesrates und auch nicht erwähnt worden ist von den beiden Referenten der Kommission. Zu den übertragbaren und bösartigen Krankheiten gehören zweifelsohne die Geschlechtskrankheiten: Der Tripper oder die Gonorrhöe und die Lues oder Syphilis. Wir haben Ursache, anzunehmen, dass diese Krankheiten auch in unserem Lande stark verbreitet sind, obwohl in unserem Lande eine offizielle Statistik der sexuellen Krankheiten fehlt.

Wir sind auch heute durch die ärztliche Wissenschaft darüber orientiert, welche Verheerungen die Geschlechtskrankheiten bei beiden Geschlechtern anrichten und es ist Ihnen ja auch bekannt, dass die ganz bösartigen Krankheiten, die Paralyse, an der so manche tüchtige Männer zugrunde gehen, und die Tabes späte Stadien der Lues sind. Wenn also irgendwie von bösartigen übertragbaren Krankheiten die Rede ist, so ist hier auch der Geschlechtskrankheiten zu gedenken.

In mehreren Ländern ist über die Bekämpfung geschlechtlicher Krankheiten legiferiert worden. Dänemark besitzt seit dem Jahre 1906 ein Gesetz zur Bekämpfung der venerischen Ansteckung. Ich will Ihnen nur einige wenige Artikel daraus vorlesen: «Art. 7: Es liegt einem jeden Arzt, welcher jemand wegen Geschlechtskrankheit untersucht oder behandelt, ob, diesen auf die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit und auf die gerichtlichen Folgen davon aufmerksam zu machen, dass jemand angesteckt oder der Ansteckung ausgesetzt wird, sowie besonders den Betreffenden davor zu warnen, in eine Ehe zu treten, so lange Ansteckungsgefahr vorhanden ist. Formulare für Mitteilungen hierüber können bei dem betreffenden Stadt- oder Distrikarzt in Empfang genommen werden». Und Art. 6: «Wenn es bei der Behandlung der Krankheit oder beim Abschluss derselben mit Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr für notwendig angesehen wird, dass der Patient andauernd beaufsichtigt werde, soll demselben vom Arzt auferlegt werden, sich zu

bestimmten Zeiten ihm vorzustellen oder ihm schriftlichen Beweis dafür zu liefern, dass eine Behandlung von einem andern approbierten Arzt übernommen ist. Formulare zum Gebrauch bei solcher Anweisung können bei dem betreffenden Stadt- oder Distriktsarzt in Empfang genommen werden.»

Endlich Art. 5: «Personen, die an Geschlechtskrankheiten leiden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie imstande sind, selbst ihre Heilung zu bestreiten oder nicht, dazu berechtigt, zu verlangen, dass sie für öffentliche Rechnung in Kurbehandlung genommen werden, ebenso wie sie verpflichtet sind, sich einer solchen Kurbehandlung zu unterwerfen, wenn sie nicht beweisen können, dass sie sich angemessener ärztlicher Behandlung unterworfen haben. Sind die Verhältnisse der angesteckten Personen derart, dass der Uebertragung der Krankheit auf andere Personen nicht auf irgend eine beruhigende Weise vorgebeugt werden kann, ausser durch ihre Entfernung, oder halten sie nicht die ihnen zur Vorbeugung der Ansteckung erteilten Vorschriften, sollen sie zur Kurbehandlung in einem Krankenhaus untergebracht werden.»

So viel aus dem dänischen Gesetze zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten.

Norwegen besitzt kein eigenes Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, sondern regelt die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in einem allgemeinen Gesetz gegen ansteckende Krankheiten, wie wir, denke ich, ein solches dann in Aussicht nehmen, wenn die Revision des 69. Verfassungsartikels vom Volke sanktioniert ist. Dieses allgemeine Gesetz gegen ansteckende Krankheiten in Norwegen verpflichtet die Aerzte, alle Fälle von Geschlechtskrankheiten ohne Namensnennung, aber unter Angabe des Geschlechts, Alters und womöglich der Ansteckungsquelle, zu statistischen Zwecken anzumelden. Die als Ansteckungsquelle angegebene Person wird dann durch die Gesundheitsbehörde aufgefordert, sich entweder im Gesundheitsamt zur ärztlichen Untersuchung vorzustellen, oder den Nachweis beizubringen, dass sie anderweit in ärztlicher Behandlung ist. In Norwegen haben die Krankenhauspatienten ferner nach dem erwähnten Gesetz eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie bekennen, auf folgende Punkte aufmerksam gemacht worden zu sein: 1. «Dass ich an Syphilis leide; 2. dass meine Krankheit noch wenigstens so und so viele Jahre ansteckend ist; 3. dass es strafbar ist, wenn ich in irgendwelcher Weise andere der Ansteckung aussetze; 4. dass ich einen Abdruck der §§ 155 und 358 des Strafgesetzbuches empfangen habe».

Ich stelle für die Bekämpfung venerischer Krankheiten vor allem folgende Postulate:

1. Eine statistische Erfassung der Geschlechtskrankheiten, d. h. also eine Anzeigepflicht der Aerzte, selbstverständlich ohne Namensnennung der Patienten, aber mit Angabe des Alters, des Geschlechts, der Berufsverhältnisse und der Ansteckungsquelle;

2. die Abgabe von Merkblättern an die Patienten durch die Aerzte;

3. eine gesetzliche Verpflichtung des sexuell Erkrankten, sich ärztlich behandeln zu lassen und

4. unentgeltliche Behandlung der Geschlechtskranken durch Privatärzte, sowie in Krankenhäusern.

Es sind ähnliche Programmpunkte auch auf den internationalen Konferenzen zur Prophylaxis der Syphilis aufgestellt worden. Einstimmig sind an der vom 1. bis zum 6. September 1903 in Brüssel stattgefundenen Konferenz, an der die ersten ärztlichen Autoritäten auf diesem Gebiete, wie Neisser u. a. teilgenommen haben, folgende Erklärungen angenommen worden:

1. «Es ist wünschenswert, dass das Gesetz jedem Geschlechtskranken eine unentgeltliche Behandlung im weitesten Sinne des Wortes gewährleistet. 2. Es ist darauf zu achten, dass alle den Venerischen ungünstigen Umstände aus Krankenhäusern und Sprechstunden verschwinden, sowie dass die Behandlung in den öffentlichen Instituten das ärztliche Berufsgeheimnis, wie das Schamgefühl der Kranken in gleicher Weise wahrt. 3. Den zu Militärdienst eintreffenden Mannschaften ist eine kurz gefasst gedruckte Aufklärung über die Gefährlichkeit des Trippers und der Syphilis zu übergeben. Eine besondere Warnung wäre beizufügen, der Geschlechtskrankheiten stets eingedenk zu bleiben und sie später jedem behandelnden Arzte mitzuteilen. Vielleicht würde man auch dem Druckblatt einige kurze Hinweise auf die Gefahren des Alkoholismus und den Schutz gegen die Tuberkulose mit Nutzen beifügen. 4. Unter der Voraussetzung, dass die verschiedenen Statistiken vergleichbarer Art sein müssen, ist es notwendig, dieselben auf gleichen Grundlagen zu erheben. Ihre Aufstellung ist einem internationalen Bureau anzuvertrauen, dessen Vorsitzender die ihm unterbreiteten Vorschläge den verschiedenen Regierungen übermitteln wird. Er hat auch deren Ansichten über die Bildung dieses Bureaus und über die Gewährung von Zuschriften einzuholen.»

Ich hielt es für notwendig, den Ausführungen der Botschaft und der Herren Referenten diese Bemerkungen über eine so wichtige Kategorie von übertragbaren und bösartigen Krankheiten, wie die Geschlechtskrankheiten es sind, anzuschliessen.

Knüsel: Nachdem die beiden Herren Referenten der Kommission die Vorlage einer Revision des Art. 69 der Bundesverfassung nach mehr allgemeinen Gesichtspunkten beleuchtet und die Bekämpfung der Krankheiten des Menschen gebührend in den Vordergrund gestellt haben, möchte ich mir gestatten, die Frage aus einem andern, etwas engeren Gesichtswinkel anzusehen und speziell zu untersuchen, ob die vorgeschlagene Revision, durch welche die Kompetenzen des Bundes erheblich erweitert werden, sich auch als notwendig oder doch als zweckmässig erweise in Hinsicht auf die Bekämpfung der Tierseuchen.

Das Bundesgesetz betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen sieht spezielle Massnahmen vor gegenüber Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wut. Dem Bundesrat ist ausdrücklich vorbehalten, beim Auftreten anderer, im Gesetz nicht speziell genannter Tierseuchen, wenn sie einen gemeingefährlichen Charakter annehmen, die zu ihrer Bekämpfung und Tilgung notwendigen Massregeln vorzuschreiben.

Der Bundesrat hat von diesem Recht ziemlich ausgiebig Gebrauch gemacht, indem er durch die Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 weiterhin als gemeingefährliche, durch polizeiliche Massnahmen zu bekämpfende Seuchen bezeichnete: den Milzbrand, den Rauschbrand, den Rotlauf, die Schweineseuche und die Räude der Schafe und Ziegen. Durch einen besondern Bundesratsbeschluss wurden Massnahmen vorgesehen zur Bekämpfung der Faulbrut der Bienen, und ein anderer Bundesratsbeschluss beschäftigt sich mit der Tuberkulose des Rindes. Dieser letztere — aus langen Verhandlungen hervorgegangen — hat allerdings nichts weiter gebracht als Vorschriften über die Abgabe des Tuberkulins.

Die Viehseuchenpolizei fühlt sich durch den Art. 69 der Verfassung gegenwärtigen Wortlautes nicht eigentlich beengt. Immerhin ist zu sagen, dass die bezügliche Gesetzgebung in einzelnen ihrer Bestimmungen die verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes voll ausnutzt und dass sie zu ihrer heutigen Entwicklung einer weiten und freien Interpretation des Art. 69 der Verfassung bedurft hat.

Das Viehseuchengesetz datiert noch aus dem Jahre 1872. Es ist erlassen worden in Ausführung des Art. 59 der Bundesverfassung vom Jahre 1848, der eigentlich weiter gefasst ist als der Art. 69 der Verfassung vom Jahre 1874. Er sagt: «Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.» Hätten wir heute noch die Verfassung vom Jahre 1848, so wäre es möglich gewesen, gesetzgeberisch gegen die Tuberkulose des Menschen vorzugehen, was nicht mehr der Fall ist beim gegenwärtigen Art. 69, der von gemeingefährlichen Epidemien und Viehseuchen spricht.

Ich habe vorhin gesagt, dass die Viehseuchengesetzgebung zu ihrer heutigen Entwicklung einer weiten und freien Interpretation des Art. 69 bedurft habe. Nach Art. 69 der Verfassung steht dem Bunde die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu. Das Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen hält nur noch im Titel den Begriff Viehseuche fest, spricht dann aber schon im Art. 1 nicht mehr von Viehseuchen, sondern von Tierkrankheiten; wohl aus dem einfachen Grunde, weil weder der Begriff der Seuche, noch der Begriff des Viehs ein scharf umschriebener ist und der Gesetzgeber sich wohl gesagt haben wird, dass es nach dem Sinn der Verfassung in der Kompetenz des Bundes gelegen sein müsse, Massnahmen gegenüber gemeingefährlichen Tierkrankheiten zu treffen, auch wenn sie nicht unter den Begriff der Seuche fallen und wenn sie Objekte betreffen, die nicht dem Vieh im landläufigen Sinne beizuzählen sind. Wie sich die Verhältnisse gestaltet haben, empfindet die Viehseuchenpolizei von ihrem engen Gesichtspunkte aus eine Revision des Art. 69 der Verfassung nicht gerade als eine Notwendigkeit, sie kann aber derselben gleichwohl beipflichten, von der Erwägung geleitet, dass ihr etwas grössere Bewegungsfreiheit nur von Nutzen sein könne und dass ein Spezialgesetz betreffend die Tuberkulose, das sich nach den Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft und nach der Ansicht der Kommission auf

den revidierten Art. 69 aufbauen soll, ihr auch direkt gewisse Vorteile bringen werde.

Der Art. 69 neuer Fassung hält sich nicht streng an Epidemien und Viehseuchen, vielmehr erweitert er die Kompetenz des Bundes dahin, dass Massnahmen getroffen werden können gegenüber ansteckenden, verbreiteten und bösartigen Krankheiten des Menschen und der Tiere. Hauptangriffsobjekt ist die Tuberkulose, diese weitverbreitete verheerende Krankheit, die am Marke unseres Volkes zehrt und Not und Elend in Tausende von Familien hineinträgt. Die Tuberkulose ist gewissermassen Gemeingut des Menschen und der Haustiere, und der Kampf gegen sie muss auf der ganzen Linie geführt werden, wenn er Erfolg haben soll. Im Ständerat hat Herr Locher speziell auf die Rindertuberkulose und auf die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung hingewiesen. Ich möchte diese Seite der Frage ebenfalls mit einigen Worten berühren. Es wird mir das um so eher gestattet sein, als ein von den Räten angenommenes Postulat die Bekämpfung der Rindertuberkulose durch Massnahmen des Bundes speziell vorsieht. Die Rindertuberkulose hat eine sehr grosse Verbreitung, und wir müssen leider konstatieren, dass sie in den letzten Jahren nicht etwa abgenommen, sondern im Gegenteil erheblich zugenommen hat. Leider stehen uns statistische Erhebungen über ihre Verbreitung nicht sehr ausgiebig zur Verfügung. Die Erhebungen der Schlachthäuser, die auf Jahrzehnte zurück vereinzelt vorliegen, sind lückenhaft und zum Zwecke der Vergleichung ungeeignet. Jedenfalls wäre es gewagt, aus den betreffenden Ziffern Schlüsse zu ziehen hinsichtlich Verbreitung der Rindertuberkulose in früheren Zeitperioden gegenüber heute. Das vollständigste Zahlenmaterial, das uns in dieser Richtung zur Verfügung steht, bietet der Bericht des Bundesrates über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleischwaren betreffend das Jahr 1911, der in den letzten Tagen in unsere Hände gelangt ist. Nach diesem Berichte sind im Jahre 1911 von 25,729 Schlachtstieren 1342, von 70,744 Schlachtochsen 2534, von 92,801 Schlachtkühen 16,547 und von 32,983 Rindern 1188 tuberkulös befunden worden. Rund 18 Proz. der Kühe, die im Jahre 1911 zur Schlachtung gelangten, waren tuberkulös. Das ist eine Ziffer, wohl geeignet, zum Aufsehen zu mahnen und die Notwendigkeit einer intensiven Bekämpfung auch der Rindertuberkulose in den Vordergrund zu rücken. Die Rindertuberkulose muss bekämpft werden um ihrer selbst willen, weil sie grosse Werte zerstört und den Zuchtbetrieb schädigt, sie muss aber auch bekämpft werden, weil sie eine Quelle und zwar eine ergiebige Quelle der Infektion für den Menschen darstellt.

Die Wissenschaft hat die Frage der Uebertragungsmöglichkeit der Tuberkulose vom Rind auf den Menschen durch Milch- und Fleischgenuss zu verschiedenen Zeiten je nach ihrem jeweiligen Stand verschieden beurteilt. Heute dürfte feststehen, dass die Gefahr der Uebertragung zwar nicht so gross ist, wie es eine Zeitlang geschienen hat, dass sie aber tatsächlich besteht. Weiter dürfte klar sein, dass die Gefahr mit der mehr und mehr überhandnehmenden Bevorzugung animalischer Nahrungsmittel notwendig wachsen muss. Wie bei der Bekämpfung der Tuberkulose des Menschen, so

werden auch bei der Bekämpfung der Rindertuberkulosis hygienische Massnahmen als am meisten Erfolg versprechend in den Vordergrund zu treten haben. Daneben handelt es sich darum, die gefährlichen Verbreiter des Infektionsstoffes, d. h. die Tiere mit sog. offener Tuberkulosis und die Lokalitäten, die sie bewohnt haben, unschädlich zu machen. In den angedeuteten Richtungen ist ein erfolgreiches Eingreifen nur möglich, wenn die Gesetzgebung die Wege ebnet. Gesetzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulosis könnten schon auf Grundlage des bestehenden Art. 69 der Verfassung getroffen werden. Es sind auch bereits nach dieser Richtung Vorstösse gemacht worden. Schon vor ungefähr 10 Jahren hat eine vom Landwirtschaftsdepartement einberufene Konferenz über die Rindertuberkulosis verhandelt. Es ist darüber diskutiert worden, ob sie als anzeigepflichtig zu erklären und ins Seuchengesetz aufzunehmen sei. Der grossen Schwierigkeiten wegen ist von einem Vorgehen in dieser Richtung abgesehen worden. Die Schwierigkeiten liegen namentlich in zwei Richtungen: Einerseits ist der sichere Nachweis der Tuberkulosis auch heute noch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Ihre Erscheinungen sind nicht derart auffällig und charakteristisch, dass es angängig wäre, für den Tierbesitzer die Anzeigepflicht zu statuieren, und sodann erfordert die Befreiung der Viehstände von den gefährlichen Trägern der Infektion beträchtliche finanzielle Mittel. Tiere mit offener Tuberkulosis sind für die Umgebung gefährlich, sie sollen weggeschafft werden. Die Wegschaffung kann nur zwangsweise erfolgen und sie hat die Entschädigung zur Voraussetzung. Auf welche Weise und aus welchen Mitteln sie zu bestreiten wäre, darüber ist schon vielfach diskutiert worden. Nach den Intentionen ihrer Begründer hätte die Viehversicherung die nötigen Mittel liefern sollen zur Sanierung der Viehstände. Heute hat man weit herum im Lande so ziemlich vergessen, warum die Viehversicherung seinerzeit eingeführt worden ist. Zur Bekämpfung der Tuberkulosis leistet sie nirgends besonders viel und meisten Ortes so gut wie nichts. Im Laufe der letzten Jahre sind eine ganze Reihe anderer Vorschläge aufgetaucht; alle miteinander haben sich als ungeeignet erwiesen.

Die Revision der Verfassung wird an diesen Verhältnissen nichts ändern, der Bekämpfung der Rindertuberkulosis aber gleichwohl sehr wesentliche Dienste leisten, indem ein auf Art. 69 der Verfassung aufgebautes Tuberkulosegesetz der Tuberkulose des Rindes als einer Quelle der Infektion für den Menschen eine gewisse Beachtung schenken muss. Der Kampf gegen die Rindertuberkulose als Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose des Menschen, mit Unterstützung weiter Volkskreise auf dem Boden gemeinsamer Interessen betrieben, wird unter allen Umständen mehr Erfolg haben, als wenn er einseitig auf der Grundlage eines Viehseuchengesetzes geführt, mehr nur als eine Massnahme des Schutzes materieller Interessen in die Erscheinung tritt.

Ich komme zum Schlusse, indem ich sage: die vorgeschlagene Revision des Art. 69 der Verfassung empfiehlt sich, indem einzelne Krankheiten des Menschen, die nicht unter den Begriff der gemein-

gefährlichen Epidemien fallen, nur wirksam bekämpft werden können unter Mithilfe staatlicher Massnahmen und unter Gewährung staatlicher Mittel. Sie empfiehlt sich sodann auch aus dem mehr engen Gesichtspunkt meiner Erwägungen heraus, mit Rücksicht auf die Bekämpfung der Tierkrankheiten, und ich stehe nicht an, Ihnen den auf Annahme des Revisionsvorschlages lautenden einstimmigen Antrag der Kommission noch speziell zu empfehlen.

Greulich: Gestatten Sie mir, einige Gedanken in die Diskussion zu werfen, zu denen mich das schöne Referat des Herrn Kommissionsreferenten ganz besonders ermuntert hat.

Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Tuberkulose als die Krankheit, die bei uns am meisten Opfer fordert. Wir stecken so sehr in den Erscheinungen drin, die sich uns heute darbieten, dass wir nicht recht wissen, in welcher Weise wir sie nach ihren Ursachen zu betrachten haben. Es mag interessant sein, dass, wenn man geschichtlich zurückgeht, die Tuberkulose als Massenerscheinung eine durchaus moderne Krankheit ist. Ich berufe mich hier auf Aktenstücke aus der englischen Sozialforschung. Als dort Kommissionen die Wirkung der Kinderarbeit in den Fabriken und der Fabrikarbeit überhaupt noch in jener ersten Zeit untersuchten, da hatte man noch die deutliche Erinnerung der früheren Zeiten vor sich und bemerkte nun, dass die modernen Einrichtungen namentlich der Industrie den Menschen mehr in geschlossene Räume bringen, als das vorher der Fall war. Da zu gleicher Zeit damit eine bedeutende Verlängerung der vorher üblichen Arbeitszeit verbunden war, brachte das einen vollständig veränderten Charakter in den Krankheitserscheinungen mit sich. Während vorher die Krankheiten, auch die der Atmungsorgane, bei der Bevölkerung, die sich mehr im Freien bewegte, einen akuten Charakter hatten, wie z. B. bei der Lungenentzündung, so stellte sich unter diesen veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Charakter der schleibenden, der chronischen Krankheit ein, so vor allen aus in der Lungentuberkulose. Diese Aenderung des Charakters ist mit aller Deutlichkeit zu finden in den englischen Blaubüchern, hauptsächlich in denjenigen der Königlichen Kommission zur Untersuchung der Kinderarbeit, The Royal Children Employment Commission.

Wenn wir die wirtschaftliche, die soziale Ursache der Krankheit ins Auge fassen, so ist klar, dass für uns nicht nur die Polizeimassnahmen in Betracht kommen können und nicht nur die Erziehung des Individuums zum Schutz vor Ansteckung durch grössere Reinlichkeit an dem eigenen Körper und in der Pflege der Wohnung, sondern dass eben auch die sozialen Ursachen, die allgemeinen Ursachen, welche die Widerstandskraft des Körpers vermindern, gleichfalls ins Auge gefasst werden müssen. Bei der Behandlung der Tuberkulose weiss man heute, und das ist ja sozusagen die Hauptbehandlung, dass man den Körper vor allem aus stärken muss durch sehr gute und reichliche Nahrung und durch möglichst viel Aufenthalt im Freien. Hat man dann in den Sanatorien einen solchen

Menschen in einem halben Jahre wieder etwas zu- recht geflickt, so schickt man ihn wieder zurück in die alten sozialen Verhältnisse, die leider in kurzer Zeit den Erfolg einer Besserung oder einer teilweisen Heilung wieder illusorisch machen. Ich spreche das aus, um zu sagen, dass wenn man in so grossem Masse diese volksmörderische Tuberkulose energisch bekämpfen will, dies auch geschehen muss durch ganz bedeutende Besserstellung der Lebenshaltung durch Verkürzung der Arbeitszeit, namentlich bei der heutigen gesteigerten Intensität der Arbeit. Wenn England in dieser Beziehung bedeutende Verbesserungen aufzuweisen hat, ist gerade dieser Punkt mit in Betracht zu ziehen. Dort ist die Arbeitszeit um ein Bedeutendes verkürzt worden, so dass der Körper weniger lange Zeit dem schädlichen Einfluss einer eingeschlossenen Luft ausgesetzt ist und daher auch widerstandsfähiger geworden ist. Die Ernährung ist bedeutend gehoben worden durch Gesetze, welche die frühere Zollgesetzgebung umänderten, die Lebensmittel billiger machten und andererseits durch Erhöhung der Löhne, welche erlaubte, sich kräftiger nähren zu können. Alle diese Sachen gehören zur Bekämpfung der Krankheiten und namentlich derjenigen, die uns den grössten moralischen und ökonomischen Schaden im Lande zufügt. Und wenn man dann von seiten der massgebenden Behörden diese allgemein wirtschaftlichen und sozialen Ursachen ebenfalls ins Auge fasst, und wenn von seiten der gesetzgebenden Behörden, also auch unseres Rates, diese Ursachen mehr ins Auge gefasst werden und noch mehr darauf hingearbeitet wird, dass man auch den Bestrebungen der Organisationen der Arbeiter entgegenkommt, die so häufig allein den Pionier machen müssen, um den Arbeiter günstiger zu stellen in bezug auf Arbeitszeit und Lohn und andere günstigere Bedingungen, dann wird diese Verfassungsrevision noch von viel grösserem Segen begleitet sein, als wenn man diese Massenursachen vergisst und sich nur an die näher liegenden Ursachen hält, die dem Fachmann zunächst ins Auge fallen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.
(L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion article par article.*

Ziff. I.

Ming, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 69 B. V. würde nach dem Vorschlage des Bundesrates und des Ständerates lauten: «Der Bund ist befugt, gegen übertragbare, stark verbreitete oder bösartige Krankheiten von Menschen und Tieren auf dem Wege der Gesetzgebung gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen.»

Die Kommission hat sich nun erlaubt, zwei Änderungsanträge einzubringen. In erster Linie

schlagen wir Ihnen vor, zwischen die Wörter «übertragbare» und «stark verbreitete» das Wörtlein «oder» einzufügen. Es hat der Kommission vorteilhaft erschienen, den Wortlaut so zu fassen, indem sie es nicht für notwendig erachtet, dass eine Krankheit sich durch diese beiden Begriffe charakterisiere, sondern dass auch einer dieser Begriffe genügend sei, um sie unter diese Gesetzgebung zu stellen.

Dann hat die Kommission weiter die Abänderung getroffen, dass sie anstatt «gesundheitspolizeiliche Verfügungen» sagt «gesetzliche Bestimmungen». Herr Pflüger befindet sich in einem Irrtum. Wohl steht der Ausdruck «gesundheitspolizeiliche Verfügungen» in der Redaktion des Bundesrates, allein wenn er die Redaktion der nationalrätlichen Kommission zur Hand nimmt, so wird er ersehen, dass wir vorgeschlagen haben zu sagen «gesetzliche Bestimmungen». Warum sagen wir «gesetzliche Bestimmungen» anstatt «gesundheitspolizeiliche Bestimmungen»? Wir wählten diesen Ausdruck mit Vorbedacht, weil es sich nicht nur um polizeiliche Massregeln handeln kann, sondern wie bereits im Referat hervorgehoben worden ist, auch um sehr weitgehende Anwendung von Massregeln, welche die Aufklärung des Volkes bezwecken. Es kann sich da auch um eine Reihe von Anordnungen handeln, bei denen man sich darüber streiten kann, ob es sich um blosse gesundheitspolizeiliche Massregeln handelt oder um Verfügungen, welche sehr stark eingreifen in die Gewerbefreiheit. Wir denken da an Massregeln gegen die Heilmittelreklame. Sie kennen keine einzige Krankheit von der Maul- und Klauenseuche bis zu Tuberkulose und Krebs, gegen welche nicht unfehlbare Heilmittel angepriesen werden. Es liegt darin eine grosse Gefahr für das Publikum. Dass diese unfehlbaren Heilmittel auf absolut schwindelhafter Empfehlung beruhen, ist selbstverständlich. Dadurch wird sehr viel geschadet, weil das Publikum meint, alle polizeilichen und persönlichen Vorsichtsmassregeln seien überflüssig, man brauche sich nur an solche Heilmittel zu halten. Es ist daher sehr notwendig, dass der Kampf gegen die Verhütung der Krankheiten solche schwindelhafte Empfehlungen von Heilmitteln und Vorbeugungsmitteln ebenfalls ins Auge fasst.

Sodann sind Vorstudien auch ein wesentlicher Bestandteil des Kampfes gegen einzelne dieser Krankheiten. Wir haben von der Krebskrankheit gesprochen. Es ist in der Schweiz eine Gesellschaft tätig, welche sich mit der Erforschung der Krebskrankheit befasst, und es besteht auch eine solche Gesellschaft zur Erforschung des Kretinismus. Die Mitglieder dieses Vereins müssen sich zum Teil bedeutende Opfer auferlegen. Wir haben zwar zur Förderung dieser Arbeiten auch Beträge in das Budget aufgenommen; allein diese Beiträge sind im Verhältnis zu der Grösse und Wichtigkeit der Aufgaben, welche sich die Gesellschaften gestellt haben, viel zu klein. Es ist klar, dass man zu solchen Zwecken grössere Summen zur Verfügung stellen muss. Allerdings können wir in der Schweiz nicht die ausgedehnten Studien vornehmen, wie sie im Auslande gefördert werden können, wo z. B. einem Professor einer Universität, wenn ich nicht irre, Rostock, ganze Rinderherden zu Seucheforschungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Resultate solcher Forschungen sind aber Gemeingut und

darum können wir uns damit beruhigen, dass wir, was in andern Ländern durch die Forschung gewonnen wird, auch für uns immer wieder nützlich machen können. Aber wir sind doch verpflichtet, die Verhältnisse der Krankheiten zu studieren, wie sie für uns zur Geltung kommen. Das gilt speziell für den Kretinismus, welcher ja speziell von örtlichen Verhältnissen abhängig ist.

Es ist auch über eine Kategorie von Krankheiten gesprochen worden, welche die Botschaft nicht berührt, welche aber notwendig auch in die Gesetzgebung hinein bezogen werden sollten: die sexuellen Infektionskrankheiten. Es ist sehr klar, dass man gemäss dem von uns vorgeschlagenen Artikel auch über diese Krankheiten legislieren kann. Was man tun soll, darüber wird später gesprochen werden müssen. Auch in dieser Hinsicht wird ein intensives Studium nötig sein, und da wird es sich um polizeiliche Massregeln handeln, aber meines Erachtens viel mehr noch um erzieherische, die aber kaum durch Bundesgesetze wirksam angeordnet werden können. Ich begrüsse es übrigens sehr, dass das Militärdepartement in seiner Instruktion für die Sanitätsoffiziere diese Verhältnisse hervorgehoben hat und zwar in einer Art und Weise, wie ich das von meiner Anschauung aus nur billigen kann. Es wird notwendig sein, dass man die Erziehungsgrundsätze, die jetzt herrschen, sehr gründlich revidiert. Die weitgehenden Grundsätze des Auslebenlassens, die Lehre, dass der Mensch nur Rechte habe und nicht auch Pflichten, müssen verschwinden, sonst nützen alle sanitätspolizeilichen Massregeln gegen die Geschlechtskrankheiten sehr wenig. Leider müssen wir beobachten, dass solche Grundsätze tief in die Kreise der Pädagogen eingedrungen sind. Ich werde es begrüssen, wenn ein Gesetz gegen diese wirklich gefährlichen, das Volkwohl empfindlich störenden Krankheiten auch nur einigermaßen wirksam vorgehen kann; aber noch viel mehr als für die Bekämpfung der Krankheiten, über welche die Botschaft sich ausspricht, muss ich in bezug auf die von Herrn Pflüger in Diskussion gezogenen Krankheiten es betonen, dass eine auf ernsterer Basis aufgebaute Erziehung viel nützlicher ist als Polizeigesetze.

Herr Knüsel hat Ihnen auseinandergesetzt, dass er es zwar nicht für notwendig finde, dass auch mit bezug auf die Tiere eine Revision des Verfassungsartikels vorgenommen werde, dass er aber eine solche immerhin für nützlich erachte. Es ist dabei nicht nötig, sich mit ihm in dieser Beziehung auseinanderzusetzen. Ich halte das Hereinziehen der Tierkrankheiten, besonders der Tuberkulose für notwendig, weil ja die Tiertuberkulose auch in weitgehendem Masse auf den Menschen übertragbar ist und weil der ganze Kampf gegen die Tuberkulose auf einer viel breiteren Basis aufgenommen werden muss. Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Art. 69 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

In bezug auf die Wünschbarkeit einer Revision von Art. 31, 2. Abs., lit. d, glaube ich mich schon im Eingangsreferate genügend ausgesprochen zu haben.

Rikli: Man könnte sich vielleicht wundern, dass ich bei der Eintretensdebatte stumm blieb, obwohl ich seinerzeit die Tuberkulose-Motion gestellt und begründet hatte. Ich wollte Sie aber nach den vorzüglichen Referaten der Herren Ming und Vassalli nicht mit weiteren Ausführungen behelligen. Immerhin möchte ich mir gestatten, bevor ich einen kleinen Antrag stelle, hier etwas anzubringen, das eigentlich zur Eintretensdebatte gehört hätte, nämlich die Erfüllung einer Ehrenpflicht: Als vor einem Jahre Kollega Stucki und ich gedacht hatten, dass es wohl noch lange gehen werde, bis die Revision des Art. 69 B. V. an die Hand genommen werde und noch viel länger, bis das entsprechende Gesetz zustande komme, haben wir ein Postulat eingereicht, dahin gehend, dass der Bund vorgängig dieser Verfassungsrevision die Tuberkulosebekämpfung in den Kantonen unterstützen solle. Herr Bundesrat Schobinger antwortete uns, er könne das Postulat in dieser Form nicht entgegennehmen, er wolle sich aber zur Pflicht machen, die eidgenössische Bekämpfung der Tuberkulose zu fördern, und er hat das Wort vor seinem allzufrühen Tode eingelöst. Ich möchte dem Toten hier noch danken.

Nun gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, bei Art. 69 zu sagen: «Der Bund ist befugt, zur Verhütung und zur Bekämpfung übertragbarer oder starkverbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.»

Ich möchte also das Wort «Verhütung» einfügen. Es wird die Herren wundern, dass ich zu diesem Antrage komme, nachdem ein solcher schon in der Kommission gestellt und dort sogar von uns Aerzten als überflüssig abgelehnt worden ist. Dieser Antrag war von nicht-ärztlicher Seite gestellt worden, und es wurde dem Antragsteller erwidert, dass zur Bekämpfung der Krankheiten selbstverständlich auch die Verhütung gehöre. Ich hatte ebenfalls nichts gegen diese Auffassung einzuwenden, aber bei weiterer Ueberlegung bin ich zur Ansicht gekommen, dass es doch gut sei, das Wort «Verhütung» einzufügen, wissen wir doch sehr wohl, dass wir mit der Bekämpfung für sich allein nichts machen können. Hätten wir Aerzte eine solche Macht mit unseren Mixturen und Pillen, dass wir einem Kranken einfach sagen könnten: «Schluck dieses Mittel und du bist geheilt», dann bräuchten wir uns nicht so sehr um die Verhütung zu bekümmern. So aber, wie die Verhältnisse sind, halte ich für notwendig, diesen Ausdruck besonders einzufügen. Gestatten Sie mir einen vielleicht etwas hinkenden Vergleich, der zeigen soll, dass Verhüten und Bekämpfen nicht dasselbe ist: Was bedeuten die Festungsanlagen an unserer Südgrenze? Doch gewiss nicht eine Bekämpfung des südlichen Staates. Sondern wir haben die Festungen gebaut, um für den Fall eines Krieges zu verhüten, dass man von Süden her in unser Land einbreche, und wir haben sie gebaut, um zu verhüten, dass unsere südlichen Nachbarn gegenüber uns überhaupt Kriegsgelüste aufkommen lassen. Und dies bedeutet doch keine Bekämpfung der Italiener, denn wir leben ja mit diesem friedliebenden Volke im grössten Frieden!

Man wird mir vielleicht einwenden, dass die Praxis da und dort schon in die Bekämpfung von Krankheiten auch die Verhütung einbeziehe, so

z. B. im Kanton St. Gallen. Ich gebe das gerne zu. Es gibt aber andere Kantone, die vielleicht sagen werden: «Der Bundesverfassungsartikel schreibt nur die Bekämpfung vor, nicht aber die Verhütung. In unserem Kanton kommt diese Krankheit sozusagen nicht vor, wir haben sie also auch nicht zu bekämpfen». Man bekämpft nur etwas, das da ist und man verhütet etwas, das nicht da ist. So wird es unbedingt empfehlenswert, jenes Wort einzuflechten. Wir wollen nicht ähnliche Erfahrungen mehr machen, wie mit einer früheren Revision des Art. 69.

Wie Herr Knüsel schon ausgeführt hat, hatte Art. 59 der alten 48er Verfassung nur von Seuchen gesprochen, welcher Ausdruck die Tuberkulosebekämpfung auch beim Menschen gestattet hätte. Da kam die 1874er Verfassungsrevision. Man wollte die Sache besser machen und Menschen und Tiere böflicher Weise auseinanderhalten. So setzte man dann für Menschenkrankheiten «Epidemien» und für Tierkrankheiten «Viehseuchen». Und als wir später gestützt auf diesen revidierten Artikel die Tuberkulose des Menschen bekämpfen wollten, sagte man uns, der Verfassungsartikel erlaube das nicht mehr, der alte Artikel von 1848 hätte es gestattet!

Solche Verlegenheiten wollen wir uns ersparen, indem wir auch die Verhütung neben der Bekämpfung speziell auführen. Herr Ming hat bereits gesagt, wie man verhüten kann: Durch Belehrung, Stärkung des Organismus, Säuglingspflege, gute Wasserversorgung, zweckmässige Kanalisationsanlagen, Wohnungshygiene, etc. Ich weiss nicht, welches das Schicksal meiner Wohnungsmotion sein wird. Ich möchte nur für den Fall, dass sie Schiffbruch leiden sollte, schon von vorneherein retten, was zu retten ist und schon in diesen Verfassungsartikel etwas hineinbringen, das uns gestattet, auch mit der Wohnungshygiene verhütend gegen die Tuberkulose vorzugehen.

Noch ein kurzes Wort an Herrn Pflüger. Mein Freund Pflüger macht in letzter Zeit sehr gerne in Medizin. Das hat vielleicht die gute Folge, dass wir Mediziner in Zukunft etwas mehr in Theologie machen werden (Heiterkeit). Ich möchte immerhin begrüssen, was er gesagt hatte punkto Verhütung auch der venerischen Krankheiten. Ich könnte so ziemlich alles unterschreiben, muss aber doch zur Entschuldigung der Aerzte, welche in der Kommission sitzen, erklären, dass wir diese Krankheiten nicht aus dem Auge gelassen haben. Wir wussten ganz sicher und haben uns auch darüber ausgesprochen, dass die venerischen Krankheiten mit dem Art. 69, wie er vorgeschlagen wird, auch erreicht werden können, in ihrem ganzen Umfange. Um zu zeigen, wie man auch speziell von der Militärsanität aus gegen die Geschlechtskrankheiten vorgeht, möchte ich die Herren bitten, sich die Instruktion für Sanitätsoffiziere in Schulen und Kursen für das Jahr 1912 zu beschaffen. Ich will die betreffenden Thesen nicht vorlesen; denn, sie eignen sich nicht für die Ohren aller, die auf der Tribüne sitzen. Wenn Sie aber in jener Instruktion nachsehen, so werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, dass man durch sexuelle Hygiene und speziell durch Verhütung desjenigen, was in erster Linie jene Krankheiten herbeiführen kann, wohl am meisten erreicht. Ich fühle mich als Arzt ver-

pflichtet, auf den Wert dieser Art von Vorbeugung besonderes Gewicht zu legen und, einer im Publikum stark verbreiteten Ansicht entgegentretend, kurzweg zu erklären, dass sexuelle Enthaltbarkeit nicht gesundheitsschädlich ist.

Schubiger: Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag der Kommission so anzunehmen, wie er gestellt ist und den Zusatz, den Herr Dr. Rikli vorschlägt, abzulehnen

Sie haben der bisherigen Diskussion entnommen, dass der Vorschlag der Kommission schon sehr weit geht, viel weiter als der vom Ständerate genehmigte Antrag des Bundesrates, indem nun nicht mehr bloss von gesundheitspolizeilichen Massnahmen die Rede ist, sondern überhaupt von gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der stark verbreiteten oder übertragbaren oder bösartigen Krankheiten. Der Begriff «gesetzliche Bestimmungen» geht offenbar viel weiter als derjenige «polizeiliche Massnahmen».

Ferner ist der Antrag der Kommission viel weitergehend, indem er im zweiten Abschnitte die Handels- und Gewerbefreiheit ausser Funktion setzt, nicht bloss, wie das für den bisherigen Artikel der Bundesverfassung der Fall ist, in bezug auf ansteckende Krankheiten und Tierseuchen, sondern auch in bezug auf die Bekämpfung anderer übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten.

Nun möchte Herr Dr. Rikli noch weiter gehen und neben der Bekämpfung der genannten Krankheiten auch noch die Verhütung in den Wortlaut des Artikels hineinnehmen. Ich teile nun zwar die Ansicht, dass durch diese Einschaltung im wesentlichen nichts Neues geschaffen würde. Ich teile die Ansicht, dass die Verhütung in der Bekämpfung inbegriffen ist. Denn unter Bekämpfung dieser Krankheiten verstehe ich durchaus nicht, wie Herr Dr. Rikli es angedeutet hat, die Verabreichung von Mixturen und Pillen; ich habe eine viel bessere Ansicht von der Bekämpfung der Krankheiten.

Ich finde auch, dass der von ihm gebrachte Vergleich mit den Festungen, wie er selbst angedeutet hat, sehr hinkt. Denn wenn er sagt, dass wir durch die Festungen die Kriegsgelüste der Nachbarn verhüten, so kann ich ebenso gut sagen, dass wir durch die Festungen die Kriegsgelüste bekämpfen. Das ist Hans wie Heiri, das ist das gleiche. Unter Bekämpfung der Krankheiten verstehen wir nicht Massnahmen gegen konkrete Krankheitsfälle, sondern wir verstehen darunter die Bekämpfung der Krankheit im allgemeinen, der Krankheit als eines allgemeinen Sammelbegriffs, der Krankheit in allen ihren Erscheinungen und Erscheinungsmöglichkeiten, Bekämpfung einer Krankheit in der Ansteckungs- und Verbreitungsmöglichkeit, Bekämpfung einer Krankheit auch in ihren Ursachen. Die Bekämpfung ist das Generelle und die Verhütung ist das Spezielle. Das Spezielle ist im allgemeinen inbegriffen. Bekämpfung einer Krankheit ist alles, was geeignet ist, ihr im allgemeinen in ihrer Verbreitung und in ihrer Auftretensmöglichkeit Schranken zu setzen, sie fernzuhalten, zu verunmöglichen. Alles das rangiert unter den Begriff Bekämpfung der Krankheit. Ich möchte ein Beispiel nennen. Wenn wir von der Bekämpfung

des Alkoholismus reden, so denken wir nicht bloss an einzelne konkrete Fälle, sondern an seine Bekämpfung im allgemeinen, auch in seinen Ursachen. Ebenso wenn wir von der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes reden, so denken wir wiederum nicht an bestimmte konkret vorhandene Fälle, sondern an das Prinzipielle, das in dieser wirtschaftlichen Erscheinung liegt.

Ich halte deshalb den Antrag des Herrn Dr. Rikli durchaus für überflüssig. Er war in der Kommission gestellt. Aber die Diskussion, die dort waltete, hat dazu geführt, dass der betreffende Vorschlag zurückgezogen wurde, und zwar unter ausdrücklicher Zustimmung des Vertreters des Departementes, des Herrn Direktors des schweizerischen Gesundheitsamtes, welcher ebenfalls förmlich erklärte, dass die Verhütung der Krankheit selbstverständlich im Begriffe der Bekämpfung inbegriffen sei.

Wenn ich Ihnen den Antrag stelle, den Vorschlag des Herrn Dr. Rikli abzulehnen, so leiten mich dabei auch gewisse Besorgnisse für die Vorlage. Sie haben vielleicht bereits gelesen, dass in Versammlungen Beschlüsse gefasst worden sind, der Vorlage entgegenzutreten, so z. B. in einer Versammlung des Naturheilvereins. Es wird noch viele andere prinzipielle Gegner der Vorlage geben. Sodann werden diejenigen nicht selten sein, die durch die Vorlage ihre wirtschaftlichen und persönlichen Interessen und Verhältnisse für bedroht erachten. Es wird solche geben, welche finden, dass man hier zu weit in der Zentralisation gehe. Kurz es werden sich Widerstände der verschiedensten Art erheben und wenn diese Widerstände sich summieren, so befürchte ich, dass sie der Vorlage gefährlich werden können, der Vorlage, die nicht nur vor das Volk, sondern auch vor die Kantone kommen muss. Deshalb glaube ich, im Interesse der Sache selbst berechtigt zu sein, die sehr gut gemeinte Anregung des Herrn Dr. Rikli abzulehnen.

Rikli: Wollen Sie es nicht als Starrköpfigkeit auslegen, wenn ich mir erlaube, meinen Antrag kurz nochmals zu verteidigen. Verhütung und Bekämpfung kann unter keinen Umständen absolut dasselbe sein. Die Verhütung bezieht sich auf etwas, das nicht da ist, das aber kommen kann, und die Bekämpfung auf etwas, das schon da ist. Nun kann irgendwo eine Krankheit ausgebrochen sein. Wir befürchten, dass sie auch zu uns kommen könnte und verhüten deshalb das Herkommen. Herr Kollege Schubiger hat den Alkoholismus erwähnt und gesagt, unter Bekämpfung verstehen wir auch Verhütung des Alkoholismus. Ich möchte dagegen ein Beispiel erwähnen. Wir brauchen z. B. bei einem Kinde, das noch keinen Alkohol genossen hat, den Alkoholismus

nicht zu bekämpfen, weil er nicht in ihm ist. Aber wir verhüten bei einem Kinde den Alkoholismus, indem wir es nicht in Wirtschaften schleppen oder ihm nicht schon in seiner zarten Jugend Alkohol geben, oder indem wir es aufklären über die Gefahren des Alkohols. Zu einer erfolgreichen Bekämpfung gehört sicher auch die Verhütung, und wenn wir ernstlich Krankheiten bekämpfen wollen, so sollen wir sie auch verhüten wollen, und wenn wir sie verhüten wollen, so sollen wir nicht Angst haben vor Aufnahme des Wortes «Verhütung» in den Verfassungsartikel. Unterlassen wir letztere, so ist die ganze Geschichte für die Katze. Speziell nach der heutigen Diskussion würde man uns später, sobald wir etwas ausholen wollten, sagen können: «Im Verfassungsartikel steht nichts von Verhütung; wir bekämpfen erst, wenn die Krankheit da ist.» Und ich sage noch einmal: Verlassen Sie sich dann nicht auf uns Mediziner! (Heiterkeit.)

Abstimmung. — Votation.

Eventuell:

Für das Amendement Rikli	52 Stimmen
Dagegen	34 »

Definitiv:

Für Annahme der Ziff. I in der abgeänderten Fassung	88 Stimmen (Einstimmigkeit)
--	--------------------------------

Ziffer II—III.

Angenommen. — (Adoptés.)

Gesamtabstimmung — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme des Bundesbeschlussentwurfes	96 Stimmen (Einstimmigkeit)
--	--------------------------------

An den Ständerat.
(Au Conseil des états.)



Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten. BB vom 18. Dezember 1912

Arrêté fédéral concernant la révision de l'art. 69 de la Constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux. AF du 18 décembre 1912

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1912_006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1912 - 08:15
Date	
Data	
Seite	197-212
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 103

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 21

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnement: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 6. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 6. — On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat — Conseil national

Sitzung vom 6. Dezember 1912, vormittags 8^{1/2} Uhr — Séance du 6 décembre 1912, à 8^{1/2} heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Spahn.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung
im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher
und tierischer Krankheiten.**

Arrêté fédéral concernant la revision de l'article 69 de la constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 1 ff. — Voir les débats du Conseil des Etats page 1 et suiv.)

Ming, Berichterstatter der Kommission: Unterm 21. Juni hat der Nationalrat einer Revision des Art. 69 B. V., handelnd über die Bekämpfung der Epidemien und Viehseuchen, beigestimmt und hat den Wortlaut derselben festgestellt. In der darauf folgenden Beratung des Ständerates ist nun dieser Wortlaut in einigen Beziehungen abgeändert worden. Nach Ansicht der Kommission sind alle diese Abänderungen nur redaktioneller Natur. Ganz bestimmt ist dies der Fall bei der ersten Gruppe derselben. Ich erlaube mir, dieselben im Zusammenhange Ihnen vorzulegen. Bekanntlich ist bei der Beratung im Nationalrate nicht nur Art. 69 B. V. abgeändert worden, sondern es ist auch Art. 31, bezw. 2. Al., lit. d, desselben in Uebereinstimmung mit Art. 69 gebracht worden.

Der Ständerat hat nun dieser Abänderung beigestimmt. Da aber der Nationalrat vergessen hatte, auch im Titel dieses Bundesbeschlusses diesen Art. 31, 2. Al., lit. d, zu zitieren, so hat der Ständerat diesen Fehler verbessert und dieses Zitat aufgenommen.

Ferner hat der nationalrätliche Beschluss den Wortlaut enthalten: Die Art. 69 und 31, 2. Al., Buchstabe d der B. V. werden abgeändert usw. Nun hat der Ständerat gefunden, der Ausdruck Buchstabe d sei eine übel angebrachte Sprachreinigungsbestrebung. Es sei das keine konsequente Ausdrucksweise, sondern die Ausdrucksweise laute eben überall in unserer Gesetzgebung nicht Buchstabe sondern littera. Der Ständerat hat also gesagt lit. d statt Buchstabe d.

Ferner hat im Art. 31 der Nationalrat zitiert: Art. 31, 2. Der Ständerat hat gefunden, es müsse heissen: Art. 31, 2. Al. Die nationalrätliche Kommission hat ohne Diskussionen diesen Abänderungen beigestimmt. Ich glaube nicht, dass irgend ein Grund vorhanden ist, von seite unseres Rates in dieser Beziehung etwas anderes zu tun.

Anders verhält es sich mit einer weiteren nach Ansicht der Mehrheit der Kommission redaktionellen Abänderung in Art. 69. In Art. 69 hat ursprünglich der Kommissionsantrag gelautet: Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder

stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Nun hat der Nationalrat auf Antrag unseres Herrn Kollegen Rikli noch den Ausdruck aufgenommen «zur Verhütung und Bekämpfung». Dieses Wort Verhütung, welches im nationalrätlichen Beschluss aufgenommen worden ist, ist nun vom Ständerate wieder gestrichen worden. Die Begründung im Ständerate ging dahin, wenn man von einem Kampfe gegen Krankheiten spreche, so sei damit selbstverständlich auch die Verhütung gemeint. In der ganzen Diskussion des Ständerates — der Ständerat hatte nämlich die Priorität — sei diese Meinung aufrecht erhalten worden; auch im Nationalrate hätte eine solche Auffassung immer die Oberhand gehabt. Es sei daher gewissermassen ein Pleonasmus, wenn man dem Worte Bekämpfung noch das Wort Verhütung beifüge.

Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit mit der gleichen Auffassung einverstanden erklärt. Sie ist dazu gekommen hauptsächlich durch die Betrachtung des Inhalts und der Wirksamkeit des bisherigen Art. 69. Der bisherige Art. 69 hat gelautet: «Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.» In diesem ganzen Wortlaut ist nirgends die Rede gewesen von Verhütung, und dennoch hat, was auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen ist, die gestützt auf diesen Artikel ausgearbeitet wurde, darin bestanden, dass man Krankheiten verhindern wollte, ohne dass von der Verhütung hier irgendwie geredet ist. Hat man doch in der ganzen Schweiz eine grosse Anzahl von Absonderungshäusern gebaut, und zwar sind dieselben gebaut worden gestützt auf gesetzliche Bestimmungen. Gestützt auf diesen Artikel und das daraus hervorgegangene Gesetz hat man je und je, bevor irgendwie z. B. ein Cholerafall in der Schweiz vorgekommen ist, schon beim Herannahen einer solchen Krankheit in der Schweiz die weitgehendsten Vorsichtsmassregeln getroffen. Wenn wir daher den Art. 69 B. V. einer Revision unterzogen haben, so haben wir das keineswegs getan, weil wir glaubten, der Artikel genüge nicht, um einer Gesetzgebung als Stütze zu dienen, welche ausreichende Schutzmassregeln, ausreichende Vorbeugungsmassregeln enthalte. Nein, wir haben diesen Artikel einer Revision unterzogen, weil wir uns sagen mussten, es bestehen eine ganze Reihe von Krankheiten nicht epidemischer Natur. Ich glaube, auf die Definition dieses Ausdrucks nicht näher eingehen zu müssen, es ist das weitläufig und erschöpfend geschehen in der früheren Diskussion — es bestehen also eine ganze Reihe von andern Krankheiten, mit bösartigem, gemeingefährlichem Charakter, die nicht als epidemische Krankheiten betrachtet werden können, aber gegen welche notwendig ausreichende Massregeln getroffen werden müssen. Das ist der Grund gewesen, dass wir den Art. 69 abgeändert haben. Wenn wir also nun in Zukunft, gestützt auf diesen Artikel, unsere Gesetzgebung ausdehnen können, um auch z. B. gegen die Tuberkulose, welche da ja hauptsächlich in Frage kommt, Massregeln zu treffen, so werden wir diese Massregeln gewiss nicht treffen in dem Sinne, dass wir uns mit den einzelnen tuberkulösen

Kranken befassen, sondern wir werden ganz im Sinne, wie das geschehen ist gegen die gemeingefährlichen Epidemien, in Zukunft vorbeugende Massregeln treffen. Wir werden das Uebel an der Wurzel zu fassen suchen. Wir werden hygienische Massregeln so treffen, dass wir möglichst die Krankheit verhüten können. Diese Erwägungen sind der Grund gewesen, dass die Kommission, den Anschauungen des Ständerates beistimmend, diesen Ausdruck Verhütung als überflüssig ausgemerzt hat.

Wenn nun die Kommission hauptsächlich darauf dringen möchte, dass hier nicht eine Differenz belassen werde, mit andern Worten, dieser Artikel nicht noch einmal in den Ständerat gesandt und wieder herüber geschickt werde, so hat sie dafür sehr gute Gründe. Dieser Ausdruck hat bereits eine kleine Aufregung da und dort hervorgerufen. Man hat von seiten der Naturheilkundigen gefürchtet, es werde deshalb, weil man nun den Ausdruck Verhütung speziell in das Gesetz aufnehme, dazu kommen, dass die persönliche Freiheit der Bürger durch solche gesetzliche Massregeln in sehr weitgehender Weise beschränkt werde. Die Kommission hat nicht die Meinung, dass eine solche Beschränkung in Zukunft in weitgehendem Masse in bezug auf die Krankheiten, welche vielleicht in die Gesetzgebung einbezogen werden könnten, geschehen werde, als dies bis jetzt in Rücksicht auf Cholera, Blattern, Pest usw. geschehen ist. Deshalb sollte man nach Ansicht der Kommission nicht einen Ausdruck in diesen Verfassungsartikel aufnehmen, der allerwenigstens überflüssig ist, aber auch dazu dienen könnte, der Annahme desselben ganz entschieden zum Schaden zu gereichen.

Die Kommission schlägt Ihnen demnach vor, alle diese Abänderungen redaktioneller Natur der ersten Gruppe, die ich Ihnen genannt habe, zu genehmigen und dann aber auch den Ausdruck Verhütung, der vom Ständerat ausgetilgt worden ist, hier ebenfalls auszutilgen, weil er überflüssig und im Begriffe der Bekämpfung bereits enthalten ist.

Rikli: Namens der aus den Herren Dr. Straumann, de Lavallaz und meiner Wenigkeit bestehenden Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen Festhalten am früheren Beschlusse des Nationalrates, d. h. Stebenlassen der Worte: zur Verhütung und zur Bekämpfung. Gewiss haben speziell wir Aerzte uns schon lange daran gewöhnt, in den Begriff Bekämpfung einer Krankheit als etwas Selbstverständliches auch die Verhütung miteinzubeziehen. Aber warum? Einfach deshalb, weil wir ebenso lange die Erfahrung gemacht haben, dass wir mit der Bekämpfung allein nicht auskommen, sondern dass zu einem erfolgreichen Kampfe gegen eine Krankheit in erster Linie die Verhütung derselben gehört. Wir bekämpfen etwas, das da ist, und wir verhüten etwas, das noch nicht da ist, aber kommen könnte. Beides ist nicht dasselbe, und die Verhütung ist nicht ohne weiteres ein Teil der Bekämpfung, sondern es sind beides Sachen für sich, die aber, wenn immer möglich, neben und miteinander arbeiten sollen. Wenn nun der neue Verfassungsartikel wirklich gestatten soll, in ausgiebiger Weise zu verhüten und zu bekämpfen,

so sollen in ihm auch klar und deutlich die Verhütung und die Bekämpfung genannt werden. Gewiss ist dies kein Pleonasmus und keine Ueberflüssigkeit, und gerade weil sämtliche Redner sogar das Hauptgewicht auf die Verhütung legen, sollte dieses Wort nicht ausgemerzt werden.

Wir alle, wenigstens die Kommissionsmitglieder beider Räte, sind darin einig, dass wir verhüten wollen, ja dass wir in der Verhütung der mehrfach erwähnten Krankheiten weit ausholen wollen. Der Präsident unserer Kommission, Herr Dr. Ming, hat uns schon bei der ersten Beratung der Vorlage erklärt, wie man am besten Krankheiten verhütet. Ich will es, mit wenigem ergänzt, kurz wiederholen: Wir verhüten vorab durch die Belehrung des Volkes über die wunderbaren Schutzvorrichtungen, mit denen der Organismus des rationell lebenden Menschen gegenüber jeglicher Krankheit ausgestattet ist; ferner durch die Säuglingspflege, durch die Schulhygiene, durch die Waldschulen, durch Ferienkolonien, durch Speisung und Kleidung dürftiger Schulkinder, durch Erholungsheime für Erwachsene, durch gute Wasserversorgung, durch zweckmässige Kanalisationsanlagen und ganz besonders durch eine richtige Wohnungshygiene. Bei all diesen hygienischen Massnahmen haben wir aber doch gewiss keine bestimmten Krankheiten im Auge, die wir bekämpfen wollen, sondern wir wollen einfach den Organismus stärken, um womöglich zu verhüten, dass er überhaupt erkrankt, und das nennt man nicht Krankheiten bekämpfen, sondern Krankheiten verhüten. Die Begriffe Bekämpfung und Verhütung möchte ich kurz folgendermassen auseinanderhalten: Zur Bekämpfung gehört ohne weiteres diejenige Art von Verhütung, die eine spezielle Krankheit vorbeugend bekämpfen will. So ist z. B. die Schutzpockenimpfung eine Verhütungsmassregel, die zur Bekämpfung der Pocken gehört. Jede Krankheitsverhütung aber, die, ohne eine spezielle Krankheit ins Auge zu fassen, darauf hinzielt, unsern Organismus zu stärken und dadurch widerstandsfähig zu machen gegen jegliche Art von Erkrankung, ist reine Verhütung, und darin besteht die allgemeine Hygiene.

Und nun noch eine Frage an die Herren, die die Verhütung aus dem Verfassungsartikel ausmerzen wollen: Was werden wir einmal tun, wenn wir alle mit vereinten Kräften die im Verfassungsartikel genannten Krankheitsgruppen erfolgreich niedergerungen haben werden? Ich habe einen solch festen Zukunftsglauben, dass mir dies durchaus nicht als unmöglich erscheint. Gesetzlich also der Fall, diese Krankheiten seien verschwunden, so hört doch ihre Bekämpfung auf; wenn etwas nicht mehr existiert, kann es nicht mehr bekämpft werden. Unter keinen Umständen aber werden wir dann aufhören, durch Volkshygiene zu verhüten, dass die Krankheiten wiederkommen. Verhüten und Bekämpfen ist also nicht das gleiche. Aus allen diesen Gründen kann ich nicht einsehen, warum das Wort Verhütung eliminiert werden sollte.

Der Hauptgrund, warum die Herren von der ständerätlichen Kommission und auch die Herren der Mehrheit unserer Kommission nur das Wort Bekämpfung und nicht auch das Wort Verhütung im Verfassungsartikel haben wollen, trotzdem sie ebenfalls energisch verhüten helfen wollen, liegt

leider, wie in der gemeinsamen Kommissions-sitzung mehrfach deutlich ausgesprochen worden ist, darin, dass sie befürchten, dass das Wort «Verhütung» das Volk stutzig machen und den Verfassungsartikel zu Fall bringen könnte. Und nicht zuletzt die Ihnen allen zugekommenen gedruckten Auseinandersetzungen des Verbandes schweizerischer Naturheilvereine haben einige Kommissionsmitglieder veranlasst, vorsichtshalber auf das Wort Verhütung, nicht aber auf die Verhütung selbst zu verzichten. Ja, der medizinische Berater des Departements des Innern, Herr Dr. Schmid, hat mir sogar den Vorwurf gemacht, dass ich dadurch, dass ich im Nationalrat den Antrag auf Einführung des Wortes «Verhütung» gestellt hätte, diese Opposition der Naturheilvereine hervorgerufen hätte. Mit Unrecht. Die Anhänger des Naturheilverfahrens wünschen ja ebenfalls in erster Linie die Verhütung, und zwar die hygienische. In dem betreffenden Flugblatte heisst es klar und deutlich: «Errichte und betreibe oder unterstütze der Staat Lungen-sanatorien, Waldschulen, Erholungsheime, Luft- und Sonnenbäder, Arbeiter- und Schrebergärten, den Bau billiger gesunder Wohnungen usw.», dann wieder: «Reinlichkeit, Schonung und gesunde Lebensweise, Körper- und Geistespflege, gesunde allgemeine Verhältnisse sind die Mittel zur Verhütung von Krankheiten.» Ganz einverstanden! Ein Dorn im Auge sind den Naturheilleuten, hier und da auch Unheilleuten, nur die Impfungen, die Serum-spritzungen und die angeblichen Gifte, die wir schrecklichen Schulmediziner unsern lieben Mitmenschen, diesen armen Opfern, eingeben. Sie sind heilig überzeugt, dass wir Patentärzte einen neuen Anlauf nehmen wollen, um den allgemeinen Impfwang wieder einzuführen. Diese irri-ge Meinung der Naturheilkundigen beseitigen wir nicht durch Weglassung des Wortes «Verhütung». Jedoch erachte ich es nicht als überflüssig, dies bestimmtesten zu erklären, dass mir von irgendwelcher Absicht der Schulmedizin, den Impfwang oder einen andern Behandlungszwang einzuführen, nichts, aber auch gar nichts bekaunt ist. Ich halte den Impfwang auch nicht für nötig; er ist absolut überflüssig. Es ist doch ein alte Tatsache, dass beim Herannahen von Pockenepidemien sich so ziemlich die ganze Welt impfen lässt, viele Impfgegner allerdings im Geheimen.

Tatsache ist, dass wir alle die Krankheiten verhüten wollen, dass wir sogar das Hauptgewicht auf die Verhütung legen, und diese Tatsache legt uns die heilige Pflicht auf, dem Volke in dem Verfassungsartikel in unverhohlen aufrichtiger Weise klipp und klar zu sagen, was wir wollen «Verhütung und Bekämpfung». Der Gesetzgeber ist dem Volke aber nicht nur Aufrichtigkeit schuldig, sondern wir als Landesväter haben im ferneren die Pflicht, erzieherisch auf das Volk einzuwirken. Und diese Pflicht erfüllen wir dann, wenn wir im Verfassungsartikel auch die Verhütung, wie sich's gebührt, erwähnen, jene Verhütung, die in der Hygiene besteht.

Darum empfehle ich Ihnen Festhalten am früheren Beschluss des Nationalrates, also Stehenlassen der Worte: «zur Verhütung und zur Bekämpfung».

Schubiger: Ich erlaube mir, im gleichen Sinne wie bei der ersten Behandlung des Gegenstandes in diesem Rate, Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates zu empfehlen.

Der Streit, um den es sich dreht, besteht eigentlich nur in der Auslegung des Wortes Bekämpfung. Die Mehrheit der Kommission fasst das Wort im weiteren Sinne auf, Herr Dr. Rikli im engern Sinne. Sein Antrag will das Wort Verhütung in die Verfassung hineinbringen, weil er der Ansicht ist, dass man unter Bekämpfung von Krankheiten nicht auch deren Verhütung verstehe, während die Mehrheit der Kommission und der Ständerat erklären, dass in der Bekämpfung der Krankheiten auch deren Verhütung, die sog. Prophylaxe, inbegriffen sein soll. Sachlich sind wir eigentlich der gleichen Meinung. Herr Dr. Rikli argumentiert: Unter Bekämpfung verstehe man Massnahmen gegen schon vorhandene Krankheiten. Diese genügen aber nicht. Man müsse auch verhüten, dass die Krankheiten ins Land kommen und sich verbreiten. Wir unsererseits verstehen unter Bekämpfung im weiteren Sinne des Wortes den Kampf gegen die Krankheiten nicht bloss in einzelnen konkreten Fällen, sondern im allgemeinen, in allen ihren Erscheinungen und Erscheinungsmöglichkeiten, auch in ihren Ursachen, gerade so, wie wir z. B. unter Bekämpfung des Alkoholismus nicht nur dessen Bekämpfung in einzelnen Fällen verstehen, sondern auch in seinen Ursachen und in allen Faktoren, welche dessen Entstehung und Verbreitung förderlich sind. Die Bekämpfung ist das generelle, die Verhütung ist ein Teil der Bekämpfung.

Herr Dr. Rikli hat die Frage aufgeworfen, wie wir es dann halten wollen, wenn einmal die Krankheiten ganz aus unserem Lande verschwunden seien, dann müsse man sie ja nicht mehr bekämpfen. Ich möchte diese Frage dahin beantworten, dass wir es dann gerade so halten wollen wie auf dem militärischen Gebiet. Noch bevor der Feind im Lande ist, rüsten wir und treffen wir alle Massnahmen, um das Land gegen denselben zu schützen. So werden wir es auf dem medizinischen Gebiete machen. Wir werden auch hier Kriegsbereitschaft aufrecht erhalten, um gerüstet zu sein, wenn die Krankheiten uns wieder überfallen wollen.

Man hat die Bekämpfung der Krankheiten überall und immer so aufgefasst, dass auch die Prophylaxis dazu gehört. So in der Wissenschaft, in der Gesetzgebung, in der bisherigen Praxis, bei uns und in den Nachbarländern, z. B. in Deutschland. Auch dort gibt das Verfassungsrecht dem deutschen Reiche die Kompetenz zur Bekämpfung der Krankheiten, und auf Grund dieser Verfassungsbestimmung ergreift man die gesetzlichen Massnahmen zur Verhütung der Krankheiten. Sie haben vielleicht jüngst in den Zeitungen gelesen, dass der deutsche Reichstag sich mit einem Kindersaugflaschengesetz befasst hat, das den bekannten Kautschukschlauch verbietet, um zu verhüten, dass der Gährungspilz, der sich darin entwickelt, Krankheiten im Magen des Kindes verursache. Das ist auch Verhütung und nichts als Verhütung. So könnten noch gar viele Beispiele von Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten aufgezählt werden, die unter dem generellen Begriff Bekämpfung eingeführt worden sind.

Und nun ist es doch eine Regel, dass man nicht zwei Worte, die das gleiche sagen, zwei Worte, von denen das eine schon im andern enthalten ist, nebeneinander in das Gesetz oder in die Verfassung hineinsetzt, weil dies der irrigen Anschauung rufen könnte, dass man zwei verschiedene Begriffe damit verbinden will. Jede Tautologie ist in der Gesetzgebung vermieden, weil sie leicht zu Irrtümern und zu Missdeutungen führen kann. Gerade im vorliegenden Fall wäre dies zu befürchten, woraus eine gewisse Gefahr für die Vorlage erwächst, wie bereits der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat. Es werden der Revision des Art. 69 der Bundesverfassung eine ganze Reihe von Gegnern entstehen, und wenn diese sich vereinigen, wenn sich deren Widerstand summiert, entsteht Gefahr, dass die Vorlage in der Volksabstimmung unterliegen könnte. Diese Besorgnis ist es namentlich, welche die Freunde der Vorlage bewogen hat, von fraglichem Zusatze Umgang zu nehmen. Ich möchte Ihnen deshalb nochmals empfehlen, Zustimmung zum Ständerate zu beschliessen.

Ullmann: Die Differenz, die besteht zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und demjenigen der Minderheit der Kommission, scheint mir eine minimale zu sein. Sie hat ganz verzweifelte Aehnlichkeit mit Wortklauberei, und die Wortklauberei kann auch zu einer Krankheit werden, die übertragbar und bössartig ist. Ich meine denn auch, dass gerade vom medizinischen Standpunkt aus diese Wortklauberei verhütet werden sollte. So möchte ich denn Herrn Kollega Rikli bitten, seinen Antrag zurückzuziehen, der Sache wegen, um nicht unnötige Gegner heraufzubeschwören.

Sie wissen, dass jetzt schon ziemlich scharf eingesetzt wird gegen die Revision des Artikels, der doch wirklich getragen ist von den wohlwollendsten, wohlmeinendsten Gesinnungen. In welcher Weise dagegen gearbeitet wird, will ich mit zwei Beispielen belegen. Das erste Beispiel besteht in einem Protestartikel des schweizerischen Verbandes der Naturheilkundevereine. Dieser Protestartikel ist bereits berührt, er ist Ihnen allen gedruckt übermittelt worden, und ich brauche nicht auf denselben zurückzukommen.

Dagegen möchte ich einen Leitartikel etwas tiefer hängen, der betitelt war mit dem Schlagwort: «Der Bundeszahnreisser», der vor einiger Zeit in der Dürrenmattschen Buchszeitung stand und bereits Schule zu machen droht. Die Sache verhält sich so. Vor einigen Monaten publizierte Zahnarzt Brodbeck, ein Vorkämpfer gegen die Krankheiten der Mundhöhle, eine Broschüre: «Die Bekämpfung der Zahnkaries bei den Schweizerrekruten im Interesse der Wehrkraft». In dieser Broschüre ist der Nachweis geleistet worden, dass diese Reform auf sozialhygienischem Gebiet einem grossen Bedürfnis entspricht. Er stützte sich neben seinen eigenen grossen Erfahrungen hauptsächlich auf einen Bericht von Sanitätshauptmann Dr. Knoll, betitelt «Die Zahnkaries bei den Rekruten». Dr. Knoll hatte Gelegenheit zu beobachten, wie viele schlechte Gebisse vorhanden sind, deren physiologische Funktion zum Teil Null war. Er untersuchte die Mann-

schaft einer Rekrutenschule der 6. und 7. Division und fand 24,58 stark defekte, 14,2 extrahierte, 2,7 % behandelte und scheinbar gesunde 58 %. Ich sage scheinbar, weil keine eigentliche Sonderuntersuchung vorausgegangen war. Ein gutes Gebiss ohne Karies hatten nur 5 Mann. Dieser, man möchte sagen elende Zustand hat seine Konsequenzen in bezug auf dyspeptische, auf Verdauungskrankheiten, Anaemien und auch als Fäulnisherd für die Tuberkulose. Solche Verhältnisse bedeuten auch eine gewisse Gefahr für die Wehrkraft des Heeres, denn Leute mit defekten und schmerzenden Zähnen sind nicht imstande, den Anforderungen, die der Dienst an sie stellt, zu entsprechen. Der Schöpfer dieser Broschüre und der Untersuchungen betonte nun, dass in dem Rahmen der Kompetenz, in dem Rahmen der Massnahmen, die Art. 69 bis proponiert, vielleicht auch diese Zahnkaries, die Zahnfäule eingereicht werden dürfte. Diese von grosser Wissenschaftlichkeit und von hohem Idealismus getragene Publikation, die den massgebenden Behörden mit gutem Gewissen zur Berücksichtigung empfohlen werden darf, wurde von der Buchszeitung aufgegriffen, um Stimmung zu machen gegen Art. 69 bis, und mit dem Schlagwort «Bundeszahnreisser» soll die an und für sich gute Sache bekämpft werden. Mit diesem Beispiel wollte ich Ihnen zeigen, wie wünschenswert es ist, wenn wir den Artikel so präsentieren, dass nicht allzu viel daran herumgenörgelt werden kann. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, dass Herr Rikli das Wort «Verhütung», woran wirklich genörgelt werden könnte, und damit auch seinen Antrag fallen lasse.

M. le conseiller fédéral Decoppet: La question que vous avez à examiner ne porte que sur un point de détail. Il s'agit de savoir si vous voulez adhérer à la décision du Conseil des états et adopter le texte qu'il a accueilli lui-même, c'est-à-dire en revenir au texte que vous avez adopté dans votre session de juin, moins la proposition que vous aviez admise et qui vous avait été faite par M. Rikli. M. Rikli avait obtenu de vous qu'à cette expression: «pour lutter contre les maladies contagieuses,» vous ajoutiez cette autre expression «pour prévenir». Le Conseil des états n'a pas été d'accord avec vous et la majorité de votre commission, se rangeant à la décision du Conseil des états, vous propose d'y adhérer. Le Conseil fédéral se place sans hésitation du côté de la majorité de la commission et vous demande également d'adhérer à la décision du Conseil des états, de rejeter, par conséquent, la proposition de M. Rikli. Il vous propose de la rejeter, parce que, comme tous les orateurs qui se sont prononcés à cet égard, soit dans l'autre conseil, soit ici, il la considère comme inutile et à certains points de vue comme dangereuse. Il la considère d'abord comme inutile, parce qu'il part de l'idée que les expressions qui se trouvaient déjà dans son projet et qui subsisteraient, si vous écartiez la proposition de M. Rikli, sont suffisantes à cette heure, pour le cas même que M. Rikli a en vue. On ne peut pas concevoir une lutte contre les maladies dangereuses, une lutte contre les maladies trans-

missibles, qui dans une certaine mesure, ne comporte pas des mesures préventives, et la preuve, Messieurs, qu'il en est bien ainsi, c'est que si vous remontez au texte de la constitution actuelle, à l'art. 69, qu'il s'agit de reviser, vous constaterez que cet article, qui va moins loin que la proposition du Conseil fédéral, moins la proposition de M. Rikli, s'exprime comme suit: «La législation concernant les mesures de police sanitaire contre les épidémies et les épizooties, qui offrent un danger général, est du domaine de la Confédération.» Eh bien, Messieurs, en application de ces dispositions qui, je le répète, vont moins loin, sont dans un sens moins extensibles que la rédaction qui vous est proposée, la Confédération a pris, à l'égard des maladies dites fédérales, un certain nombre de mesures qu'on doit forcément considérer comme des mesures préventives.

Je dis, d'autre part, Messieurs, que la proposition de M. Rikli est à un certain point dangereuse. Elle est dangereuse, parce qu'elle a fait naître immédiatement, quelque superflue qu'elle soit, des inquiétudes. Le projet qui vous a été soumis et que vous avez accepté à l'unanimité au cours de la dernière session, n'a pas que des amis, mais aussi des adversaires qui se sont manifestés au dehors, et nous disons que dans ces conditions, dans ces circonstances, il peut être dangereux, inutile de se quereller plus longtemps sur un mot. S'il est inutile d'introduire dans la loi une mesure qui accentue trop le droit de la Confédération de prendre des mesures préventives, il est préférable de le laisser tomber, pour éviter de donner aux adversaires de la revision constitutionnelle, qui se sont manifestés déjà, de nouvelles armes. Ces adversaires, Messieurs, ne manqueraient pas de voir dans cette expression «prévenir» des menaces et d'étaler aux yeux du peuple, qui aura à se prononcer sur votre oeuvre, les dangers que courrait la liberté individuelle par cette intrusion de la Confédération dans la vie des citoyens. Nous ne voulons pas nous étendre davantage sur cette disposition. Nous nous résumons en disant que nous sommes d'accord avec les orateurs, qui ont combattu la proposition de M. Rikli; nous la considérons comme inutile, comme superflue et comme dangereuse, en ce qui concerne le sort du texte de cet article constitutionnel, et nous vous demandons d'adhérer à la proposition de la majorité de la commission, soit d'adhérer au texte du Conseil des états.

Rikli: Ich bin schon vor der Beratung von einigen Freunden und ärztlichen Kollegen ersucht worden, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich habe es damals nicht gedurft. Nachdem aber jetzt im Rate, fixiert im stenographischen Bulletin, klipp und klar seitens der Vertreter der Mehrheit der Kommission und seitens des Herrn Bundesrat Decoppet erklärt worden ist, dass man unter allen Umständen unter Bekämpfung auch die Verhütung verstehe, so will ich im Interesse der Sache den Antrag zurückziehen, wenn die Herren glauben, dass derselbe der Volksannahme des ganzen Verfassungsartikels mehr Klippen bieten könnte.

Mit dem nunmehrigen Verzichtleisten auf den Minderheitsantrag ist auch Herr Straumann einverstanden. Herrn de Lavallaz habe ich nicht mehr befragen können.

A b s t i m m u n g. — *Volation.*

Für Zustimmung zum Beschluss des Ständerates:

Mehrheit.

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten. BB vom 18. Dezember 1912

Arrêté fédéral concernant la révision de l'art. 69 de la Constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux. AF du 18 décembre 1912

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1912_006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1912 - 08:30
Date	
Data	
Seite	327-332
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 129

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin
der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 24

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 6. — für
das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann
nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 6. —.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices
postaux.

Nationalrat — Conseil national

Sitzung vom 18. Dezember 1912, vormittags 8¹/₂ Uhr — Séance du 18 décembre 1912, à 8¹/₂ heures du matin

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Spahn

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung
im Sinne vermehrter Befugnisse des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und
tierischer Krankheiten**

**Arrêté fédéral concernant la revision de l'article 69 de la Constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences
attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux**

Schlussabstimmung — *Votation finale.*

Für Annahme des Bundesbeschlussentwurfes . . . 105 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — (Au Conseil fédéral)

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten. BB vom 18. Dezember 1912

Arrêté fédéral concernant la révision de l'art. 69 de la Constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux. AF du 18 décembre 1912

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1912_006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1912 - 08:30
Date	
Data	
Seite	373-373
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 132

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 1

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 4. — On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat — Conseil des Etats

Sitzung vom 4. März 1912, nachmittags 4^{1/2} Uhr — Séance du 4 mars 1912, à 4^{1/2} heures de relevée

Vorsitz: } Hr. Calonder.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten.

Arrêté fédéral concernant la revision de l'article 69 de la constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Düring, Berichterstatter der Kommission: Gestatten Sie mir einleitend ein paar Worte, welche nicht streng zur Sache gehören. Sie betreffen die unmittelbare Vorgeschichte der gegenwärtigen Vorlage. Vom Krankenlager aus, das bald zum Sterbett werden sollte, hat uns Herr Bundesrat Schobinger die heutige Vorlage übermitteln lassen, eine Vorlage, welche zum Ziel hat namentlich auch den Kampf gegen jene Krankheit, durch welche damals Herr Schobinger dem Tode bereits gezeichnet war.

Es liegt gewiss ein Stück Tragik in diesem Vorkommnisse.

Zweck der heutigen Vorlage ist die Erweiterung der Kompetenzen des Bundes bei der Bekämpfung der menschlichen und tierischen Krankheiten. Bedingung für diese Kompetenzvermehrung ist eine teilweise Revision der Bundesverfassung bezw. des diese Kompetenzen umschreibenden Art. 69.

Art. 69 lautet gegenwärtig: «Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.»

Diesen Wortlaut soll ersetzen ein neuer Art. 69 in folgender Fassung: «Der Bund ist befugt, gegen

übertragbare, stark verbreitete oder bösartige Krankheiten von Menschen und Tieren auf dem Wege der Gesetzgebung gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen.»

Das Ihrer Kommission vorgelegte Dossier war etwas mager, es gab nur etwelchen Aufschluss über die bisherige Entwicklung der Frage; aber auch in dieser Hinsicht war es interessant. Die Erfahrungen der Vergangenheit sind auch in der vorliegenden Materie bis zu einem gewissen Grade wegweisend für die Zukunft. Wir werden, um das gerade hier schon zu sagen, z. B. an die Winke des Jahres 1882 denken müssen.

Da wir vor einer neuen Etappe in unserer Gesundheitsgesetzgebung stehen, wird sich zunächst ein kurzer historischer Rückblick rechtfertigen.

Die Anfänge einer eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung gehen zurück auf das erste Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts, in die Mediationszeit. Der Tagsatzung wurde im Jahre 1805 von einer Sanitätskommission der Entwurf für ein «Gesundheitspolizeireglement zur Abwendung der Ansteckungs-gefahr pestartiger Krankheiten überhaupt und des gelben Fiebers insbesondere» vorgelegt. Sie erteilte

auf Grund desselben dem Landammann der Schweiz im Verein mit drei zu ernennenden «eidgenössischen Gesundheitskommissären» besondere Vollmachten.

Im Jahre 1806 legte die Gesundheitskommission der Tagsatzung zwei Entwürfe vor, einen ersten zu einer «Verordnung betreffend gemeineidgenössische Gesundheitspolizeianstalten zur Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers und anderer pestartigen Krankheiten» und zweitens «Vorschriften für den Fall, dass in den an die Schweiz angrenzenden Ländern ansteckende Seuchen ausbrechen sollten.» Die Entwürfe wurden im Jahre 1807 im allgemeinen genehmigt.

Unterm 7. August 1829 erliess die Tagsatzung nach langen Vorverhandlungen eine umfangreiche «Verordnung über teils gemeineidgenössische Gesundheitspolizeianstalten zur Sicherung vor ansteckenden Seuchen von aussen, teils vorzunehmende Massregeln im Innern». — Darin war unter anderem vorgesehen eine eidgenössische Sanitätskommission, die dann in der Folgezeit auch wiederholt Gelegenheit zur Tätigkeit erhielt. Ich erinnere speziell an die Choleraepidemie in der Mitte der 30er Jahre, welche aus Italien eindringend besonders den Tessin und Graubünden heimsuchte. Die Tagsatzung bewilligte damals dem Stände Graubünden für seine Massregeln zur Bekämpfung dieser Epidemie aus der eidgenössischen Zentralkasse eine Subvention, ebenso eine solche dem Kanton Tessin. Diese Vorschriften gingen unter in den Wirren der Folgezeit.

Die Bundesverfassung von 1848 regelte die Kompetenz des Bundes in der vorliegenden Materie durch die Art. 59 und 74, Ziff. 13.

Art. 59 der 48er Verfassung lautet: «Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.» Und Art. 74, Ziff. 13, gibt dem Bunde die Kompetenz zu gesetzlichen Verfügungen unter anderem auch im Sanitätswesen.

Versuche zur Ausführung des Art. 59 und zwar auf dem Gebiete der menschlichen Krankheiten finden wir erst in der Mitte der 60er Jahre.

Veranlasst durch eine grosse, aus Frankreich eingeschleppte Pockenepidemie in den Jahren 65/66, eine Typhusepidemie in Basel, die Cholera in Deutschland und Frankreich — es ist das Kriegsjahr 1866 — ergriff im Juni 1866 Zürich, unterstützt durch Bern, Luzern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau, die Initiative zu einer eidgenössischen Regelung der Seuchengesetzgebung. Es blieb beim Versuche. Eine interkantonale Konferenz, abgehalten am 19. Juli 1866 in Bern, brachte es nicht weiter als zur Anerkennung der Dringlichkeit bundesrätlichen Einschreitens in der Frage der Abschiebung von Pockenkranken in die Heimat. Im übrigen war die Kommission der Ansicht, dass die Anwendung des Art. 59 der Bundesverfassung gegeben sein könnte, abgesehen von Pocken, einzig allenfalls bei Cholera und Typhus und alles das nur dann, wenn diese Krankheiten bereits ausgebrochen seien oder sich epidemisch verbreiten würden, und in der Meinung, dass alle Massnahmen durch die Behörden der Kantone zu treffen seien und dass der Bund allfällig erst einschreiten dürfe unter dringenden Umständen. So ist erklärlich, dass sich die ganze

Aktion des Bundesrates auf ein Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände vom 15. August 1866 beschränkte, worin in allgemeiner Weise die Massregeln erörtert werden, welche zu ergreifen beim Auftreten der Pocken, der Cholera und des Typhus sich empfehlen dürfte. Die Erklärung dieser Haltung liegt im Wortlaut des Art. 59 der Bundesverfassung, der ein Einschreiten des Bundes nur bei gemeingefährlichen Seuchen gestattet, d. h. nur nach dem Auftreten solcher Krankheiten, und das Ergreifen prophylaktischer Massregeln ausschliesst.

Die vorliegende Botschaft beschränkt sich, ob schon Art. 69 nicht nur die Menschen-, sondern auch die Tierkrankheiten einbezieht, fast ausschliesslich auf das Gebiet der menschlichen Krankheiten. Ich will diesem Beispiele in der historischen Betrachtung folgen, hier aber doch erwähnen den ersten eidgenössischen Erlass auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung, weil derselbe in mehrfacher Richtung interessant ist.

Aus einer Vorlage des Bundesrates vom 9. Dezember 1870 betreffend Erlass eines Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen ging hervor das am 8. Februar 1872 in Kraft getretene Bundesgesetz.

Aus der bezüglichen Botschaft sei erwähnt ein Passus, der die Notwendigkeit der Gesetzgebung unter anderem wie folgt begründet: «Vereinzelt und verschiedenes Handeln von 25 Sanitätspolizeibehörden kleiner nebeneinander liegender Gebiete ist zur wirksamen Abhaltung und raschen Tilgung von Seuchen unter den Transport- und Verkehrsverhältnissen unserer Zeit vollkommen unzulänglich. Was vor 40 Jahren bei den damaligen — im Vergleich zu den heutigen — gewiss bescheidenen Transport- und Verkehrsverhältnissen galt, gilt in vermehrtem Masse sicher auch heute.

Auf dem Gebiete der Bekämpfung menschlicher Krankheiten erfolgte ein erster Schritt erst 1879 durch die Vorlage des Bundesrates vom 18. Dezember 1879 zu einem Gesetze über Einrichtungen und Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien.

Seit dem misslungenen Versuche von 1866 waren Mahnungen zu energischem Vorgehen genug erfolgt. 1867 hatten wir die Choleraepidemie in Zürich und im Tessin, 1870 und 71 die Pocken und den Typhus im Gefolge der Internierung der Franzosen, in den ersten 70er Jahren eine weit umgreifende Choleraepidemie in Europa. Wegleitend für uns war das Vorgehen des Auslandes, zunächst Englands, dann Deutschlands. Erinnerung sei an die erste internationale Sanitätskonferenz des Jahres 1874 in Wien, die auch durch die Schweiz geschickt war. Vor allem aber war von Bedeutung die grundsätzliche Aenderung, die Art. 69 der neuen B. V. gebracht hat, die Möglichkeit des Einschreitens des Bundes nicht nur bei Epidemien, sondern auch im Sinne der Zulassung von prophylaktischen Massregeln.

Die Vorlage des Bundesrates von 1879 brachte ein umfangreiches detailliertes Gesetz von 42 Artikeln in Vorschlag. Sie stiess sofort auf heftige Opposition. Der Gang der Dinge kann hier nicht im Detail verfolgt werden. Die Mehrheiten der Kommissionen — der Ständerat hatte die Priorität — beantragten Eintreten und im wesentlichen An-

nahme der bundesrätlichen Vorlage. Die Minderheiten opponierten dem Eintreten nicht, verlangten aber weitgehende Abänderungen und Einschränkungen. Die Minderheit des Ständerates, vertreten durch Herrn Cornaz, kam so schliesslich zum Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat behufs Ausarbeitung eines neuen Entwurfs. Die Minderheit des Nationalrates verlangte Streichung ganzer Abschnitte. Es war im besondern die Frage der Impfung, deren striktestes Obligatorium der Bundesrat gefordert hatte, welche streitig war.

Nicht uninteressant ist die Haltung, welche die Kommissionsminderheit des Ständerates in politischer Richtung einnahm. Sie versteifte sich auf die prinzipielle Frage, ob die direkte und beständige Dazwischenkunft der Bundesgewalt auf dem vorliegenden Gebiete wirklich notwendig sei, und sie kam dazu, diese Frage vom Standpunkte des Föderalismus aus zu verneinen. Sie sah in der Vorlage ferner das Werk ausländischer Inspiration, das Werk einer «krankhaften Einimpfung, welche schweizerische Abgeordnete von irgend einem Kongress heimgetragen haben.» — Herr Cornaz war schlecht zu sprechen auf die Fachmänner und auf die Zentralgewalt. Lassen wir ihm einen Moment selber das Wort. Die Zitate sind nicht ganz uninteressant mit Rücksicht auf gewisse Vorlagen, die die eidgenössischen Räte in nächster Zukunft beschäftigen werden.

Betreffend die Fachmänner äussert er sich wie folgt: «Ich empfinde meinerseits ein instinktives Misstrauen gegen die «Fachmänner», mit denen sich der Bundesrat umgibt und die er zu seinen ständigen Mitarbeitern macht. Gleichwie nach gewissen Militärs alles der Armee und den Befestigungen geopfert, das bürgerliche Leben eingestellt werden müsste und das Volk nicht anders als auf Kommando trinken, essen und schlafen dürfte, so sollte, nach gewissen Aerzten, die Welt in ein weites Spital verwandelt werden, in welchem das Individuum nur zwischen den zwei Rollen zu wählen hätte, entweder Kranker oder Krankenwärter zu sein.»

Ueber die Zentralgewalt äussert er sich wie folgt: «Ich glaube nicht an die Wohltat dieser Einmischung der Zentralbehörde auf allen Gebieten. Das Sprichwort sagt: Wer zuviel unternimmt, heimeistert es schlecht. Ein Bundesrat, der mit so vielen Dingen beschäftigt ist, vermag dieselben nicht mehr mit eigenen Augen zu überblicken, indem die nötige Zeit hiefür ihm fehlt, so dass er notgedrungenerweise die Sache untergeordneten Agenten überlassen muss. So werden wir uns regiert sehen — nicht durch die Bundesräte selbst, was kein grosses Uebel wäre — sondern durch die Bureaux, durch die permanenten Kommissionen, die wir nicht sehen, nicht kennen, die sich uns aufdrängen, die sich die weitesten Freiheiten zulegen, die sich permanent festsetzen, die sich von der öffentlichen Meinung fernhalten, die uns schulmeisternd und von denen wir nur eines wissen werden: was sie uns jährlich kosten.» So Herr Cornaz im Jahre 1880.

Das Resultat der Kämpfe war das Bundesgesetz betreffend Massregeln gegen gemeingefährliche Epidemien vom 31. Januar 1882, ein Gesetz von 22 Artikeln. Es unterstellte der Bundeskompetenz die

Pocken, die asiatische Cholera, das Fleckfieber und die Pest. Es sah strenge Vorbeugungsmassregeln vor, eine weitgehende Anzeigepflicht, strenge Vorschriften betr. Isolierung, Leichentransport, Desinfektion, die obligatorische Impfung. Es bezeichnete als gemeingefährliche Epidemien, die zurzeit auch der Bundeskompetenz unterliegen sollten, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr und Kindbettfieber. Es wollte einen Drittel der den Kantonen aus der Bekämpfung dieser Krankheiten erwachsenden Kosten diesen vergüten; es sah dann endlich vor sehr rigorose Strafbestimmungen: Geldbusse bis auf 100 Fr. und Gefängnis bis auf 6 Monate.

Das Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 mit grosser Mehrheit verworfen.

Die Angelegenheit blieb ruhen bis 1885. Anlässlich der Beratung des Geschäftsberichtes von 1884 erfolgte am 26. Juli 1885 die Annahme eines Postulates, durch welches der Bundesrat eingeladen wurde zur beförderlichen Unterbreitung einer Vorlage betreffend allgemein durchzuführende Massregeln gegen gemeingefährliche Epidemien.

Die Folge war der mit Botschaft vom 1. Juni 1886 eingereichte Gesetzesentwurf betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, eine Vorlage, die die Bedenken, welche wesentlich zur Verwerfung des Entwurfes von 1882 geführt hatten, angemessen berücksichtigte und die dann zu dem heute noch geltenden Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 führte.

Das Bundesgesetz von 1886 und seine Ausführungsbestimmungen haben gut gewirkt. Epidemien, die durch dasselbe betroffen werden, hatten wir keine mehr, etwa von Pocken in grösserer oder geringerer Ausdehnung abgesehen. Trotzdem wurde wiederholt der Ruf laut nach Revision des Gesetzes im Sinne der Ausdehnung des Wirkungskreises desselben auf andere Krankheiten. Der Ruf erging von Kantonsregierungen, aus ärztlichen Kreisen und besonders auch aus der Bundesversammlung.

Ich zitiere einzelne dieser Anregungen.

Im Jahre 1886 haben wir das Postulat Cornaz auf Subventionierung des Instituts Pasteur in Paris, also ein Postulat dringend auf Bekämpfung der Tollwut.

Im Jahre 1894 finden wir das Postulat Fehr, durch welches der Bundesrat eingeladen wird, zu untersuchen und eventuell einen Entwurf zu einer diesbezüglichen Gesetzesnovelle vorzulegen, darüber, ob das Epidemiengesetz auszudehnen sei auf die Diphtheritis, also der Kampf gegen die Diphtherie. Hervorgegangen ist das Postulat aus einer weitausgreifenden Diphtherieepidemie, die den Kanton Thurgau heimgesucht hatte.

Im Jahre 1897 haben wir das Postulat Müller auf Errichtung eines Institutes zur Behandlung Wutverdächtiger in der Schweiz, also Kampf gegen die Tollwut.

Im Jahre 1908 wurde anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes ein Postulat gestellt von Ihrer Kommission, dahin lautend, es sei der Bundesrat einzuladen, Vorschläge zu bringen betreffend Revision oder Ergänzung des Epidemiengesetzes zum Zwecke der Aufstellung der nötigen Vorschriften zur Bekämpfung der Genickstarre.

Und im Jahre 1909 endlich haben wir die Motion Rikli und Mitunterzeichner, wodurch der Bundesrat eingeladen wird zur Berichterstattung und Antragstellung über die Frage, ob nicht auf dem Wege von Art. 69 der Bundesverfassung oder unter Schaffung einer speziellen gesetzlichen Grundlage in der Bundesverfassung gegen die chronische Volksseuche Tuberkulose vom Bunde ähnlich vorgegangen werden könne, wie gegen die gemeingefährlichen Epidemien. Es ist zu bemerken, dass bereits in dieser Motion Rikli angedeutet ist, dass die Bekämpfung der Tuberkulose auf Grund der gegenwärtigen Epidemiengesetzgebung nicht möglich sei, sondern dass derselben eine Revision des Art. 69 B. V. voranzugehen habe.

Es ist festzustellen, dass der Bund in allen diesen Fragen nicht untätig gewesen war. Es sei erinnert betreffend die Diphtherie an die Diphtherie-Enquete der Jahre 1896-98, an die Bemühungen um Beschaffung des Diphtherieserums und an die bakteriologische Untersuchung von Diphtheriefällen; betr. die Tollwut an die Subventionierung des Pasteurinstituts in Bern seit 1901 mit 5000 Fr. jährlich; betr. die Genickstarre an die Abmachungen mit dem Serum- und Impfstoffinstitut in Bern, wodurch dieses Institut verpflichtet wurde zur Haltung und Abgabe von Serum gegen eine jährliche Bundessubvention von Fr. 5000; betr. den endemischen Kretinismus an die seit 1908 ausgesetzte jährliche Subvention von Fr. 5000 für wissenschaftliche Untersuchungen in dieser Richtung; betreffend die Tuberkulose an eine Reihe seit 1902 getroffener Massnahmen, so z. B. sanitärische Vorschriften für die Eisenbahnen, Massnahmen anlässlich der Lebensmittelgesetzgebung (Vorschriften zur Verhütung der Uebertragung durch Lebensmittel, Milch usw.), an die Subvention an die Gemeinnützige Gesellschaft für Tuberkuloseforschung, an die Beschickung internationaler Konferenzen zum Studium der Tuberkulosefrage.

Erinnert sei bei diesem Anlass auch an die Schaffung des schweizerischen Gesundheitsamtes durch den Bundesbeschluss vom 28. Juli 1893 betreffend Organisation einer besonderen Abteilung für Gesundheitswesen (schweiz. Gesundheitsamt) beim eidg. Departement des Innern. Erinnert sei an die dem Gesundheitsamt vorausgehenden Versuche bezw. Lösungen der Schaffung einer sanitärischen Zentralinstanz. Im Jahre 1879 wurde die sog. eidg. Sanitätskommission geschaffen, die freilich ein kurzes Leben hatte. Sie dauerte nur bis zum Jahre 1882. An ihre Stelle trat die schweizerische Aerztekommision, 1889 kam dann der eidgenössische Sanitätsreferent.

Soviel in historischer Richtung.

Die heutige Vorlage nun umfasst und erweitert die genannten seit Erlass des Bundesgesetzes von 1886 laut gewordenen Begehren. Die Tatsache des Lautwerdens und der steten Wiederholung dieser verschiedenen Begehren spricht bereits für die Notwendigkeit einer Revision. Die Botschaft begründet diese Notwendigkeit im weitern durch folgende Momente:

Erstens durch den Hinweis auf den internationalen Verkehr. Durch die Erleichterung dieses Verkehrs wird die Gefahr der Einschleppung von Seuchen von aussen grösser. Es werden Massregeln

an der Grenze notwendig, Massregeln, die besser durch den Bund selber als durch die Kantone getroffen werden.

Ein zweites Moment ist die Ausdehnung und die Erleichterung des Verkehrs im Innern. Durch diese Erleichterung wächst die Gefahr der leichteren und rascheren Verschleppung; die Gefahr wird dadurch eine solche für das ganze Land und daher der Schutz gegen diese Gefahr auch Aufgabe des ganzen Landes. Wenn nur ein Kanton nichts tut, entsteht Gefahr für die andern; wenn nur ein Kanton ungenügende oder unrichtige Massregeln trifft, so erwächst wiederum die Gefahr für die andern. Deshalb sind einheitliche und gleichmässige Massregeln notwendig.

Ein drittes Moment ist folgendes. Die sanitärischen Massregeln sind beim gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft derart, dass sie von kleinen Staatswesen, denen wissenschaftliche Institute und Hilfsmittel nicht zur Verfügung stehen, nicht durchgeführt werden können. Der Bund kann durch seine Intervention dahin wirken, dass die Hilfsmittel des einen dem andern nutzbar werden. Er kann durch Uebernahme eines Teiles der Kosten, welche jetzt einzelne übermässig belasten — ich erinnere da an die Hochschulkantone — eine bessere Verteilung dieser Lasten herbeiführen.

Ein viertes Moment sind die Erfahrungen, die man bis jetzt mit der Seuchengesetzgebung gemacht hat. Dank den Fortschritten der Medizin, der bessern Lebenshaltung, der bessern Gesundheitspflege und vornehmlich der sanitärischen Massregeln von Bund und Kantonen ist der Gesundheitszustand wesentlich besser geworden. Das beweist die Statistik. Ich verweise hier auf die Zahlen der Botschaft. Günstige Erfahrungen beim einen lassen mit Recht auf gleiche Resultate hoffen beim andern. Solche Resultate zu erzielen, ist aber auch notwendig. Ich verweise da speziell auf zwei Krankheiten, auf die Tuberkulose und den Krebs. Es ist nicht notwendig, hier die Verheerungen zu schildern, welche diese beiden Krankheiten in unserer Bevölkerung anrichten. Die Ziffern, welche die Botschaft uns bringt, sind geradezu erschreckende; sie berechnet die Zahl der auf 1 Million Einwohner im Durchschnitte jährlich vorkommenden Todesfälle an Tuberkulose für das Jahrfünft 1881—1885 auf 2861, für das Jahrfünft 1905—1909 auf 2500, diejenigen an Krebs für das Jahrfünft 1881—1885 auf 1181, für 1905—1909 auf 1241. Wenn die Sterblichkeit im allgemeinen bei uns gegenüber dem Auslande auch nicht ungünstig ist, so gibt es doch verschiedene Ausnahmen, so besonders bei den eben zitierten Krankheiten, der Tuberkulose und dem Krebs. Hingewiesen sei im fernern besonders auch noch auf den endemischen Kretinismus in seinen verschiedenen Formen, vom mehr oder weniger ansehnlichen Kropfe angefangen bis zur Taubstummheit, dem Schwachsinn und dem vollendeten Idiotismus. Der Einfluss des endemischen Kretinismus scheint in den europäischen Ländern nirgends stärker zu sein als in der Schweiz. Er macht sich bemerkbar nicht nur in einer recht fühlbaren Schwächung unserer Wehrkraft, sondern in einer Schwächung unserer Volkskraft überhaupt. Im Jahrfünft 1906 bis 1910 wurden von zirka 160,000 Stellungspflichtigen durch den endemischen Kretinismus der

Wehrpflicht rund 12,000 entzogen oder beinahe 7½ Proz.

Die Notwendigkeit eines weiteren Fortschreitens in unserer Sanitätsgesetzgebung ist also gewiss nachgewiesen.

Und nun das Was und das Wie dieses Fortschreitens. Die Bedingung eines weitem Fortschrittes ist, wie bereits eingangs bemerkt, die Revision des Art. 69 der Bundesverfassung. Die neuen Forderungen bedingen neue Kompetenzen.

Der gegenwärtige Art. 69 gestattet das Eingreifen des Bundes unter zwei Voraussetzungen. Die erste Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Epidemie, d. h. das Vorhandensein der Tatsache des zeitlich gehäuften Vorkommens einer Krankheit, die sonst gar nicht oder nur in vereinzelt Fällen, sporadisch, auftritt. Damit ist der Kompetenz des Bundes entzogen das Einschreiten gegen eine Reihe verheerender Krankheiten, einzig und allein deswegen, weil diese Krankheiten ständig, nicht zeitlich auftreten. Ich verweise da speziell wieder auf die Tuberkulose. Die zweite Voraussetzung bei der gegenwärtigen Gesetzgebung ist das Vorhandensein des Kriteriums der Gemeingefährlichkeit. Dieser Begriff Gemeingefährlichkeit ist unbestimmt, die Definition desselben ist schwer. Wo beginnt die Gemeingefährlichkeit? Wo hört die Teilgefährlichkeit auf?

Der neue Art. 69 unterstellt der Bundeskompetenz die Massnahmen gegen Krankheiten von Menschen und Tieren unter der Voraussetzung, dass diese Krankheiten: a. übertragbar, oder b. stark verbreitet, oder c. bösartig sind. Es soll gleich hier festgestellt werden, dass jedes dieser Kriterien allein für sich genügt für Bejahung der Bundeskompetenz. Wir werden auf diesen Punkt bei Besprechung des Art. 1 der Vorlage zurückzukommen haben.

Es wird durch die neue Redaktion eine Formel aufgestellt, die möglichst umfassend und allseitig ist, so dass der Bund in Zukunft bei allen Krankheiten, bei denen eines der genannten Kriterien zutrifft, auf dem Wege der Gesetzgebung vorgehen kann, ohne dass vorher wieder die Bundesverfassung revidiert werden muss.

Das erste Kriterium für die Bejahung der Bundeskompetenz ist also die Uebertragbarkeit. Die Krankheit muss sein übertragbar, nicht ansteckend, wie nach der jetzigen Gesetzgebung, weil der Begriff übertragbar weiter ist als der Begriff ansteckend. Eine ansteckende Krankheit ist nur die durch unmittelbaren Verkehr von Mensch zu Mensch übermittelte Krankheit. Bei übertragbaren Krankheiten sind inbegriffen die mittelbar durch Zwischenträger aller Art, Tiere, Nahrungsmittel, Wasser usw. entstehenden Krankheiten. Dabei ist gleichgültig, ob die Krankheit vereinzelt oder gehäuft auftritt, ob sie direkt oder indirekt übertragbar ist, ob sie unbedingt übertragbar ist oder nur unter gewissen günstigen Bedingungen, wenn ein günstiger Nährboden hiezu vorhanden ist. Durch dieses Kriterium werden getroffen die im jetzigen Epidemien-gesetz namentlich aufgeführten Krankheiten, dazu diejenigen, welche nach Art. 69 eventuell der Bundesgesetzgebung unterstellt werden können. Dazu kommen neu hinzu eine Reihe übertragbarer Krank-

heiten, vornehmlich die Tuberkulose, ferner die Genickstarre, die Tollwut usw.

Das zweite Kriterium ist die starke Verbreitbarkeit. Es muss vorhanden sein eine grössere Anzahl von Fällen. Dabei ist gleichgültig, ob diese grosse Anzahl von Fällen in einem kleinen Territorium umschrieben sind oder ob eine grosse Anzahl vorhanden ist in einem weitem Kreise. Hier soll besonders getroffen werden der Kretinismus in allen seinen Erscheinungsweisen, Schwachsinn, Taubstummheit usw.

Das dritte Kriterium endlich ist die Bösartigkeit. Hier wird speziell der Kampf aufgenommen werden können gegen den Krebs.

Es wurde bis jetzt nur gesprochen von menschlichen Krankheiten. Es sollen aber auch die Tierkrankheiten getroffen werden. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass man ja bis jetzt in dieser Richtung durch die Praxis vielleicht das Gesetz überholt hat, dass man in der Praxis weiter gegangen ist, als der Wortlaut des Gesetzes, strenge genommen, dies erlaubt hätte. Es soll aber für die Zukunft dafür gesorgt werden, dass auch in dieser Richtung Gesetzgebung und Praxis sich decken, und es wird auch notwendig sein, in dieser Richtung eine jetzt ganz fühlbare Differenz zwischen der französischen und der deutschen Redaktion des betreffenden Gesetzes auszugleichen.

Der neue Art. 69 erweitert also die Kompetenzen des Bundes und beschränkt diejenigen der Kantone. Bis jetzt war der Bund laut Seuchengesetzgebung gegenüber Menschenseuchen nur kompetent bei Cholera, Pest, Flecktyphus und Pocken; alles andere war Sache der Kantone. In Zukunft soll es anders werden. Ich habe bei der historischen Betrachtung hingewiesen auf die Bedenken, welche man noch Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre hatte in politischer Beziehung, Bedenken vom Standpunkt des Föderalismus aus. Ich denke, es wird heute niemandem mehr einfallen, solche politische Bedenken in dieser Materie geltend machen zu wollen.

Die Ausführung des neuen Verfassungsartikels wird Aufgabe der Bundesgesetzgebung sein. Dazu nur wenige Bemerkungen. Man wird bei dieser Ausführung beachten müssen die Erfahrungen, die man speziell gemacht hat anfangs der 80er Jahre. Man wird sich hüten müssen vor allem, was vom Volke als Schikane empfunden werden könnte. Man wird dem Sport keinen Spielraum einräumen dürfen. Sport gibt es ja auf allen Gebieten, auch auf dem Gebiete der Medizin, der Sanitätsgesetzgebung. Wichtig wird ferner sein die finanzielle Seite, die Frage der finanziellen Mithilfe des Bundes beim Kampf gegen die Krankheiten.

Ihre Kommission hat es selbstverständlich nicht unterlassen, sich zu informieren, wie sich diese Gesetzgebung nach der Ansicht der vorberatenden Organe etwa gestalten wird. Der Herr Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, der an Stelle des durch Unwohlsein verhinderten Herrn Bundesrates Ruchet unserer Sitzung beiwohnte, hat uns in verdankenswerter Weise darüber Auskunft erteilt. Danach stellt man sich das Vorgehen ungefähr folgendermassen vor. Eine Revision des Epidemien-gesetzes ist vorläufig nicht beabsichtigt; eine solche ist für die Gebiete, welche dieses Gesetz umfasst, nicht

notwendig. Wo ein beförderliches Einschreiten absolut notwendig erscheint, das ist die Tuberkulose. Da muss etwas geschehen, und zwar soll dies geschehen durch ein Spezialgesetz, weil für dieses Gebiet das Epidemiengesetz nicht passt. Andere Gebiete werden folgen, die Bekämpfung des Krebses, der Genickstarre, des endemischen Kretinismus. Die Anhandnahme der Arbeiten nach diesen Richtungen wird abhängig sein einerseits vom Bedürfnis, andererseits auch von den Mitteln, welche die Entwicklung der Wissenschaft fortschreitend für die Garantie des Erfolges dieses Kampfes zur Verfügung stellen wird. Ich erinnere da speziell an die Forschungen auf dem Gebiete des endemischen Kretinismus, welche ja, wie bereits bemerkt, seit einer Reihe von Jahren vom Bunde subventioniert werden, Forschungen, die, wie wir den bezüglichen Berichten der eingesetzten Kommission — Kropfkommission nennt sie die Budgetbotschaft von 1912 — entnehmen können, jetzt schon von Erfolg begleitet sind.

Vorläufig also wird es sich handeln um ein Tuberkulosegesetz. Hier liegt das unmittelbare Bedürfnis vor. Wohl haben wir eine verdankenswerte und auch von Erfolg begleitete Privatinitiative; aber diese genügt erfahrungsgemäss nicht, der Staat muss mithelfen. Vorbilder sind gegeben in der Schweiz sowohl als im Auslande. Tuberkulosegesetze haben bei uns Bern und Graubünden, mehr oder weniger einschneidende Verordnungen mehrere Kantone. Das Ausland ist uns zum Teil überlegen; es gilt dies besonders von den nordischen Ländern. Das zukünftige Tuberkulosegesetz soll kein Polizeigesetz sein oder doch möglichst wenig Polizeigesetz. Massregeln sanitätspolizeilicher Natur werden ja nicht ganz zu umgehen sein; sie sollen sich aber auf das absolut Notwendige beschränken. Das zukünftige Gesetz soll vielmehr vornehmlich sein ein Stück sozialer Gesetzgebung. Es soll belehren und helfen, sein Objekt wird namentlich sein der Arme, die sozial nicht begüterte Bevölkerungsklasse. Die Privatinitiative, welche bis jetzt mit Erfolg gewirkt hat, soll nicht ausgeschaltet, sondern vielmehr herangezogen, ermuntert und unterstützt werden. Der Staat soll nicht allein vorgehen; es ist vielmehr anzustreben eine weitgehende Kooperation von Staats- und von Privatinitiative.

Als Postulate für ein Tuberkulosegesetz wurden uns im besonderen genannt: 1. Die obligatorische Anzeigepflicht bei Tuberkulose-Sterbefällen und beim Verlassen von Wohnungen bei Fällen von offener Tuberkulose; 2. die Desinfektion der Wohnungen

in den beiden soeben genannten Fällen; 3. eine beschränkte Anzeigepflicht, die Anzeigepflicht nur in den Fällen, wo Gefahr für Ansteckung besteht. Kranke, welche die ihnen durch ihre Krankheit erwachsenen Pflichten selbst gewissenhaft erfüllen, sollen nicht anzeigepflichtig sein. Es wird hier der Kompetenz und der Gewissenhaftigkeit des Arztes eine grosse, wichtige Aufgabe gestellt. Die Anzeigepflicht soll nur bestehen im Falle der Gefahr, also z. B. bei Angestellten der Lebensmittelbranche, bei Lehrern, in Konvikten und ähnlichen Fällen. 4. Die Unterstützung der Privatinitiative durch Staat und Gemeinden und zwar bei Schaffung von Fürsorgestellen, von Sanatorien, Ferienkolonien, bei Errichtung von Spitalabteilungen, Ermöglichung von Kuraufenthalten auf Bergen, an die See, in Solbädern usw.; 5. Schaffung öffentlicher Untersuchungsstellen für Sputum und Sekretionen; 6. die Errichtung von Desinfektionsanstalten, und 7. eine schonende Wohnungsinspektion. Die Erfüllung aller dieser Postulate erfordert Geld und der Bund wird subventionieren müssen. Die Kosten wurden für den Anfang approximativ auf Fr. 600,000 veranschlagt; wenigstens 50 % wird der Bund übernehmen müssen.

Die Frage, innert welcher Frist die Vorlage eines Tuberkulosegesetzes zu erwarten sei, wurde uns dahin beantwortet, es werde dies in 2-3 Jahren möglich sein.

Dies kurz skizziert, was über den Vollzug des neuen Art. 69 zunächst zu erwarten ist. Ihre Kommission hat von diesen Mitteilungen mit Befriedigung Kenntnis genommen. Sie äussert dabei den Wunsch, dass die Frist für die Vorlage des Tuberkulosegesetzes möglichst kurz gehalten sei.

Für Arbeiten, wie sie eben skizziert worden sind, soll der Ihnen vorgeschlagene neue Art. 69 der Bundesverfassung Raum schaffen. Es handelt sich um ein Stück Arbeit von höchster Bedeutung für die Volkswohlfahrt. Es wird Arbeit brauchen, es wird Opfer kosten. Wir hoffen, dass man weder vor dem einen, noch vor dem andern zurückschrecken, sondern die Aufgabe zu einem guten Ziele bringen wird.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten. BB vom 18. Dezember 1912

Arrêté fédéral concernant la révision de l'art. 69 de la Constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux. AF du 18 décembre 1912

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1912_006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1912 - 16:30
Date	
Data	
Seite	1-6
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 090

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



Amtliches **BULLETIN**
stenographisches Bülletin **STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL**
 der DE
schweizerischen Bundesversammlung **L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE**
 N^o 2

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat — Conseil des Etats

Sitzung vom 5. März 1912, vormittags 9 Uhr — Séance du 5 mars 1912, à 9 h. du matin

Vorsitz: }
 Présidence: } Hr. Calonder.

Tagesordnung: — *Ordre du jour*

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten.

Arrêté fédéral concernant la revision de l'article 69 de la constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 1 hievor. — Voir page 1 ci-devant.)

M. Pettavel: Après l'exposé complet et fort intéressant que nous venons d'entendre de la bouche de M. le rapporteur, justifiant l'intervention de la Confédération dans le domaine de toutes les maladies transmissibles d'une certaine gravité, et de celles qui sont très répandues, soit chez l'homme, soit chez les animaux, il peut paraître que ce soit un «trop fait» de la part d'un autre membre de la commission, d'intervenir dès le début dans le débat; si je le fais cependant, c'est parce qu'il s'agit ici d'une question, dont je puis parler avec quelque expérience, et que parmi toutes les maladies dont nous entretenons le message du Conseil fédéral, il en est une sur laquelle je désire attirer plus spécialement votre attention, en entrant dans quelques détails relativement à la tâche qui incombe aux pouvoirs publics.

Je veux parler de la tuberculose, contre laquelle tous les pays civilisés ont organisé ou sont en voie

d'organiser une lutte qui a déjà donné chez plusieurs d'entre eux de bons résultats, une lutte dont les succès seront d'autant plus assurés, qu'elle sera conduite avec plus de méthode et d'esprit de suite, et que les gouvernements et les populations intéressés sont plus conscients de leurs devoirs et de leurs intérêts.

Disons dès l'abord, et pour éviter tout malentendu, que si la Confédération n'a pas été appelée jusqu'à aujourd'hui à intervenir directement dans le domaine de la lutte contre la tuberculose, cela ne signifie pas que rien n'a été fait en Suisse. Bien au contraire, la plupart des cantons ont légiféré sur la matière et ordonné toute une série de mesures préventives.

L'initiative privée elle-même n'est pas restée inactive, elle a fondé des ligues antituberculeuses et des dispensaires antituberculeux, sans compter

les nombreux sanatoria qu'elle a créés, avec ou sans le concours des pouvoirs publics.

Mais l'expérience a démontré que ces mesures ne peuvent produire tous les effets qu'on est en droit d'en attendre que si elles sont les mêmes partout, et que si leur application est assurée dans tous les cantons, ce qui ne peut être obtenu que par le moyen d'une loi fédérale. Il n'est en effet pas admissible qu'on lutte ou qu'on ne lutte pas, ou que la méthode de lutte change selon qu'on se trouve en deçà ou au delà d'une frontière cantonale.

La lutte contre la tuberculose, comme contre toutes les affections transmissibles, exige en outre des recherches concernant les causes générales et spéciales qui favorisent l'apparition et l'extension de la maladie. Or, cette étude ne peut donner des résultats complets que par la collaboration de la Confédération et des cantons.

Ajoutons que la lutte contre la tuberculose a incontestablement un caractère d'intérêt général intercantonal, et qu'elle ne peut être conduite avec fruit sans des dépenses assez importantes, comme nous le verrons plus loin, de la part de tous les intéressés. Plusieurs cantons se sont déjà imposés dans ce but d'assez grands sacrifices; la bienfaisance privée n'a pas, elle non plus, marchandé son concours. Il appartient maintenant à la Confédération de les encourager à marcher dans cette voie, en leur accordant des subventions judicieusement ordonnées.

Telles sont, à mon avis, les raisons essentielles, qui militent en faveur du transfert à la Confédération, d'une partie au moins, des attributions des cantons en matière de lutte antituberculeuse.

Messieurs, afin que vous puissiez vous prononcer en toute connaissance de cause sur la portée de la revision de l'art. 69 de la constitution fédérale, s'agissant de la lutte antituberculeuse, il n'est sans doute pas inutile que nous passions ensemble rapidement en revue les moyens que la science met à notre disposition, et qui devront éventuellement faire l'objet de la législation fédérale.

Et tout d'abord, pour la clarté de mon exposé, permettez-moi quelques mots concernant le mode de propagation de la tuberculose.

Personne de vous n'ignore que cette maladie est due à un microorganisme, à un bacille qui, s'il se développe de préférence dans les poumons et y occasionne la phtisie pulmonaire, peut également envahir tous les organes du corps humain indifféremment. Une fois introduits dans un organe, les bacilles qui, disons-le en passant, sont doués d'une faculté de prolifération, de reproduction inouïe, se groupent en colonies qui s'encapsulent et forment les tubercules.

Cet encapsulement n'est pas autre chose qu'un effort que fait la nature pour se défendre; elle enveloppe les différents groupes de bacilles d'une membrane qui les isole des tissus indemnes. On a affaire alors à ce qu'on est convenu d'appeler, une tuberculose fermée qui, à cette période, n'est pas transmissible à l'entourage du malade. Bon nombre de tuberculoses fermées se guérissent, si l'organisme offre suffisamment de résistance, c'est-à-dire si ses éléments de défense sont assez puissants, et cela souvent même sans que ceux qui en sont atteints se doutent de leur mal.

Nous n'en voulons pour preuve que le fait, que l'on rencontre des cicatrices de foyers pulmonaires guéris dans la majorité des cadavres autopsiés.

Il n'en est malheureusement pas toujours ainsi; la membrane capsulaire, qui emprisonnait les bacilles, peut se ramollir et se rompre; le tubercule est alors ouvert et, soit par les gouttelettes de liquide qui sont projetées à chaque coup de toux, soit avec les crachats, soit avec le pus, il sort du foyer tuberculeux des quantités innombrables de bacilles, qui vont ensemençer les objets, avec lesquels le malade est en contact, linges, mouchoirs, tapis, qui deviennent de véritables dépôts de germes tuberculeux, et par là des agents actifs de propagation.

Non seulement les personnes qui partagent le domicile du malade sont en continuel danger, par la respiration d'un air contaminé, mais lorsque celui-ci sort, il dissémine des crachats virulents sur le sol, dans les voitures publiques, sur le plancher de l'atelier, dans tous les lieux, où il se rend pour son travail ou son plaisir; partout où il passe, il répand les germes de la tuberculose qui vont infecter quantité d'individus.

Les poussières provenant d'expectorations desséchées des phtisiques peuvent séjourner des mois, même des années, sur les meubles et les planchers, sans perdre leur virulence.

Par contre, nous savons que les rayons du soleil détruisent très vite, en quelques heures, le bacille tuberculeux. Il est également démontré que la porte d'entrée de beaucoup la plus fréquentée de la tuberculose, ce sont les voies respiratoires, par lesquelles pénètrent les poussières contaminées; plus rarement l'infection a lieu par les organes digestifs, au moyen du lait, des produits laitiers ou de la viande d'animaux tuberculeux. C'est surtout la tuberculose de l'enfance, qui est occasionnée par ce dernier mode de propagation.

Un autre fait également démontré, c'est que la tuberculose n'est pas une maladie héréditaire, comme on l'a cru longtemps, mais bien une maladie d'infection; on ne naît pas tuberculeux, mais on le devient. Toutefois, les individus ne constituent pas tous un terrain également favorable au développement de la maladie; leur réceptivité est très variable. On connaît une réceptivité innée et une réceptivité acquise; la première atteint son plus haut degré chez les enfants issus de parents tuberculeux, de parents alcooliques ou débilités par des maladies chroniques. La réceptivité acquise provient de maladies aiguës ou chroniques qui font tomber l'organisme dans un état de débilité suffisant, pour lui enlever momentanément ou définitivement ses moyens naturels de défense contre la maladie, mais le facteur le plus important qui intervient pour créer la réceptivité acquise, est incontestablement l'alcoolisme. De nombreuses statistiques dans différents pays ne laissent pas de doute à cet égard. Le surmenage intellectuel ou physique augmente également la réceptivité.

Pour devenir tuberculeux, il faut donc deux facteurs; le germe malheureusement répandu à profusion autour de nous par les crachats des tuberculeux, propagés par les balayages à sec, qui soulèvent les poussières infectées; d'autre part, la réceptivité individuelle occasionnée par l'une ou

l'autre des causes indiquées. Un prédisposé peut échapper et échappe souvent à la contagion, par contre un homme vigoureux est parfois frappé; c'est qu'il intervient alors un nouveau facteur d'importance considérable, l'insalubrité des lieux de travail et de l'habitation.

Quand l'air et le soleil ne pénètrent pas dans une maison, le médecin y entre souvent, dit un proverbe persan. C'est dans les logements sombres, encombrés, que les affections tuberculeuses prennent le plus souvent naissance et se cultivent; c'est de là qu'elles rayonnent, frappant dans le voisinage et parfois à de longues distances, établissant ainsi une solidarité funeste entre tous les citoyens d'une ville et même d'une nation. Et ils sont encore nombreux, dans les villes surtout, ces appartements exigus, humides et sans soleil, où, à défaut d'autres, des familles d'ouvriers à ressources restreintes viennent chercher un abri.

Combien de fois les médecins n'ont-ils pas eu devant les yeux le triste tableau suivant: Un ouvrier vit dans un de ces logements avec sa femme et ses enfants. Il est pris de tuberculose; sa femme le soigne avec dévouement; elle redouble d'activité pour subvenir aux besoins de la famille, mais les ressources s'épuisent vite; c'est la misère pour tous avec ses privations. Bientôt la mère tombe malade, contagionnée par son mari; tous deux prennent le chemin de l'hôpital, et les enfants sont recueillis par l'assistance publique. Mais déjà ils portent en eux le germe de la maladie; ils sont voués à la mort ou aux infirmités. Ce n'est pas là un fait exceptionnel, c'est un spectacle auquel les médecins assistent encore très fréquemment.

Et voilà comment se constituent les foyers primitifs de tuberculose qui irradie partout, en ville et dans les campagnes.

Messieurs, si je suis entré dans ces détails sur le mode de propagation de la tuberculose, c'est afin de vous faire bien comprendre que nous sommes en présence d'une maladie éminemment contagieuse, mais heureusement évitable dans la plupart des cas, grâce à des mesures de prophylaxie bien comprises et bien appliquées.

Voyons maintenant quelle est l'extension de la tuberculose dans notre pays et les pertes qui en résultent pour notre économie générale.

Il appert des renseignements statistiques que nous extrayons du message du Conseil fédéral que dans la période de 1905 à 1909, sur une moyenne annuelle de décès de 16,504 par million d'habitants, la tuberculose, avec ses différentes localisations, en a occasionné 2500, soit plus de 1 sur 7, alors que toutes les autres maladies transmissibles réunies ne figurent dans le tableau que pour 685.

C'est donc en chiffre rond 9000 personnes qui sont emportées annuellement en Suisse par la tuberculose. Or, si l'on tient compte que la durée moyenne de la maladie est de 4 à 5 ans environ, l'on constate la présence de 40,000 sujets atteints, destinés à mourir de la tuberculose. En admettant que le quart soient des enfants, il reste 30,000 adultes, hommes ou femmes, dont la capacité de travail est partiellement ou totalement perdue.

Je fais abstraction des deuils et des douleurs morales et je me borne à constater que la tuberculose nous occasionne chaque année par la dimi-

nution ou la disparition des salaires des malades, des pertes qui se chiffrent par de nombreux millions. Et, encore, ne fais-je pas entrer dans ce calcul les tuberculeux qui se guérissent et qui ont dû suspendre le travail pendant un temps plus ou moins long.

La tuberculose constitue ainsi non seulement un péril social, comme nous l'avons démontré, mais aussi un danger économique.

Il faut donc, sans plus tarder, centraliser la lutte dans les mains de la Confédération et grouper tous les efforts des cantons et de la bienfaisance privée, et attaquer vigoureusement jusque dans leurs retranchements les plus reculés, ces myriades d'ennemis qui s'appellent les bacilles de la tuberculose.

Les savants de tous pays, travailleurs infatigables stimulés par l'amour de la science et de l'humanité, ont élaboré le plan de combat et forgé les armes qui doivent nous conduire sûrement à la victoire, si nous savons vouloir et agir.

Ce plan de combat, quel est-il, et ces armes, en quoi consistent-elles? En d'autres termes, quelles sont les mesures qui devront être prescrites par la loi qui suivra l'adoption de l'art. 69 révisé?

Je n'ai pas la prétention de faire ici oeuvre de législateur, je me bornerai à indiquer sommairement les principaux moyens de lutte que nous avons à notre disposition.

Ils sont de deux sortes, les uns visent le malade et les autres l'homme qui pourrait le devenir. Voyons d'abord les premiers.

Le premier devoir qui s'impose ici, comme du reste avant toute attaque et tout combat, c'est la reconnaissance des positions qu'occupe l'ennemi; c'est donc dans l'espèce l'information obligatoire auprès de l'autorité sanitaire par le médecin traitant, de tous les cas de tuberculose ouverte, c'est-à-dire de ceux qui peuvent être des foyers de contagion. Cette question qui est de la plus haute importance, puisque sans information, il n'y a pas de lutte sérieuse possible, pas plus pour la tuberculose que pour les autres maladies transmissibles, a fait dans ces dernières années l'objet de longues discussions et de nombreuses controverses dans le monde médical; les uns s'opposaient à l'information obligatoire pour des raisons de secret professionnel, les autres parce qu'ils craignaient que les malades tuberculeux ne soient envisagés comme des parias que l'on fuit. Mais aujourd'hui les considérations d'intérêt général ont prévalu et tous les médecins compétents donnent leur adhésion à la mesure.

Après l'information viennent les mesures spéciales que seront tenus de prendre tous les médecins pour que le malade atteint de tuberculose ouverte ne contamine pas son entourage. Ces mesures, dans le détail desquelles je n'entrerai pas, mais dont la principale consiste dans la désinfection ou la destruction des expectorations, seront appliquées dans la demeure même du malade, si le logement se prête à un isolement suffisant. Dans le cas contraire, l'en procédera comme pour les autres affections contagieuses graves; le tuberculeux sera hospitalisé dans un établissement spécial où il recevra les soins appropriés à son état, et

où toutes les précautions seront prises pour éviter le danger de contamination.

Que le malade reçoive des soins chez lui ou à l'hôpital, il devra être exactement renseigné par le médecin sur toutes les précautions à prendre pour ne pas contaminer son entourage, crachoirs à liquide; mouchoirs de poche, tampons de ouate à mettre devant la bouche, lorsqu'il tousse, etc.; en un mot, rien ne devra être négligé pour faire son éducation antituberculeuse.

Nous avons vu que les bacilles de la tuberculose pouvaient conserver leur virulence pendant des mois et même des années; il est donc indispensable de procéder à une désinfection complète et minutieuse de tout appartement qui aura été occupé par un tuberculeux, ainsi que des meubles, de la literie et des vêtements; le médecin doit pouvoir l'ordonner même au cours de la maladie, s'il a des raisons de supposer que des précautions suffisantes n'ont pas été prises avant son arrivée.

Une mesure importante entre toutes dans la prophylaxie de la tuberculose est celle de l'hospitalisation. Dans son propre intérêt, comme dans celui de son entourage et de la société en général, le malade atteint de tuberculose ouverte, qui ne peut pas recevoir des soins convenables chez lui, et surtout celui dont le logement ne permet pas un isolement suffisant, doit être transféré dans un hôpital construit dans ce but, ou tout au moins dans un service spécialement organisé d'un hôpital ordinaire. Pour les cas les moins graves, comme pour la tuberculose fermée, les sanatoria, tels que nous en possédons un certain nombre en Suisse, ont déjà rendu de très grands services prophylactiques, soit par les guérisons et les améliorations qui y ont été obtenues, soit par l'éducation antituberculeuse des malades qui y ont séjourné.

Malheureusement, la place manque absolument pour les tuberculoses graves dans nos hôpitaux; il est le plus souvent, et cela dans toute la Suisse, très difficile d'obtenir l'admission de ces malades, et quand cela a lieu, ce n'est que pour un nombre de cas très restreint. La plupart des sanatoria existant sont destinés à la clientèle riche; il y en a trop peu pour la classe ouvrière, et là encore les conditions de prix sont souvent un obstacle à l'admission des malades.

La création de nouveaux hôpitaux et de nouveaux sanatoria populaires et l'admission des nombreux malades dont l'état justifie une hospitalisation sont donc une des conditions «sine qua non» du succès de la lutte; mais pour cela, il faut de l'argent pour construire, et de l'argent encore pour subvenir aux besoins journaliers de ces établissements. Les cantons ne failliront pas à leurs devoirs, la bienfaisance privée leur viendra puissamment en aide, mais la Confédération qui organisera la lutte et qui la dirigera, voudra, j'en suis certain, apporter aussi sa contribution dans cette grande oeuvre de prévoyance sociale. Disons en passant que la loi sur l'assurance maladie dont, comme médecin, je salue avec joie l'adoption par le peuple, contribuera dans une large mesure, par les subsides qu'elle accorde aux caisses de secours, à assurer l'avenir financier des sanatoria.

Ce n'est pas le moment de parler de chiffres, ni de discuter aujourd'hui à quelle partie spéciale

de la lutte la participation financière de la Confédération sera réservée; je me permets cependant d'émettre le vœu que ses subsides aient essentiellement pour but d'encourager les cantons dans la création de sanatoria et d'hôpitaux.

La Confédération prend à sa charge une partie des dépenses de construction des nouveaux laboratoires d'analyses alimentaires; elle subventionne déjà la création de lazarets pour affections contagieuses. Il nous paraît donc tout indiqué de continuer dans cette voie.

Une autre institution qui joue un grand rôle dans la lutte et que nous n'avons garde d'oublier, ce sont les dispensaires antituberculeux, qui existent déjà dans certaines villes suisses, mais dont il est urgent d'augmenter le nombre.

La tâche des dispensaires consiste dans la visite et les soins médicaux et hygiéniques des malades à domicile, dans l'amélioration de leurs conditions d'habitation et d'alimentation, ainsi que dans l'application des prescriptions propres à préserver l'entourage. Les consultations gratuites des médecins de dispensaire servent également à dépister bien des cas au début, et à convaincre les malades de la nécessité d'une cure hâtive dans un sanatorium.

Telles sont rapidement décrites les mesures qui s'imposent, s'agissant du malade lui-même, en vue de réduire au minimum possible le nombre des foyers de contamination.

Voyons maintenant ce qu'il reste à faire du côté de l'individu sain, c'est-à-dire comment on peut améliorer le terrain, et augmenter ses moyens naturels de défense contre la maladie.

Disons tout d'abord que les prédisposés, enfants de tuberculeux ou de parents alcooliques, de même que ceux à santé délicate, doivent être absolument sortis de tout milieu tuberculeux. C'est pour cette catégorie de candidats à la phthisie qu'il y a lieu de multiplier les colonies de vacances qui ont déjà rendue de si grands services.

Ces mêmes enfants devront choisir plus tard une carrière ou une occupation qui les appelle à vivre au grand air.

La misère, les logements malsains, ainsi que l'alcoolisme, voilà les causes essentielles de cette déchéance de l'organisme qui prédispose l'homme à la tuberculose, et qui en fait un terrain d'ensemencement des plus favorables. C'est dans cette direction que les pouvoirs publics et la bienfaisance privée doivent agir sans relâche.

Venir en aide aux familles pauvres, en leur fournissant une nourriture suffisante est chose relativement facile, mais ce qui l'est moins, c'est la suppression des logements humides et sans soleil, qui sont des foyers de tuberculose, c'est aussi de faire comprendre à temps au buveur que la tuberculose le guette lui et ses enfants.

Et pourtant si ardue que soit la tâche, il faut s'y mettre. La loi devra prescrire des inspections fréquentes des logements ouvriers, en vue de leur assainissement, et autoriser même l'interdiction de louer ceux qui seront reconnus notoirement insalubres. Les autorités cantonales et locales devront encourager par des subventions la construction de maisons ouvrières bien ensoleillées et situées de préférence en dehors des agglomérations urbaines, ainsi qu'en construire elles-mêmes, si cela est né-

cessaire. Ce sera là un placement de capitaux de premier ordre, quoique à intérêts différés. Dans les environs des villes, les sols à bâtir sont beaucoup moins coûteux et les facilités de communication à bas prix suppriment les distances.

L'attention des organes de surveillance sanitaire devra se porter également sur les ateliers et plus spécialement sur ceux qui ne sont pas soumis à la loi sur les fabriques. C'est là surtout que contre toutes les règles de l'hygiène se trouvent encore trop souvent réunis dans des locaux exigus, avec un cube d'air insuffisant, des ouvriers ou des ouvrières que ces conditions de travail prédisposent à la tuberculose.

Le législateur a déjà témoigné l'intérêt qu'il porte à la lutte antialcoolique, en prescrivant que les cantons doivent employer le 10 % des recettes du monopole à combattre l'alcoolisme dans ses causes et dans ses effets, mais les résultats sont lents à se faire sentir.

L'étude des moyens de lutte contre la tuberculose nous amènera, je l'espère, à reconnaître qu'il faut aller plus loin, et songer sérieusement, avec M. le conseiller national Gobat, à augmenter dans de fortes proportions le prix de vente de l'alcool fédéral pour en diminuer la consommation.

Enfin, il y aura lieu d'introduire un enseignement antituberculeux dans nos écoles, c'est-à-dire d'apprendre aux futurs citoyens ce qu'est la tuberculose, comment elle se propage et comme on s'en défend. Quand chacun sera renseigné, la victoire sera assurée.

Messieurs, je ne veux pas terminer cette énumération des mesures qu'il y aura lieu d'étudier pour lutter avec succès contre la tuberculose sans mentionner le rôle que joue dans la genèse de la maladie la consommation de lait d'animaux tuberculeux. Longtemps on l'a mis en doute, mais les récentes études de commissions composées d'éminents spécialistes de divers pays ont établi d'une façon irréfutable que le danger de contamination de l'homme par le lait de vaches tuberculeuses est bien réel, et qu'il doit être combattu d'une manière systématique et générale. C'est à lui, disent les rapporteurs de ces commissions, que l'on doit attribuer pour une bonne part la mortalité infantile. Ajoutons que ce qui est vrai pour le lait, l'est pour la viande des animaux tuberculeux ou tout au moins pour les parties de la bête qui sont le siège de la maladie.

Si l'on songe que le 30 ou le 40 % du bétail de certaines étables est tuberculeux, l'on se rend compte de la nécessité qu'il y a à prendre des mesures pour atténuer le danger. Cette importante question, qui est partout à l'étude, offre de sérieuses difficultés par le fait des nombreux intérêts agricoles qui sont en jeu; espérons cependant qu'une solution au moins partielle du problème ne tardera pas.

Messieurs, veuillez me pardonner cet exposé nécessairement un peu long, mais en vous parlant des causes de la tuberculose, de son mode de transmission et des moyens qui sont à notre disposition pour nous en préserver, j'ai voulu vous faire toucher du doigt l'importance capitale qu'il y a pour la Suisse à ne pas tarder plus longtemps de grouper tous les efforts et toutes les bonnes volon-

tés par le moyen d'une loi, qui imposera et généralisera les mesures de préservation consacrées par l'expérience.

De temps immémorial les lois contiennent des dispositions garantissant la propriété; or, est-il des biens plus précieux que la santé et la vie; empressons-nous de les traiter comme nos autres biens, puisque la science nous indique maintenant ce qu'il faut faire pour leur sauvegarde.

L'étranger nous a devancé dans cette voie, l'Allemagne, l'Angleterre, la Belgique, le Danemark, la Suède, les Etats-Unis d'Amérique ont adopté depuis un certain nombre d'années des lois sévères, grâce auxquelles ces pays ont déjà obtenu une forte diminution de la mortalité par tuberculose, alors que chez nous elle reste stationnaire ou à peu près.

Messieurs, comme vous l'a annoncé M. le rapporteur, votre commission est unanime pour vous proposer l'entrée en matière sur le projet d'arrêté du Conseil fédéral, qui, je l'espère, ne rencontrera ni dans les Chambres, ni devant le peuple une sérieuse opposition. Les cantons ne voudront pas conserver des attributions dont ils ne peuvent s'acquitter d'une façon complète. J'exprime donc le désir que dans un délai aussi court que les circonstances le permettront, les Chambres soient nanties d'un projet de loi. Ce sera d'autant plus facile, que le directeur du Bureau sanitaire fédéral, M. le Dr. Schmid, qui sera évidemment appelé à collaborer à l'élaboration du projet, et à la haute compétence, ainsi qu'à l'activité duquel je me plais à rendre hommage, est le président hautement apprécié de la Commission centrale suisse de l'étude antituberculeuse et qu'il possède ainsi la question dans ses moindres détails.

Locher: Die Vorlage des Bundesrates ist die Folge einer Reihe von Motionen und Postulaten, welche in den Räten gestellt worden sind mit bezug auf die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Die Botschaft des Bundesrates gibt hierüber Aufschluss, und sie zeigt zugleich, wie hier ein gewisser Wandel in den Anschauungen, ein gewisser Wandel auch in den Bedürfnissen sich geltend macht. Bald ist es diese, bald ist es jene übertragbare Krankheit, die mehr in den Vordergrund tritt und deren Bekämpfung als dringliches Bedürfnis im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt erscheint.

Unter allen aber, die hier genannt sind, ist offenbar die Tuberkulosis die schlimmste und die schrecklichste. Die Pest, die Cholera und ähnliche Epidemien, die in früherer Zeit der Schrecken der Völker waren, haben diesen Schrecken heute zu einem grossen Teil, dank der fortgeschrittenen Kultur und dank allen jenen wissenschaftlichen Untersuchungen und Resultaten, welche diese Krankheiten zum Objekt hatten, verloren. Die Tuberkulosis aber ist geblieben, und sie ist nicht nur geblieben, sondern man muss sagen, und es ist das ja auch im Votum von Herrn Pettavel angedeutet worden, dass sie eigentlich sich immer mehr ausdehnt und dass es trotz allen Hilfsmitteln der Wissenschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege bis zur Stunde nicht gelungen ist, diese Krankheit auch nur einigermaßen einzudämmen.

Sie ist international. Sie tritt im Norden auf wie im Süden. Gerade da, wo die Kultur am weitesten fortgeschritten ist mit allen ihren Schattenseiten, ist auch ihr Auftreten am häufigsten und fordert sie ihre Opfer am zahlreichsten.

Man sollte meinen, dass es schon längst als ein Bedürfnis empfunden worden wäre, diese Krankheit auf dem Wege internationaler Vereinbarung zu bekämpfen. Wir wissen, dass eine ganze Reihe Staaten auf diesem Gebiete vorgehen. Aber es ist ganz unzweifelhaft, dass ein gemeinsames Vorgehen, ein Vorgehen das auf der Grundlage des Vertrags, des Uebereinkommens beruht, auf diesem Gebiete grössere Wirkung haben müsste.

Es ist auch durchaus denkbar, dass durch die gemeinsamen ökonomischen Mittel, welche die Staaten zusammenlegen würden, es gelänge, dasjenige zu erreichen, was man bis jetzt nicht erreicht hat, nämlich ein Heilmittel für diese Krankheit zu finden.

Ich glaube daher, die Diskussion wäre nicht ganz vollständig, wenn sie nicht darauf aufmerksam machte und dem Bundesrat zur Ueberlegung und Erwägung anheim gäbe, ob nicht der Bundesrat sich in verdienstlicher Weise des Gedankens der Internationalisierung der Schritte gegen die Tuberkulose annehmen wollte. Es kann sich ja nicht darum handeln, ein neues internationales Bureau oder Amt in der Schweiz zu gründen. Aber ich glaube, dass es eine Kulturmission hoher Auffassung wäre, wenn von der schweizerischen Eidgenossenschaft der Gedanke eines gemeinsamen Kampfes gegen diese verderblichste aller Menschenkrankheiten ausginge. Ich möchte diesen Gedanken aussprechen in Gegenwart des Herrn Vertreters des Bundesrates; vielleicht dass dieser Gedanke von ihm und vom Bundesrat näher erwogen wird, ob er der Ausführung würdig und ob seine Ausführung möglich sei. Das ist das eine, was ich sagen wollte.

Und jetzt noch ein anderes. Ich habe erwähnt, dass das Vorgehen des Bundesrates sich auf eine Reihe von Motionen und Anregungen stützt, die von den Räten ausgegangen sind. Nun möchte ich aber noch auf eine andere Anregung aufmerksam machen, die im Ständerate ergangen ist und die auch auf die Tuberkulose sich bezieht, allerdings auf die Rindertuberkulose. Es ist nicht nötig, in Ihrem Kreise zu sagen — und Herr Pettavel hat ja auch das bereits berührt — in wie nahe Zusammenhang diese Krankheit mit der menschlichen Tuberkulose steht, namentlich wenn sie diejenigen Tiere befällt, mit welchen der Mensch gewissermassen in täglicher Berührung ist, deren Produkte er geniesst und die zum Teil seine steten Begleiter sind.

Ich habe vermisst, dass in der Botschaft des Bundesrates auf das Postulat Nr. 695 kein Bezug genommen ist. Dieses Postulat wurde am 12. Juni 1908 vom Ständerat angenommen und hat die Bekämpfung der Rindertuberkulose zum Zwecke. Ich weiss ja wohl, dass die Botschaft und der ganze Antrag, wie wir ihn heute vor uns haben, vom Departement des Innern ausgeht, dass dagegen eine gesetzgeberische Massnahme, die speziell auf die Bekämpfung der Rindertuberkulose sich bezöge, vom Departement der Landwirtschaft auszugehen hätte. Aber es wäre ja wohl möglich gewesen,

dass in dieser Frage, nachdem sie einmal auf dem Wege der Verfassungsrevision angeschnitten worden ist, die beiden Departemente sich zu einer gemeinsamen Vorlage vereinigt hätten, zu einer Vorlage, welche sowohl die Bekämpfung der menschlichen, als auch der Rindertuberkulose zum Gegenstand gehabt hätte. Ich finde darüber in der Botschaft nur einige lückenhafte Andeutungen. Es heisst da auf Seite 9 z. B.: «Wir empfehlen deshalb den neuen Wortlaut des Art. 69 auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Tierseuchen.» Aber wenn wir dann fragen, was für Tierseuchen der Bundesrat im Auge hat, so finden wir auf Seite 7, dass es da lediglich heisst: «In Betracht fallen ferner einige vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten, wie Milzbrand und Tollwut, sowie einige andere durch grössere tierische Parasiten verursachte übertragbare Krankheiten, wie die Ankylostomiasis und andere mehr.» Da vermisse ich nun eben die Tuberkulose, die hier doch in allererster Linie in Betracht kommt. Die Tuberkulose ist übertragbar vom Tier auf den Menschen. Auf ganz dieselbe Weise, wie sich diese Krankheit vom Menschen zum Menschen überträgt, überträgt sie sich vom Tier auf den Menschen. Es wird also ganz unmöglich sein, die Tuberkulose unter den Menschen mit Erfolg zu bekämpfen, wenn nicht mit aller Aufmerksamkeit und allem Ernst dieser Kampf sich auch gegen die Tuberkulose der Rinder richtet.

Ich glaube also, es sei hier der Ort, auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen. Es handelt sich nicht darum, dass, um meinen Gedanken auszuführen, der revidierte Art. 69 anders lauten müsste, als wie der Bundesrat ihn vorschlägt; aber es sollte dann doch in der Durchführung dieser Verfassungsbestimmung, im Gesetze, das nachher kommt, nicht bloss einseitig Bezug genommen werden auf die menschliche Tuberkulose, sondern auch auf dieselbe Krankheit, wie sie bei den Rindern sich findet. Ich möchte daran erinnern, dass wir das Postulat, von dem ich gesprochen habe, in sehr ausführlicher Form angenommen und darin dem Bundesrat gewissermassen Wegleitung darüber gegeben haben, wie der Rat sich die Anhandnahme des Kampfes gegen die Rindertuberkulose denkt. Ich möchte also wünschen, dass, wenn es sich um die Ausführung des Verfassungsartikels im Gesetze handelt, dieser wichtige Punkt nicht eben so stillschweigend übergangen werde, wie es hier der Fall ist.

M. le Conseiller fédéral Ruchet: Les deux rapporteurs allemand et français ont suffisamment développé leurs arguments pour que je puisse me dispenser de prolonger le débat, mais je voudrais me permettre d'insister sur un côté spécial de la question. M. le rapporteur de langue allemande a dit que la loi concernant la lutte contre la tuberculose ne devrait pas être une loi de police, mais bien une loi sociale respectant l'initiative privée. Je partage en plein ce point de vue. La loi qui sera destinée à la lutte contre la tuberculose, doit effectivement conserver son caractère social et ne doit pas porter atteinte, soit à l'initiative privée,

soit à l'initiative des communes ou des cantons. Les autres lois concernant les épidémies et d'autres maladies endémiques auront certainement un caractère plus ou moins policier; cependant on tendra à éviter toute intrusion inutile dans le domaine privé et dans le domaine cantonal; or, il faudra surtout se garder de cette intrusion en ce qui concerne le combat contre la tuberculose. Si la revision de l'art. 69 de la constitution a été provoquée par la nécessité d'étendre à d'autres maladies la compétence fédérale, l'urgence de l'organisation de la lutte contre ce terrible fléau qu'est la tuberculose n'y a surtout pas été étrangère et c'est au fond principalement à cette lutte qu'on songe aujourd'hui. Que pour entreprendre utilement la lutte contre la tuberculose, l'intervention de la Confédération soit nécessaire, cela n'est guère contesté. Ce à quoi il faudra tendre c'est que la loi ou que les dispositions découlant de l'art. 69 nouveau n'aient pas un caractère tracassier; au point de vue de police, la Confédération devra intervenir le moins possible et même ne pas intervenir du tout en ce qui concerne les organes qui seront appelés à fonctionner dans la mise en oeuvre de cette lutte contre la tuberculose. Je crois que de ce côté-là on peut être sans crainte. La commission centrale pour la lutte contre la tuberculose en Suisse a élaboré un programme d'action qui nous paraît être très bien étudié et très bien compris; ce programme d'action, très clair et très complet, prévoit les principales mesures qui devront être suivies comme bases de cette lutte; il prévoit ainsi en premier lieu les mesures ayant pour but de faire l'éducation du public en ce qui concerne la nature et le mode de propagation de la tuberculose: 1° à l'école, et 2° dans la vie privée et publique. Un second chapitre regarde les «Mesures destinées à prévenir la tuberculose et à combattre, chez les personnes en bonne santé, la prédisposition à cette maladie»: 1° dans l'enfance; 2° mesures concernant le logement; 3° mesures concernant l'alimentation; 4° mesures concernant les soins du corps et de la peau; 5° influences des facteurs débilitants; 6° mesures concernant la protection des ouvriers. Puis un troisième chapitre: «Lutte contre la tuberculose déclarée». 1° Diagnostic précoce de la maladie; 2° mesures concernant les malades atteints de tuberculose pulmonaire; 3° mesures concernant les soins à donner aux malades; 4° étude de la tuberculose; enfin, un quatrième chapitre: «Mesures législatives.»

Nous pensons qu'à la lumière de ce programme d'action établi par des spécialistes, nous pourrions élaborer une loi qui n'aura pas ce caractère tracassier qu'on reproche en général aux lois concernant l'hygiène publique. La loi qui sortira de la revision de l'art. 69 ne devra donc pas faire du socialisme d'état, mais encourager et respecter l'initiative privée, ainsi que l'initiative des corporations, des communes et des cantons.

Vous savez, Messieurs, que, dans presque tous les cantons de la Suisse, se sont formées des associations pour la lutte contre la tuberculose; là, l'initiative privée s'est donnée large jeu et on ne peut que se féliciter des résultats qui ont été obtenus par elle; mais ses efforts seraient vains, s'ils n'étaient appuyés par la Confédération. La coopération de la Confédération à la lutte contre les ma-

ladies transmissibles, dit le message, imposera à celle-ci de très réels sacrifices. De son côté, la commission du Conseil des états a sagement fait en insistant encore sur les conséquences financières de la revision de l'art. 69, conséquences financières qu'il est impossible de prévoir aujourd'hui et qui dépendront de la loi qui suivra la revision constitutionnelle. A cet égard toutefois, on peut déjà donner une certaine assurance au public en lui disant que le législateur sera prudent dans l'élaboration de cette loi nouvelle. Nous ne voulons pas nous dissimuler les frais énormes qui résulteront de la lutte contre la tuberculose. On a parlé d'un million par an. Je crois que ce chiffre d'un million sera un minimum, mais il ne doit pas nous effrayer étant donnés les résultats funestes de la terrible maladie qu'on cherche à combattre; c'est là de la bonne dépense. On nous dirait que la lutte contre la tuberculose coûtera 2 ou 3 millions annuellement, que cela ne devrait pas nous arrêter.

Actuellement, la loi sur les épidémies coûte chaque année entre 75 et 85,000 francs; pour donner des chiffres exacts, en 1909, les mesures prises pour combattre les épidémies ont coûté 86,884 francs; en 1910 83,000 francs et en 1911 76,693 francs. L'application de la loi nouvelle, abstraction faite pour le moment de la tuberculose à d'autres maladies que celles que j'appellerai les 4 maladies fédérales prévues dans la loi d'aujourd'hui, l'extension de la loi, dis-je, à d'autres maladies endémiques, arrivera évidemment à doubler les chiffres que je viens de vous indiquer. Mais ce sera là une dépense plutôt accessoire, en présence de celles pour la tuberculose et sans parler non plus de la lutte contre la tuberculose du bétail préconisée par M. le conseiller Locher. Quant aux dépenses faites actuellement dans les cantons pour combattre la tuberculose humaine, voici quelques chiffres: Le canton de Berne applique une somme annuelle de 60,000 fr., pouvant aller jusqu'à 100,000 fr. Zurich a dépensé l'année dernière 20,936 fr.; Argovie 15,000 fr.; Soleure 21,000 fr.; Bâle 43,000 fr., etc. etc. La ville de Berne qui est peut-être aujourd'hui, grâce à l'initiative privée, la mieux organisée pour la lutte contre la tuberculose, fournit, argent déboursé, par l'intermédiaire de la Société d'utilité publique des femmes 10,000 fr. et par l'intermédiaire du dispensaire de 10 à 20,000 fr. En 1910, ces deux institutions ont dépensé 30,539 fr.; or, outre cette dépense, l'initiative privée s'est imposée une foule de charges qui arrivent à des chiffres encore plus importants. On vous a dit, Messieurs, que les moyens de lutte contre la tuberculose étaient l'alimentation normale et l'hygiène des appartements; c'est dans ce sens, par exemple, que la Société d'utilité publique des femmes de la ville de Berne a dirigé ses efforts. Sitôt que dans une famille, un cas de tuberculeux est signalé, cette société s'adresse à ses membres ou à des tierces personnes qui s'engagent à fournir l'alimentation pendant trois mois, six mois et même une année au malade. Or, cette alimentation n'est pas une petite charge et il faudra bien que la Confédération y participe.

Quant à l'hygiène des appartements, la société dont je parle, lorsqu'elle apprend qu'un tuberculeux se trouve dans une famille pauvre, lui donne ce

qu'on appelle un lit, c'est-à-dire qu'elle fournit la literie nécessaire; cette literie est désinfectée par les soins de la société qui a à sa disposition des soeurs pour surveiller les malades. C'est donc encore là, au point de vue de l'hygiène de l'habitation, une autre source importante de dépenses. Là aussi la coopération de la Confédération devra être large. En tout état de cause, si l'on veut une lutte effective, la Confédération ne pourra pas lésiner à l'égard de ces deux facteurs d'alimentation et d'hygiène.

Il y aura lieu d'être prudent en commençant, mais nous ne devons pas nous dissimuler qu'en revisant l'art. 69 de la constitution, nous nous engageons à de lourds sacrifices, mais ces sacrifices nous les supporterons allègrement, étant donné le bien qui en résultera pour le pays.

Präsident: Die Kommission beantragt Eintreten. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt; Sie haben einstimmig Eintreten beschlossen.

Artikelweise Beratung.
Discussion article par article.

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Angenommen. — *(Adoptés.)*

Art. I.

Düring, Berichterstatter der Kommission: Nicht so einig wie in der Eintretensfrage schien anfänglich Ihre Kommission zu sein betreffend die Redaktion des neuen Artikels. Es wurde eine Reihe von Anträgen gestellt, freilich meistens redaktioneller Natur; alle diese Anträge wurden aber schliesslich wieder zurückgezogen. Es wird aber doch angezeigt sein, über die Diskussion einiges zu referieren, da sie von Bedeutung sein kann für eine spätere Interpretation des Bundesbeschlusses.

Da ist in erster Linie folgendes zu bemerken. Als Krankheiten, bei welchen der Bund einzuschreiten kompetent ist, sind genannt «übertragbare, stark verbreitete oder bösartige». Nun entsteht die Frage: Genügt eine dieser drei Kriterien für sich allein, ohne Verbindung mit den zwei anderen oder einem derselben, um die Kompetenz des Bundes zu begründen? Die Frage war in der Kommission streitig. Nach den Aufklärungen des Vertreters des Departements des Innern war man aber schliesslich einig in der Auffassung, dass schon eines dieser Kriterien für sich allein genüge zur Bejahung der Bundeskompetenz.

Ein zweiter Antrag ging dahin, es sei den Begriffen «übertragbar» und «stark verbreitet» jeweilen beizufügen der Begriff «schwer» oder «gefährlich». Aus Gründen mehr formeller Natur, wegen redaktionellen Schwierigkeiten, hat man auf diese Abänderung verzichtet. Materiell war man freilich mit den bezüglichen Anträgen einverstanden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es schon aus Gründen taktischer Natur notwendig wäre, festzustellen, dass nur schwere übertragbare und schwere stark verbreitete Krankheiten gemeint seien. Man hat exemplifiziert mit dem «Schnupfen» und hat gesagt, der sei auch leicht übertragbar und stark verbreitet und es können bei der Volksabstimmung durch derartige Hinweisungen Schwierigkeiten und Missverständnisse erzeugt werden. Um solche Missverständnisse und das Misstrauen von vornherein aus dem Weg zu räumen, will ihre Kommission ausdrücklich festgestellt wissen, dass es sich nur um schwere Krankheiten handeln kann.

Es waren noch weitere Anträge gestellt, so ein solcher, welcher an die Stelle der milderer Redaktion der Vorlage eine mehr imperative Fassung setzen wollte. Es wollte gesagt werden: «der Bund wird Verfügungen treffen» oder «der Bund soll Verfügungen treffen». Aber auch darauf wurde schliesslich verzichtet.

Die Kommission beantragt Ihnen also Annahme von Ziffer I in der Fassung des Bundesrates.

Angenommen. — *(Adopté.)*

II.

Düring, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission stellt einen Antrag rein redaktioneller Natur. Sie will statt «diese Abänderung» sagen «der vorliegende Bundesbeschluss». Dementsprechend ist auch die Redaktion des französischen Textes zu ändern.

Angenommen. — *(Adopté.)*

III.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Gesamt Abstimmung — *Votation sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit).

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten. BB vom 18. Dezember 1912

Arrêté fédéral concernant la révision de l'art. 69 de la Constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux. AF du 18 décembre 1912

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1912_006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1912 - 09:00
Date	
Data	
Seite	7-14
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 091

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bülletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 14

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 6. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 6. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat — Conseil des Etats

Sitzung vom 12. Juli 1912, vormittags 9 Uhr — Séance du 12 juillet 1912, à 9 h. du matin

Vorsitz: } Hr. Calonder.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten.

Arrêté fédéral concernant la revision de l'article 69 de la constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux.

Differenzen. — *Divergences*.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 197 ff. — Voir les débats du Conseil national page 197 et suiv.)

Titel. — *Titre*.

Düring, Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat in der Frühlingsession des laufenden Jahres die Vorlage des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 B. V. im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten unverändert angenommen. Anders der Nationalrat, der an der Vorlage wesentliche Abänderungen vorgenommen hat. Wir werden zu denselben Stellung zu nehmen haben.

Zunächst ein Antrag betreffend den Titel. Der Nationalrat hat im Titel keine Aenderung vorgenommen; wir sehen uns aber veranlasst, Ihnen gerade mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Nationalrates eine Modifikation im Titel vorzuschlagen. Der Nationalrat hat beschlossen, in die Revision neben dem Art. 69 auch einzubeziehen den Art. 31, Al. 2, lit. d. Dieser Beschluss bedingt eine Aenderung am Titel nach zwei Richtungen, einerseits ist neben Art. 69 auch zu nennen der

Art. 31 und andererseits müssen die Worte: «im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes» gestrichen werden. Art. 31 handelt von der Handels- und Gewerbefreiheit und Al. 2 desselben von den Beschränkungen derselben. Lit. d spricht speziell von der Beschränkung mit bezug auf die Bekämpfung der menschlichen und tierischen Krankheiten. Befugnisse nach dieser Richtung stehen nicht nur dem Bund, sondern auch den Kantonen zu. Die Streichung der genannten Worte erscheint also schon von diesem Gesichtspunkte aus als notwendig.

Wir beantragen, mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, den Titel etwas anders zu fassen und einfach zu sagen: Bundesbeschluss betr. Revision der Art. 69 und 31, 2, lit. d der Bundesverfassung betreffend Bekämpfung, etc.

Angenommen. — *(Adopté.)*

I.

Düring, Berichterstatter der Kommission: Zur Sache selber folgende Bemerkungen. Zunächst eine Modifikation rein redaktioneller Natur im Ingress. Wir beantragen, das Wort «Buchstabe» zu ersetzen durch die in der Gesetzgebung allgemein übliche Bezeichnung *littera*, bzw. deren Abkürzung *lit.* Ein Anlass zu einem Akt der Sprachreinigung scheint uns nicht vorzuliegen, umsoweniger als man dann konsequenterweise auch andere Fremdwörter, die unmittelbar neben diesem beanstandeten Worte *littera* stehen, streichen müsste.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Art. 69.

Düring, Berichterstatter der Kommission: In Art. 69 hat der Nationalrat gegenüber der Redaktion des Bundesrates, der sich der Ständerat angeschlossen hat, drei Aenderungen vorgenommen: Erstens wiederholt er das Wort «oder», zweitens ersetzt er die Worte «auf dem Wege der Gesetzgebung gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen» durch die Worte «gesetzliche Bestimmungen zu treffen», und drittens setzt er vor die Worte «zur Bekämpfung» die Worte «zur Verhütung und».

Die beiden erstgenannten Aenderungen erfolgten auf Antrag der nationalrätlichen Kommission, die letztgenannte auf Antrag aus der Mitte des Rates, freilich seitens eines Kommissionsmitgliedes.

Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu den beiden ersten Abänderungen, dagegen Ablehnung der letzten Aenderung.

Was zunächst die erste Abänderung, die Wiederholung des Wortes «oder», anbetrifft, so bedeutet dieselbe eine Verbesserung der Redaktion. Was wir seinerzeit festgestellt hatten, dass jedes der Kriterien: übertragbar, stark verbreitet, bösartig, für sich allein ohne Verbindung mit einem oder den beiden andern genüge, um die Kompetenz des Bundes zu begründen, gelangt durch diese Redaktionsänderung deutlicher zum Ausdruck.

Was die zweite Abänderung betrifft, die Ersetzung der Worte «sanitätspolizeiliche Verfügungen» durch «gesetzliche Bestimmungen», war Ihre Kommission sehr im Zweifel, ob sie Ihnen Zustimmung beantragen soll. Man sagte sich, dass diese «gesetzlichen Bestimmungen» wesentlich doch nichts anderes sein könnten, als «sanitätspolizeiliche Verfügungen», dass also eine Aenderung des Textes nicht nötig sei, und man äusserte auch die Meinung, dass durch die neue allgemeinere Redaktion gewisse Befürchtungen im Volk, bzw. die künstliche Nahrung dieser Befürchtungen durch einzelne der Vorlage abgeneigte Kreise gefördert und dadurch die Vorlage gefährdet würde. Es ist Tatsache, dass die Vorlage nicht nur Freunde hat. Man soll also nicht durch eine Redaktion, welche durch ihre dehnbare Form der Auslegung Vorschub leisten könnte, als ob mehr beabsichtigt oder doch möglich sei, als gesagt werde, dieser Gegnerschaft Waffen in die Hand geben.

Wenn Ihre Kommission sich schliesslich über diese Bedenken hinweggesetzt hat und Ihnen be-

antragt, dem Nationalrate zuzustimmen, so geschah es hauptsächlich aus folgenden Erwägungen. Der Ausdruck «sanitätspolizeiliche Verfügungen» würde in den allermeisten Fällen genügen, aber — wenigstens bei strenger Interpretation — versagen in Fällen, wo man die Beteiligung des Bundes bei der Bekämpfung der Krankheiten allgemein gerade am liebsten sehen würde, bei der sozialen Ausgestaltung des neuen Verfassungsartikels. Es sei zur Erläuterung nur hingewiesen auf die Subventionierung von Sanatorien, Ferienkolonien usw. durch den Bund. Es sei hingewiesen auf die Bekämpfung des endemischen Kretinismus, z. B. durch Sanierung von Wasserversorgungen, Erwerbung und Fassung von Quellen und ähnliche Massnahmen. Gerade bei solchen Werken sozialer Art, auf deren Bedeutung bei Beratung der Vorlage im Gegensatz zu polizeilichen Massnahmen besonderes Gewicht gelegt wurde, könnte durch Festhalten an der Redaktion des Bundesrates und des Ständerates, bzw. durch starre Interpretation derselben das Gesetz versagen. Mit Rücksicht darauf beantragen wir Zustimmung zu den zwei ersten Abänderungen.

Dagegen beantragen wir, gegenüber dem weitem Beschluss des Nationalrates, der auf Beifügung der Worte «zur Verhütung und» geht, an unserer Fassung festzuhalten. Die Beifügung dieser Worte erscheint Ihrer Kommission unnötig und inopportun. Es ist bei der Beratung der Vorlage mit aller Deutlichkeit betont worden, dass zur Bekämpfung der Krankheiten der Menschen und Tiere naturnotwendigerweise das Recht zum Erlass prophylaktischer Massregeln gehöre. Wenn Ihre Kommission also die Streichung der mehrzitierten Worte beantragt, so geschieht dies unter der ausdrücklichen Feststellung, dass eine Differenz mit dem Nationalrat in der Auffassung, in materieller Beziehung, nicht besteht. Die Differenz ist nur eine redaktionelle. Für uns sind die genannten Worte selbstverständlich, infolgedessen unnötig, sie erscheinen uns als ein überflüssiger Pleonasmus.

Wichtiger aber als dieses Argument ist vielleicht ein anderes. Die nationalrätliche Kommission hat, wie bereits bemerkt, diese Aenderung nicht beantragt, sie wurde im Rate aus der Mitte der Kommission sogar bekämpft und zwar mit einem Argument, welches auch für die Stellungnahme Ihrer Kommission ausschlaggebend war. Es ist dies der Hinweis auf die Inopportunität der Aufnahme dieser Worte mit Rücksicht auf die Volksabstimmung. Sie erscheinen ganz geeignet, Verwirrung und Misstrauen zu stiften. Das wollen wir vermeiden. Ich verweise diesbezüglich auf das, was bereits gesagt worden ist betreffend dem Ersatz der Worte «sanitätspolizeiliche Massnahmen».

Das sind unsere Bemerkungen zu Art. 69.

M. Pettavel: Je n'ai que quelques mots à ajouter à ce que vous venez d'entendre. M. le rapporteur vous a exposé les raisons qui engagent votre commission à vous proposer d'adhérer au texte même de l'art. 69 tel qu'il est sorti des délibérations du Conseil national, sous cette réserve cependant que nous demandons le retranchement des mots «pour prévenir», «zur Verhütung», que nous jugeons in-

tiles. M. le président de la commission vous a démontré que la rédaction de l'art. 69 de la constitution, arrêtée par le Conseil fédéral et que sur notre proposition vous avez adoptée, et celle qui a été votée par le Conseil national, ont absolument le même sens et la même portée, et qu'elles ne diffèrent que dans la forme et non pas dans le fond. Si nous abandonnons notre rédaction première, c'est uniquement pour ne pas maintenir une divergence sur une question purement rédactionnelle. Si je me suis permis de prendre la parole, c'est seulement pour ajouter quelques explications à ce qui vient d'être dit par M. le rapporteur de la commission, concernant la suppression des mots «pour prévenir», zur Verhütung.

Quand j'ai pris connaissance du texte de l'art. 69, arrêté par le Conseil national, et que je l'ai comparé à celui qui est sorti de nos délibérations, ma première impression fut qu'il avait gagné en précision. En effet, on ne parlait plus seulement de compétences à donner à la Confédération, en vue de la lutte contre les maladies transmissibles ou très répandues, mais aussi pour les prévenir, ce qui est l'essentiel. Je comprends donc qu'il se soit trouvé une majorité au Conseil national qui ait, malgré l'avis de la commission, jugé indiqué d'ajouter les mots: «pour prévenir», zur Verhütung, afin qu'il n'y ait pas de malentendu sur la portée des attributions que l'on entend conférer à la Confédération. Mais à une seconde lecture de l'art. 69 du texte adopté par le Conseil national, mon opinion s'est modifiée, et je n'ai pas eu de peine à me rendre compte, que l'adjonction des mots en question aux mots «pour combattre», zur Bekämpfung, constituent une superfétation, un trop fait inutile et pouvant peut être même inspirer quelque défiance dans certains milieux trop à l'oeil en matière d'autonomie cantonale.

Je m'explique: Les mesures à prendre en présence des maladies transmissibles ou très répandues ou particulièrement dangereuses, sont de deux ordres. Les premières sont celles qui ont trait au malade lui-même, à son traitement, en vue de sa guérison. Ces mesures regardent exclusivement le malade lui-même, sa famille, son médecin et les autorités cantonales ou communales, qui peuvent être dans le cas d'intervenir, s'il y a lieu à assistance.

Les autres mesures regardent la collectivité et elles ont uniquement pour but de préserver ceux qui, par une voie ou par une autre, peuvent être contaminés par les malades ou tout au moins être atteints de la même maladie par le fait des mêmes causes. Ce sont ces dernières mesures uniquement, que tous, membres du Conseil national et membres du Conseil des états, nous entendons faire rentrer dans les attributions de la Confédération et notre divergence ne réside pas dans le but à atteindre, ni dans les moyens à employer, mais uniquement dans le choix de la formule à adopter pour exprimer ce que tous nous voulons. Les uns parlent de combattre et les autres de prévenir et de combattre. Lesquels ont raison, lesquels ont trouvé la rédaction adéquate? Prenons comme exemple la tuberculose, soit l'affection qui fait le plus de ravages parmi celles qui sont visées par le projet de révision constitutionnelle, et voyons un peu si, dans

tout ce qui pourra être ordonné par la loi ou l'ordonnance d'exécution, il y a quelque chose qui ne soit pas de nature exclusivement préventive. Il y a dans la propagation de la tuberculose deux facteurs à considérer: La contagion et la prédisposition individuelle. Tout ce que le législateur pourra ordonner aura uniquement pour but d'atténuer l'influence de ces deux facteurs. La contagion de la tuberculose se faisant par les bacilles, la loi contiendra les prescriptions nécessaires, en vue d'empêcher la propagation de ces derniers et de leur destruction, les expectorations des malades; les sécrétions diverses, contenant les germes de la maladie, feront l'objet de mesures spéciales. Les malades seront renseignés sur les précautions et les soins de précaution à prendre, pour ne pas contaminer leur entourage. On fera ce qu'on appelle leur éducation antituberculeuse. Tout appartement occupé par un tuberculeux devra être désinfecté après son départ ou son décès. Partout où il ne sera pas possible d'isoler convenablement le tuberculeux à son domicile, le médecin devra l'engager vivement à se faire admettre dans un sanatorium ou un hôpital spécial. Le nombre de ces établissements devra être ainsi considérablement augmenté, et ici la Confédération pourra intervenir d'une manière très utile, en encourageant les cantons par des subventions subordonnées à leurs propres dépenses dans les constructions à édifier.

Les logements humides et sans soleil jouant un rôle important dans la propagation de la maladie, il y aura lieu de travailler à leur assainissement; là aussi l'encouragement financier de la Confédération pourra jouer un rôle heureux, en stimulant les autorités cantonales et locales.

J'ai parlé des mesures à prendre pour lutter contre la prédisposition tuberculeuse des sujets faibles et délicats, et dans le nombre de ces mesures, je mentionne tout spécialement la lutte contre l'alcoolisme, l'amélioration de l'alimentation populaire, les colonies de vacances, la création de logements salubres et à bon marché pour la classe ouvrière, etc. Toutes ces mesures, sans aucune exception, sont des mesures préventives, même les subventions pour la construction des hôpitaux et des sanatoria pour tuberculeux, qui ne sont pas accordées en vue du traitement des malades, mais parce que leur isolement est un des moyens les plus puissants d'empêcher la propagation de la maladie, et parce que dans ces établissements on apprend aux malades ce qu'ils ont à faire pour ne pas répandre la maladie autour d'eux.

Messieurs, je juge inutile de prolonger cette démonstration. Il résulte à l'évidence de ce rapide examen, que toutes les mesures que la Confédération sera appelée à prendre, les subventions aussi bien que les prescriptions de diverses natures, auront le même caractère: Un caractère uniquement préventif, tandis que les cantons et les communes qui devront collaborer dans cet ordre d'idées avec l'autorité fédérale, auront en outre à s'occuper éventuellement de l'assistance des malades nécessiteux. Messieurs, ce que je viens d'exposer, s'agissant de la lutte contre la tuberculose, se rapporte également aux autres maladies visées par la révision constitutionnelle. Nous avons donc le devoir de nous demander si ce caractère uniquement préventif de

l'intervention de la Confédération que je viens d'établir doit s'exprimer dans la double formule que présente le texte de l'art. 69 admis par le Conseil national: «La Confédération peut édicter des mesures législatives pour prévenir ou pour combattre les maladies transmissibles, etc.» Je réponds négativement. Les mots «la prévention et la lutte», laissent supposer deux genres d'interventions différentes et prêtent à une fausse interprétation, alors qu'en réalité il s'agit d'une activité de même nature dans tous les cas. Il paraît, Messieurs, à votre commission, qu'il est bien préférable de se borner aux termes «pour combattre», ou «pour lutter», qui correspondent à la situation, et qui permettront au législateur d'introduire dans la loi toutes les mesures préventives qu'il jugera opportunes. Lutter contre une maladie transmissible ou très répandue ou particulièrement dangereuse, c'est prendre toutes les mesures nécessaires pour empêcher son extension et la prévenir si faire se peut. Messieurs, une autre considération me paraît encore militer en faveur de notre proposition. C'est la crainte, dont il nous est arrivé quelques échos, que certains ne voient, à tort, je le crois, dans la rédaction du Conseil national, une tendance trop accentuée de l'autorité fédérale à s'immiscer dans certaines questions de détail, qui ont été jusqu'à présent dans les attributions purement cantonales.

Je conclus donc à ce que notre conseil veuille bien adopter le texte de l'art. 69, proposé par sa commission unanime.

Encore deux mots. Au sujet de la traduction française, je me permets de faire observer qu'elle peut être avantageusement modifiée, en remplaçant les mots «pour lutter» par «en vue de la lutte», ce qui est plus français que le texte proposé par la commission.

Je fais donc la proposition de remplacer les mots «pour lutter» par «en vue de la lutte».

Scherrer (St. Gallen): Entschuldigen Sie, wenn ich mir erlaube, im Gegensatz zum Antrag der Kommission wieder den Antrag des Nationalrates aufzunehmen insofern, als ich Ihnen beantragen möchte, die Worte «zur Verhütung und» wieder aufzunehmen. Es wird uns allerdings von seiten der Kommission gesagt — und ich bin dafür dankbar — dass die Verhütung auch in der Fassung schon enthalten sei, welche der Bundesrat ursprünglich vorlegte, resp. welche uns von der ständerätlichen Kommission wiederum vorgeschlagen wird. Es wird gesagt, dass in der Bekämpfung auch die Verhütung inbegriffen sei und dass in Wirklichkeit ganz wesentliche Massregeln bisher schon auf dem Gebiete der Epidemienbekämpfung ergriffen worden seien, die sich mit der Verhütung beschäftigen. Ich verdanke das, aber ich fürchte, dass wenn wir die Worte streichen im Gegensatz zur Auffassung und zur Redaktion des Nationalrates, daraus andere Konsequenzen gezogen werden.

Einmal die sprachliche Seite der Sache. Man bekämpft einen Feind, der unmittelbar zum Angriff bereit ist, man bekämpft den Feind des Landes, wenn er an der Grenze steht oder sie überschritten hat. Das ist der Kampf. Man verhütet den Kampf,

indem man lange vorher, dem Kampf vorbauend, die Armee organisiert, sie ausrüstet, Festungswerke erstellt. Das ist die Verhütung des Kampfes. Sie ist zugleich auch die Schaffung von Kampfmitteln. Ich meine also, sprachlich wird man doch sagen müssen, dass zwischen Bekämpfung und Verhütung ein ganz wesentlicher Unterschied besteht, dass die beiden Begriffe nicht dasselbe sagen.

Nun glaube ich weiter hervorheben zu dürfen, dass die heutige Zeit mehr als je eine frühere ein ganz besonderes Gewicht auf die Verhütung der Krankheiten legt. Ich glaube, auch die verehrlichen ärztlichen Mitglieder unseres Rates sind damit einverstanden, dass diese Tendenz sich verstärkt, dass in der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone immer mehr darauf hingearbeitet werden muss, allgemeine Volkskrankheiten überhaupt zu verhindern, nicht bloss sie zu bekämpfen, wenn sie unmittelbar drohen, oder ihre Ausdehnung zu verhüten, wenn sie ausgebrochen sind. Dieser Tendenz, die ja eine natürliche ist, müssen wir auch in der Verfassung einen ganz bestimmten Ausdruck verleihen. Damit wollen wir nicht die Wege öffnen für Aufgaben, die vielleicht heute noch nicht reif sind, aber man wird doch sagen müssen, dass der Verfassungsartikel für längere Zeit geschaffen wird und nicht bloss für die allernächsten Bedürfnisse, und dass wir ihn deshalb so formulieren müssen, dass er auch der erweiterten Aufgabe der Verhütung von Epidemien noch dienen kann, wenn diese Aufgabe in Zukunft in der Gesetzgebung etwas ausgedehnter gefasst werden will, als das im Moment der Fall ist.

Wir haben ein ganz besonderes Interesse an dieser Frage der Verhütung, nachdem wir eine Krankenversicherung geschaffen und nachdem wir uns das Wort gegeben haben, dass wir diese nicht etwa bloss als eine Klassenversicherung ansehen, sondern dass wir aus ihr im Laufe der Zeit eine Volksversicherung machen wollen. Es wird sich ein grosses finanzielles Interesse an die Verhütung von Krankheiten knüpfen, wenn einmal die Versicherung sich weiter über breitere Schichten des Volkes ausdehnt, als dies heute noch der Fall ist. Man sagt von den Chinesen — es wird wohl richtig sein — dass sie den Arzt bezahlen für die gesunden Tage und dass sie ihm nichts geben für die kranken Tage. Wenn es so ist, so ist das eine kluge Massregel, die ich sehr zur Nachahmung empfehlen möchte. Der Arzt sollte kein Interesse daran haben, dass die Leute krank sind, er sollte sich aber ökonomisch gut befinden, wenn das Volk gesund ist. Genau dem gleichen Zwecke wollen wir mit der Verhütung der Krankheit auch bei uns dienen. Solange wir auf dem umgekehrten Standpunkt stehen, solange der Advokat sein Interesse daran hat, wenn es viele Streitigkeiten und Prozesse, und der Arzt, wenn es viele Krankheiten gibt, so wird es speziell Aufgabe der Oeffentlichkeit, des Staates, sein, für die Prophylaxis in weitestgehendem Masse zu sorgen.

Ich meine nun auch, dass die Situation dadurch etwas anders geworden ist, dass der Nationalrat die Worte «zur Verhütung und» aufgenommen hat. Würde er sie nicht aufgenommen und als überflüssig betrachtet haben, wie der Herr Referent ausgeführt hat, so hätte man viel eher der Auffassung beipflichten können, dass in der Bekämpfung in der

Tat die Verbütung auch schon inbegriffen sei. Aber nachdem der Nationalrat einmal den Zusatz beschlossen hat, wird die Streichung desselben den Eindruck hervorrufen, dass man damit eben eine Beschränkung der Kompetenz des Bundes auf die Bekämpfung der Seuchen und Epidemien mit Ausschluss der Verbütung beabsichtigt habe.

Man sagt, dass man im Volke Befürchtungen erwecke, dass man zu weit gehen wolle, dass man in die Kompetenzen der Kantone hineingreifen würde. In der Tat handelt es sich nicht bloss um überflüssige Worte, sondern um einen Begriff, der eine bestimmte Bedeutung hat, der aber nur den Rahmen bilden soll für die zukünftige Entwicklung. Dass aber niemand in nächster Zeit den Erlass von Gesetzen befürwortet, die nach allen Richtungen die Frage der Verbütung im weitesten Sinne des Wortes lösen wollen, ist klar. Auch auf unserer Seite besteht lediglich die Absicht, den freien Spielraum für den Gesetzgeber zu schaffen, innert dessen Grenzen er sich gemäss bestehenden Verhältnissen bewegen kann.

Ich komme zum Schluss noch mit einem Worte auf die Geschichte des Art. 69 zu sprechen. Es ist bereits im Nationalrat auf diese hingewiesen worden. Sie zeigt, wohin man mit zu engen Fassungen kommt. In der 48er Verfassung war nur von Seuchen der Menschen und Tiere die Rede, und im Begriff der Seuchen war z. B. die Tuberkulose inbegriffen. Man konnte nach der 48er Verfassung von Bundeswegen die Tuberkulose bekämpfen. Als man die Verfassung von 74 schuf, meinte man, es sei richtiger, wenn man bei den Menschen von Epidemien und bei den Tieren von Seuchen spreche. Hernach ist aber der Begriff der Epidemie so ausgelegt worden, dass er auf die Tuberkulose keinen Bezug habe. Etwas ähnliches kann geschehen, wenn wir heute die engere Fassung annehmen, wenn wir nur von Bekämpfung sprechen. Man wird sich später bei Erlass gesetzgeberischer Akten des Bundes immer wieder auf diese Debatte berufen und sagen, dass man jedenfalls nur enge Grenzen für die Prophylaxis habe ziehen wollen und wird jede weitergehende Massregel unter Umständen mit dem Wortlaut der Verfassung bekämpfen. Aus diesen Gründen glaube ich, dass es besser wäre, wenn wir der Fassung des Nationalrates beistimmen würden.

Düring, Berichterstatter der Kommission: Gestatten Sie mir gegenüber den Ausführungen des Herrn Scherrer einige Bemerkungen. Zunächst sei noch einmal festgestellt, was hier bereits bei der Beratung mit aller Deutlichkeit gesagt worden ist und was auch heute wiederholt wurde, dass es die Ansicht Ihrer Kommission sei, dass in dem Worte «Bekämpfung» ausdrücklich inbegriffen sein soll das Recht des Bundes, auch Massregeln prophylaktischer Art zu ergreifen. Dieser Auffassung ist von keiner Seite widersprochen worden, und ich glaube daher, dass eine spätere Berufung auf die heutige Stellungnahme und zwar eine Berufung, die eine enge Interpretation des Bundesbeschlusses, wie sie Herr Scherrer befürchtet, zur Folge hätte, ausgeschlossen ist. Es besteht also nach meiner Ansicht

in der Sache durchaus Uebereinstimmung, und der Kampf ist eigentlich nur ein Kampf um Worte. Die Frage ist nun die, ob es sich wegen dieser Worte lohne, den Bundesbeschluss, der ganz wesentliche Fortschritte bringt, Fortschritte, die wir alle wollen, zu gefährden. Es ist nun einmal Tatsache, dass die Vorlage Gegner hat; sie haben sich bereits zum Worte gemeldet. Angesichts dieser Tatsache erscheint es Ihrer Kommission als Pflicht, alles zu vermeiden, was diesen Gegnern Waffen in die Hand gibt und was ihnen Anlass geben könnte, Verwirrung zu stiften. Wir müssen nicht vergessen, dass die Vorlage der Volksabstimmung unterliegt und dass man eben mit allem rechnen muss, was angesichts einer Volksabstimmung begegnen kann.

Herr Scherrer hat an die Geschichte erinnert, speziell an die Geschichte des Art. 69. Gestatten Sie mir da auch eine Erinnerung und zwar an die Erfahrung, die wir im Jahre 1882 gemacht haben. Eine ganz vorzügliche Vorlage ist damals mit grossem Mehr verworfen worden unter Verhältnissen, die den heutigen ganz ähnlich sind. Und noch etwas. Der Nationalrat hat durch Ersatz der Worte «sanitätspolizeiliche Verfügungen», bei denen man genau wusste, was zu erwarten ist, durch «gesetzliche Verfügungen» eine Bestimmung aufgestellt, die allerlei Deutungen und, wenn man will, auch Missdeutungen zulässt. Unseres Erachtens ist er da bereits bis an die Grenze des Zulässigen gegangen, und ich glaube, nachdem wir das unter gewissen Bedenken akzeptiert haben, so sollte man nicht so weit gehen, durch weitere Zusätze, welche missdeutet werden können, die Vorlage noch mehr zu gefährden. Das die Gründe, noch einmal kurz auseinandergesetzt, welche die Kommission veranlassen haben, in dieser Richtung dem Nationalrate nicht zuzustimmen.

M. Pettavel: Il résulte de l'exposé que vient de faire M. Scherrer qu'il est d'accord avec nous quant au fond; c'est au point de vue de la rédaction seulement qu'il y a divergence. M. Scherrer estime comme nous que les compétences qu'il y a lieu de donner à la Confédération doivent lui permettre de faire de la médecine préventive. Nous pensons atteindre ce but en disant que la Confédération prend les mesures législatives, en vue de combattre, etc.; M. Scherrer le met en doute, il désire que l'on ajoute les mots «pour prévenir», sans lesquels l'article constitutionnel pourrait recevoir, croit-il, une fausse interprétation.

A l'appui de ma manière de voir, je rappelle à M. Scherrer le texte de l'art. 69 actuel de la constitution qui est le suivant: «La législation concernant les mesures de police sanitaire contre les épidémies et les épizooties, qui offrent un danger général, est du domaine de la Confédération». Il n'est pas question de prévention, mais seulement de mesures contre les maladies, et pourtant les Chambres fédérales et le Conseil fédéral ont légiféré sur la matière et ordonné un certain nombre de mesures préventives concernant les maladies dites «fédérales», la peste, le choléra, le typhus exanthématique et la variole. Personne ne s'est avisé de dire qu'il y avait là quoi que ce soit d'incons-

titutionnel. Des subventions même ont été accordées pour la construction des lazarets d'isolement à un certain nombre de villes. Le Conseil fédéral a pris toutes les mesures préventives nécessaires par les lois que vous connaissez, lorsque le choléra a sévi récemment en Russie et en Autriche. Sans être en présence d'un texte qui lui prescrivait de prendre des mesures préventives, il a compris que, pour lutter contre ces maladies, il fallait, avant tout, les empêcher d'arriver chez nous et, si elles étaient arrivées, les empêcher de s'étendre et s'efforcer de les restreindre.

L'art. 69 de la constitution a donné toutes les compétences voulues au Conseil fédéral pour lutter et pour prendre des mesures préventives contre les quatre maladies indiquées, et nous ferions bien dans la rédaction du nouvel art. 69 de nous en tenir à ce texte, puisque celui, qui a été adopté jadis, a permis à la Confédération de prendre toutes les mesures prophylactiques nécessaires.

M. Scherrer nous a dit: Mais, voyez, la Confédération, par l'art. 69, n'était pas armée pour légiférer en vue de la lutte contre la tuberculose. Mais, Messieurs, ce n'est pas parce que dans ce texte, il n'est pas question de prévention, qu'on n'a pas pu lutter contre la tuberculose, c'est parce que l'art. 69 actuel donne à la Confédération les compétences pour lutter contre les épidémies et les épizooties qui offrent un danger général. Or, la tuberculose n'est pas considérée comme une épidémie. Une épidémie, c'est une maladie contagieuse qui atteint un nombre plus ou moins considérable d'individus, une maladie qui arrive à un moment donné et qui disparaît de même. La tuberculose n'est pas une épidémie dans le sens même du mot, c'est une maladie transmissible qui constitue un danger général et qui appartient justement à cette catégorie de maladies qu'on a ajoutées à celles qui étaient déjà mentionnées dans le texte constitutionnel. M. Scherrer peut être absolument rassuré, le protocole de nos séances renseignera le Conseil fédéral quand il sera dans le cas d'élaborer le projet de loi sur les dispositions qui doivent y être introduites. Du reste, le projet sera soumis aux Chambres, qui, si elles ne sont pas satisfaites, pourront apporter les modifications qu'elles jugeront utiles.

En adoptant la rédaction du Conseil national «pour prévenir et pour lutter», on dit deux fois la même chose et ainsi on laisse croire au public, au corps électoral, qui sera appelé à se prononcer sur cette révision, que nous visons deux choses différentes. La lutte contre les maladies transmissibles offrant un danger général, c'est la lutte préventive. Il n'y a que cela, la lutte contre la maladie dont souffre un individu ne regarde pas la Confédération, qui n'a pas à s'occuper des soins à donner aux malades; elle n'a pas même à s'occuper de l'assistance du malade pauvre; ce n'est pas dans ses attributions; son rôle se restreint aux mesures préventives prises dans l'intérêt général.

Je crois donc que M. Scherrer pourrait se déclarer satisfait de nos explications et prendre acte que, lorsque le projet de loi viendra en discussion, nous travaillerons avec lui pour y introduire, si cela était nécessaire, toutes les mesures préventives indiquées.

Abstimmung — Votation.

Für den Antrag der Kommission . . . 19 Stimmen
Für den Antrag Scherrer 5 Stimmen

Art. 31, Abs. 2.

Düring, Berichterstatter der Kommission: Der Nationalrat hat auf Antrag seiner Kommission beschlossen, in die Vorlage auch eine teilweise Revision des Art. 31 der Bundesverfassung einzubeziehen. Der genannte Artikel gewährleistet die Freiheit des Handels und der Gewerbe unter einigen Vorbehalten, darunter auch «d) sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen». Ihre Kommission hält dafür, dass die Ausdehnung der Revision auf Art. 31 gerechtfertigt ist. Die Redaktion des Art. 31 musste der neuen Fassung des Art. 69 angepasst werden und das geschah durch die Fassung des Nationalrates.

Wir beantragen Zustimmung und machen nur eine Bemerkung rein redaktioneller Natur. Wir beantragen nämlich, im Interesse der Deutlichkeit zu sagen 2. Alinea statt 2. Es existiert im ganzen Artikel 31 keine Ziffer. Dann wird auch durch Einführung des Wortes Alinea Uebereinstimmung mit dem französischen Text hergestellt.

Angenommen. — (Adopté.)

Düring, Berichterstatter der Kommission: Im weitern bestehen keine Differenzen. Dagegen habe ich im Auftrag Ihrer Kommission noch eine Bemerkung zu machen, bezw. einen Wunsch zu äussern zubanden des Bundesrates. So wie der Bundesbeschluss lautet, ist er in seinem zweiten Teil nicht ohne weiteres verständlich. Art. 31, Al. 2, lit. d, ist aus dem Zusammenhang herausgerissen. Man weiss gar nicht, worum es sich handelt. Die Kommission hat versucht, durch eine neue Redaktion die Sache verständlich zu machen. Allein es wäre dies nur möglich gewesen durch Aufnahme des Art. 31 — ganz oder teilweise — auch soweit er nicht revidiert werden soll. Das schien wieder nicht angängig, und so blieben wir bei der Redaktion des Nationalrates. Dagegen scheint uns möglich, dass durch eine entsprechende Vorkehrung anlässlich der Publikation des Bundesbeschlusses Klarheit geschaffen wird. Es könnte in einer Anmerkung der ganze Art. 31 wiedergegeben und dabei der zu revidierende Passus durch besondere Schrift hervorgehoben werden. Ein solches Vorgehen würde nicht unzulässig sein, jedenfalls wäre es im Interesse der Sache. Wir empfehlen dem Bundesrat diese Anregung zur Berücksichtigung.

Präsident: Ich konstatiere, dass ein förmlicher Antrag nicht gestellt worden ist. Sie haben damit die Vorlage durchberaten.

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten. BB vom 18. Dezember 1912

Arrêté fédéral concernant la révision de l'art. 69 de la Constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux. AF du 18 décembre 1912

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Julisession
Session	Session de juillet
Sessione	Sessione di luglio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1912_006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1912 - 09:00
Date	
Data	
Seite	139-144
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 123

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  **BULLETIN**
stenographisches Bülletin **STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL**
 der DE
schweizerischen Bundesversammlung **N^o 16** **L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE**

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 6. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.

Abonnements: Un an: Suisse frs. 2. —, Union postale frs. 6. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat — Conseil des Etats

Sitzung vom 18. Dezember 1912, vormittags 9 Uhr — Séance du 18 décembre 1912, à 9 h. du matin

Vorsitz: } Hr. *Kunz*.
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten.

Arrêté fédéral concernant la revision de l'article 69 de la constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux.

Redaktionelle Bereinigung — *Rédaction définitive*.

Düring, Berichterstatter der Kommission: Die Redaktionskommission hat die Vorlage einer Durchsicht unterzogen und ist im Falle, gegenüber dem bisherigen Text einige Abänderungen vorzuschlagen, die alle selbstverständlich rein redaktioneller Natur sind.

Die erste Abänderung betrifft den Titel und zwar sowohl im deutschen wie im französischen Text. Der Titel zeigt eine gewisse Unebenheit in sprachlicher Beziehung, indem im deutschen Text das Wort «betreffend» unmittelbar nacheinander zweimal erscheint, ebenso im französischen Text das Wort «concernant». Die Redaktionskommission beantragt nun, um das zweite «betreffend» zu vermeiden, die Worte «Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten» in Klammer zu setzen, die entsprechenden Worte ebenso im französischen Text.

Weiter wird im französischen Text das Wort *littera* bezw. dessen Abkürzung ersetzt durch *lettre*. Das betreffend den Titel.

Sodann zeigt sich in Ziff. I eine gewisse Inkongruenz zwischen dem französischen und dem deutschen Text. Im deutschen Text hiess es: «Die Art. 69 und 31, 2. Abs., lit. d der Bundesverfassung vom 24./29. Mai 1874 werden wie folgt abgeändert:» Im französischen Text war dieses «abgeändert» übersetzt durch das Wort «*rédigés*». Die weitere Untersuchung hat ergeben, dass auch der deutsche Text einer Abänderung bedarf, indem er den tatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entspricht. Es handelt sich nicht um eine Abänderung der Art. 69 und 31, sondern um eine Aufhebung und Ersetzung derselben durch neue Bestimmungen. Dieser Gedanke wird wiedergegeben durch die Redaktion, die Ihnen vorgeschlagen wird. Dementsprechend in wörtlicher Uebersetzung erscheint dann auch der französische Text.

Bei Art. 69 wird eine Aenderung nur im französischen Text vorgeschlagen. Unsere Sachverständigen welscher Zunge fanden, dass die Ausdrucks-

weise etwas schwerfällig sei und haben uns eine gefälligere vorgeschlagen, die wir akzeptiert haben. Sie liegt vor Ihnen.

Endlich noch eine kleine Aenderung in Ziff. II im französischen Text. Da werden die Worte «à celle» gestrichen.

Das sind die einzigen Aenderungen, die die Redaktionskommission vorzuschlagen im Falle ist.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes: 37 Stimmen
(Einstimmigkeit).

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Schluss des stenographischen Bülletins der Dezember-Session.

Fin du Bulletin sténographique de la session de décembre.

Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 69 der Bundesverfassung im Sinne vermehrter Befugnis des Bundes bei der Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten. BB vom 18. Dezember 1912

Arrêté fédéral concernant la révision de l'art. 69 de la Constitution fédérale dans le sens d'une extension des compétences attribuées à la Confédération en matière de lutte contre les maladies de l'homme et des animaux. AF du 18 décembre 1912

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1912_006
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1912 - 09:00
Date	
Data	
Seite	391-392
Page	
Pagina	
Ref. No	20 028 135

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.